Bor.
336
c

Bor. 336 c

Haupt-Archiv
der NSDAP.

Nr. ....

Emil Roßmann

Bor. 336 c

Haupt-Archiv
der NSDAP.

Nr. ....

Emil Roßmann

Schreiben eines Elbingers

an den

sogenannten reisenden Weltbürger

die

Seiner Königl. Majestät von Preussen

von der Stadt Danzig

über die

Weichsel-Schiffarth erregte Streitigkeit

betreffend.

Herausgegeben

mit

einer Einleitung

von

Christian Wilhelm Dohm.

Berlin,

bey August Mylius 1784.

Gd. 169/636

3
1/16
5 3
Copy

Bay. Staats... München

Haupt-Archiv
der NSDAP.
Nr. 45/19682

Bayerische Staatsbibliothek München

Einleitung.

Die Streitigkeit, welche zwischen dem Königl. Preussischen Hofe und der Stadt Danzig über die Weichselfarth entstanden, hat die allgemeine Aufmerksamkeit an sich gezogen und sie ist derselben in der That, sowohl des Gegenstandes, den sie betrift, als auch der besondern Wendung wegen, welche sie genommen, nicht unwürdig. Die Urtheile über öffentliche Angelegenheiten der Art pflegen gewöhnlich sehr verschieden, sehr unbestimmt und nicht selten unrichtig zu seyn. Die Ursache hievon ist natürlich. Der größere Theil des Publicums kann nur aus den in den öffentlichen Blättern enthaltenen widersprechenden, oft abgerissenen und zerstreueten Declarationen und Nachrichten, nicht sehr deutliche und bestimmte Ideen über die Hauptpuncte, auf welche es in der Sache ankömmt, sich bilden und also meistens nur aus schwankenden allgemeinen Begriffen und vorgefaßten Meynungen seine Folgerungen abziehen. Diese Vordersätze können oft im Allgemeinen sehr richtig seyn, nur leiden sie in dem vorliegenden Falle keine Anwendung. So pflegt ein Mann von unbefangenem Geiste in einem Streit zwischen einem Stärkern und Schwächern sich immer, so lange es ihm

Bayerische Staatsbibliothek München

an der nöthigen **Kenntniß der Sache fehlt**, mehr für den letztern als den erstern geneigt zu erklären, -- und dieß nicht mit Unrecht. Wenn der Bauer mit seinem Edelmann, dieser mit einem grossen Monarchen, Genf mit Frankreich, Holland mit Oestreich und Danzig mit Preussen streitet; so ist **für den, der keine nähere Kenntniß der Sache hat**, die Vermuthung, daß die mindermächtige Parthey die ungleich stärkere nicht durch Beleidigung werde gereitzt haben, sondern durch ungerechten Druck zum Widerstande gezwungen sey, — kein ungegründetes Vorurtheil. Aber sie wird es, wenn man diese Vermuthung zu mehr als Vermuthung erheben, wenn man dadurch von näherer Kenntniß der Sache sich abhalten lassen und vergessen wollte, daß auch Bauer, Edelmann, Genf, Holland und Danzig **Unrecht haben können**; und daß alles nur auf die Untersuchung ankömmt, ob sie es in einem vorliegenden Falle **wirklich haben**? Um diese Untersuchung in dem itzigen zu erleichtern, hatte ich mich entschlossen, dem Publicum eine kurze und einfache Darstellung der Danziger Streitsache vorzulegen und deutlich zu entwickeln, welche Forderungen von beyden Partheyen an einander gemacht, durch welche Gründe und thätliche Verfügungen sie von ihnen bisher unterstützt worden? Ich durfte mir um so mehr schmeicheln, in dieser Bemühung nicht unglücklich zu seyn, da ich theils Gelegenheit gehabt, mich von allen bey der Sache vorkommenden Umständen genau zu unterrichten, theils die Streitigkeit selbst auf so einfache Sätze und Thatbeweise zurückgeführt werden kann, daß es hier mehr, wie bey andern öffentlichen Angelegenheiten, für Jeden, der nur einige

Auf-

Aufmerksamkeit anwenden will, auch ohne tiefere rechtliche und historische Kenntniß, möglich ist, seine Begriffe über die Streitsache deutlich zu machen und seine Urtheile zu berichtigen. Noch ehe ich diesen Vorsatz ausführen konnte, kam mir indeß eine Schrift in die Hände, welche ihn größtentheils schon sehr gut ausgeführt und eine ähnliche Arbeit entbehrlich gemacht hatte. Ich entschloß mich also statt einer eignen, diese Schrift dem Publicum vorzulegen, und sie nur mit einigen Bemerkungen einzuleiten, welche die Form, die der Verfasser gewählt, mir nöthig zu machen schien. Vor einigen Wochen ist unter dem Druckort: **Hamburg, Lübeck** und **Bremen**, eine Schrift herausgekommen:

Eines reisenden Weltbürgers unpartheyische Anmerkungen die itzige Widerwärtigkeiten der Stadt Danzig betreffend

welche größtentheils unrichtige, und übel zusammenhängende Begriffe von dieser Irrung enthält, die in der That nur einem Reisenden zu verzeihen sind, der nach verwirrtem Hörensagen urtheilt, aber eben deshalb der öffentlichen Bekanntmachung seines Urtheils sich enthalten sollte. Diese Schrift machte indeß immer einiges Aufsehen und trug dazu bey, irrige Urtheile noch zu vermehren. Dieß bewog einen gelehrten Kenner der preußischen und polnischen Geschichte und Verfassung, eine Widerlegung jener Schrift zu entwerfen, und diese ist es, welche ich itzt bekannt mache. Jeder Unpartheyische, welcher diese Schrift mit der des **Weltbürgers** aufmerksam nebeneinander zu stellen sich die Mühe geben will, wird der gründlichen Gelehrsamkeit und dem richti-

gen Urtheil des Verfassers Gerechtigkeit wiederfahren lassen müssen; er wird dem Eindruck, den richtig dargestellte Wahrheit allemal hervorbringen muß, nicht widerstehen können, und sich überzeugt fühlen, daß der würdige Verfasser alle streitige Punkte bis zu dem möglichsten Grade der Deutlichkeit aufgehellet habe, und ferner über die Frage: auf welcher Seite sich das Recht oder Unrecht befinde? nur für den, der schon, ehe er untersuchte, Parthey genommen, noch Zweifel bleiben könne. So meisterhaft mir indeß diese Ausführung zu seyn scheint, so hätte ich doch gewünscht, daß sie nicht polemisch abgefaßt seyn möchte. Sie wird dadurch nur für denjenigen recht verständlich, der auch die **Anmerkungen eines Weltbürgers** gelesen hat, und sie erfodert sogar eine beständige Vergleichung. Der Verfasser hat auch dadurch, daß er sich zur Pflicht gemacht, dem nicht sehr ordentlichen Gange seines Gegners genau nachzufolgen, seinem Raisonnement nicht immer die lichtvolle Deutlichkeit geben können, die sich gewiß in seinen eignen Begriffen findet, und die auch selbst bey dem Zwange, dem dieser gelehrte Mann sich unterworfen, dem aufmerksamen Leser nicht entgehn wird. Um indeß auch denen, welche die Anmerkungen des Weltbürgers nicht zur Hand haben, oder deren Sache es nicht ist, Schrift und Gegenschrift mühsam zu vergleichen, und überhaupt allen denen, welche noch gar nicht von dieser Irrung unterrichtet sind, — um auch dieser Classe von Lesern die Untersuchung zu erleichtern, will ich es versuchen, hier einen kurzen Abris der Streitigkeit zu geben und die Gründe, auf welche es bey derselben ankömmt, deutlich zu entwickeln. Diese Einleitung wird

alsdann den Leser hoffentlich fähig machen, die folgende weitere Ausführung desto besser zu würdigen und zu benutzen.

* *
*

Die sogenannten Danziger seit 1772 unter Königlich Preussischer Hoheit stehenden Städte (Alt- und Neu-Schottland, Stolzenberg, Schidlitz und Langfuhr) so wie sämmtliche seewärts wohnende oder durch das Gebiet der Stadt Danzig von der Weichsel getrennte Königliche Unterthanen können, wenigstens zum Theil, ihr nothwendiges Getreyde und andere Bedürfnisse nur aus Danzig oder aus dem innern Theile von Preussen, vorzüglich dem Marienburger Werder, erhalten. Ihr eigener Boden sowohl als das benachbarte Pommerellen bringen nicht so viel Producte hervor, als zur Consumtion erfordert werden. Diese Bedürfnisse haben in den letzteren zehn Jahren natürlich sich vermehrt, da diese Gegenden durch Colonisten, meistens Fabrikanten, mehr bevölkert worden und die hier neu entstandenen Fabriken können selbst die Materialien ihrer Verarbeitung nur auf dem angezeigten Wege erhalten. Von jeher, sowohl unter der polnischen als preussischen Herrschaft, wurden also diesen Einwohnern ihre Bedürfnisse zum Theil auf der Weichsel, vorzüglich aus dem Marienburger Werder zugeführt. Die Schiffe, welche mit dieser Zufuhr sich beschäftigten, pflegten gewöhnlich bey dem Gänsekruge die für Alt-Schottland bestimmten Bedürfnisse auszuladen, wohin sie zu Lande gebracht wurden, und mit der übrigen Ladung

schiften sie neben dem Danziger Blockhause vorbey bis Schellmühle, von welchem Orte alsdann Neuschottland, Langfuhr, Schidlitz, Stolzenberg u. s. w. ihre Bedürfnisse holten. *) Diese Schiffarth geschah ganz frey und ungehindert, und es ist unmöglich zu behaupten, daß die Stadt Danzig sie nicht gewußt hätte, da die Schiffer allemal bey dem Blockhause anhalten mußten, um zu declariren, wieviel Getreyde oder andere Producte sie geladen und wohin ihre Bestimmung gehe? Auch noch im Jahre 1783 nahm diese Schiffarth sogleich bey wieder offenem Wasser ihren gewöhnlichen Anfang und währte ruhig fort bis zum 25ten April. An diesem Tage wurden zum erstenmale zwey Getreydeführer aus dem Marienburger Werder, Nahmens Walther und Wichmann, deren Bestimmung gleichfalls Schellmühle war, auf offener Weichsel, noch ehe sie das Blockhaus erreicht hatten, von Danziger Zollbedienten angehalten und ihnen erklärt, daß man ihnen nicht erlauben werde, ihre fernere Farth fortzusetzen, sondern sie ihr Getreyde in Danzig verkaufen müßten. Der eine dieser Schiffer verstand sich dazu, weil seine Ladung sein Eigenthum war; der andere aber mußte die seine, weil sie nicht ihm, sondern einem preussischen Unterthan in Schoensee gehörte, in Arrest lassen. Der Königl. Preussische Resident, Hr. von Lindenowsky, wandte sich, sobald er dieses sonderbare

*) Von der Lage der verschiedenen Orte, welche die Richtigkeit der angeführten Umstände oft bestätigt, kann man sich am besten aus dem schönen Grundriß der Stadt Danzig unterrichten, den wir ohnlängst vom Hrn. Sotzmann erhalten haben.

derbare und ganz unerklärliche Factum erfuhr, an den Präsidenten und ersten Bürgermeister von Danzig, Hr. Benzmann, führte gerechte Beschwerde und verlangte eine ungesäumte Loslassung des ohne alle Ursache arretirten preussischen Schiffes. Hr. Benzmann ertheilte die Antwort, daß er von einem Befehle dieser Arretirung so wenig, als von dessen Veranlassung Kenntniß habe und den Herrn von Lindenowsky also nur an den Rath verweisen könne. Dieser entschuldigte sein Verfahren bloß damit, daß es nicht erlaubt sey, in dem Gebiete von Danzig Getreyde aufzukaufen, worauf der Königl. Resident erwiederte, wie er klar beweisen könne, daß das arretirte Getreyde sämmtlich aus dem Marienburger Werder komme. Indeß noch ehe der Rath diese Antwot erhielt, ließ er das Schiff frey, und erlaubte ihm, seine Farth nach Schellmühle fortzusetzen. Eine Handlung, wodurch schon allein der vorige Arrest unbefugt und dessen angeführter Grund unzureichend erklärt wurde. Kaum indeß war dieses geschehen, so wurde ohnweit des Gänsekruges eine Wachtbude errichtet, und mit 13 Mann versehen, welche alle mit Getreyde und andern Producten versehene preussische Schiffe anhielten und entweder ihre Ladung auf dem Danziger Markt zu verkaufen zwangen, oder sie mit Arrest belegten. Auch hiebey zeigten sich sonderbare Widersprüche. Am 6ten Junius wurde ein Elbinger nach Alt-Schottland bestimmtes Gefäß mit einer Ladung Buchweitzen nur unter dem Vorwande, daß es die Accise bezahlen müsse, nach Danzig gebracht. Der Eigenthümer bezahlte, um Auffenthalt zu vermeiden, was gefordert ward, und schickte nun einen Wagen zu

Abholung des Buchweitzens. Man ließ denselben ruhig aufladen und dann erst folgte die Erklärung: es sey hier nicht allein von Accise die Rede, sondern diese Waare müsse an einen Danziger Bürger verkauft werden, widrigenfalls man sie mit Arrest belegen würde. letzteres geschah; aber wenige Tage hernach wurde der Buchweitzen frey gelassen.

So war also auf einmal der so lange bestandene und unentbehrliche Handel zwischen den durch die Stadt Danzig getrennten preussischen Unterthanen gewaltsam unterbrochen, und diese sollten ohne allen Grund, ohne alle vorgängige Anzeige auf einmal das Recht verliehren, einen freyen Strohm zu befahren, der seiner bey weitem grössern länge nach mit beyden Ufern ihrem Monarchen und nur in einer sehr kleinen Strecke und auch hier nur meistens mit einem Ufer der Stadt Danzig gehört; einer Stadt, deren Souveraine durch ältere und neuere Verträge den preussischen Unterthanen die Freyheit des Handels in Pohlen gestattet und dadurch ein gleiches Recht der polnischen in Preussen erworben haben; einer Stadt, deren Einwohner auf eben dieser preussischen Weichsel und in dem ganzen übrigen Umfang der preussischen Staaten, wo es ihnen gefällt, Schiffarth und Durchfuhrhandel treiben! Und diese preussischen Unterthanen sollten die zu ihrem Unterhalt oder zu ihren Fabriken unentbehrliche Bedürfnisse nur in Danzig einkaufen, und die landwärts Wohnende ihre Producte nur hier verkaufen, sollten also nur einer von der Willkühr der Danziger Kaufleute abhängigen Existenz geniessen! Diese schon an sich so feindseelige Forderung wurde es noch mehr, durch die Art, wie man sie machte. Immer

mer wird es unerklärlich bleiben, wie ein einsichtsvoller Magistrat so ganz vergessen konnte, was ein Staat dem andern, noch mehr was eine unterwürfige Stadt einem fremden mächtigen und freundschaftlichen Staat schuldig ist. Besorgte derselbe eine seiner Kaufmannschaft nachtheilige Aufkäuferey des Getreydes in seinem Gebiete; befürchtete er, daß einige seiner Bürger sich vielleicht mit Fremden verbinden möchten, um zum Nachtheil des Ganzen innere Polizeygesetze zu übertreten: so stand es dem Rathe frey, dieses dem Königlich Preussischen Hofe vorzustellen, die lage der Sache anzuzeigen, Vorschläge zu Abhelfung der Beschwerden zu thun und die Sache auf eine billige Art zu reguliren. Wie sicher konnte der Magistrat Billigkeit von einem Staate erwarten, in dessem Herz seine Stadt liegt und dessen eigenes Interesse die Erhaltung und den blühenden Handel dieser Stadt fordert! Gewiß darf der Schwächere allemal Gerechtigkeit und Begünstigung von dem Stärkern erwarten, wenn diese Gerechtigkeit und diese Begünstigung der eigne Vortheil des Stärkern sind. Und wer kann es verkennen, daß dieß der Fall von Preussen und Danzig ist? — Der Magistrat dieser Stadt konnte es, wenigstens auf einige Augenblicke — und Widerspruch seiner Handlungen war davon eine natürliche Folge. Ohne sich zu erklären, worauf sein unerhörtes Recht, den preussischen Unterthanen die Schiffarth auf der freyen Weichsel und ihren Zwischenhandel zu wehren, sich gründe; ohne zu erklären, was er besorge, was er verhüten, was er erreichen wolle? ließ er die preussischen Schiffe gewaltsam anhalten und das Haupt dieses Magistrats erklärte auf eine

ministerielle Anfrage, daß ihm weder der Befehl dieses Verfahrens, noch was ihn veranlaßt haben könnte, bekannt sey. Facta also, die der Kenntniß der ersten Magistratsperson von Danzig sich entzogen, hatten eine so gewaltsame Unterbrechung des freundschaftlichen Vernehmens mit einem benachbarten Staate, eine so feindseelige Behandlung der Unterthanen desselben veranlassen können? und der Rath von Danzig billigte in seiner Antwort dieses Verfahren und ließ doch das arretirte Schiff wieder los — und unmittelbar darauf machte er eine auffallende Anstalt zum fernern Arretiren, — arretirte auch wirklich wieder und ließ wieder los. Mich dünkt, der Widerspruch ist hier unverkennbar. Entweder mußte der Danziger Magistrat den ersten Arrest vom 25ten April, als ein Versehn seiner Unterbedienten entschuldigen, das Schiff frey und die fernere Farth der preussischen Unterthanen ungestört lassen; oder er mußte sein Verfahren rechtfertigen, und das arretirte Schiff nicht frey lassen.

War dieß Verfahren widersprechend, so war es auch nicht weniger drückend für die Preussischen Unterthanen, die durch dasselbe an ihren unentbehrlichen Bedürfnissen Mangel litten und deren ganze Subsistenz dadurch in Gefahr kam. Sie wandten sich deshalb mit ihren Beschwerden an die Landescollegia, sie wandten sich durch abgesandte Deputirte an ihren großen Landesvater selbst, der im Junius zu der Revue nach Westpreussen kam. Die Vorstellung des Königlichen Residenten wegen der ersten Arretirung vom 2ten May war unbeantwortet ge-

blieben, und der Magistrat entschuldigte sich nachher wegen dieser Verzögerung damit, daß das zuerst in Beschlag genommene Schiff, welches jene Vorstellung veranlaßet hatte, wieder frey gegeben sey. Freylich wäre diese thätliche Antwort allenfalls zureichend gewesen (obgleich die Würde des Hofes noch immer eine schriftliche und entschuldigende erforderte) wären nur nicht unmittelbar darauf so viele andere preussische Schiffe arretirt worden. Es blieb nun nichts anders übrig, als daß das Königl. Cabinets-Ministerium selbst dem Magistrat zu Danzig wegen dieser Neuerung Vorstellungen that und deren Abstellung verlangte. Dies geschah in einem Schreiben vom 20ten Junius, das bey der vom Berliner Hofe bekannt gemachten: **Wahrhaften Darstellung der gegenwärtigen Irrung mit der Stadt Danzig** auch bereits dem Publicum mitgetheilt ist. Es war in demselben bestimmt und deutlich gefragt worden, **was die Stadt bey dieser Neuerung vor einen Endzweck habe, und wie sie dieselbe ohne irgend einen rechtlichen Grund sich zu behaupten getraue?** Die Antwort erfolgte unter dem 2ten Julius, und enthielt nichts als Klagen, welche mit diesem Gegenstande keine Verbindung hatten, und unbestimmte Beziehungen auf einen nie bewiesenen, nie gewesenen Besitzstand der ausschliessenden Weichselfarth. Sonderbar genug wurde dieser Behauptung gerade entgegen unmittelbar hernach, am 13ten Julius ein von Königsberg nach Schellmühle bestimmtes Preussisches mit Hopfen beladenes Schiff ganz ungehindert vorbeygelassen, ob es gleich bey dem Blockhause Ladung und Bestimmung öffentlich angegeben hatte. Eine so unbestimmte Antwort und

ein

ein so widersprechendes Verhalten konnte unmöglich das Königliche Cabinets = Ministerium befriedigen. Dasselbe erließ also unter dem 24ten Jul. nochmals ein Schreiben an den Magistrat von Danzig und verlangte eine klare, cathegorische Erklärung: ob er den Königlichen ober- und unterhalb Danzigs wohnenden Unterthanen die freye Passage zu Wasser und zu Lande zum Transport ihrer eigenen Bedürfnisse und zur eigenen Consumtion gestatten wolle oder nicht? Man durfte verlangen, daß eine so genau bestimmte Frage, die nichts als die Erhaltung des bisherigen Zustandes und der disseitigen Unterthanen verlangte und auf keine Weise auf irgend eine Einschränkung des Handels von Danzig zielte, bald und befriedigend beantwortet werden würde. Unter dem 11ten August erfolgte diese Antwort — und zerstörte nun alle Hoffnung, daß der Magistrat von Danzig sein Unrecht erkennen und verbessern werde. Er beruft sich in derselben auf die Natur der Sache, welche es so mit sich gebracht, daß am Ausfluß der Weichsel, wo zwey Handlungs und Marktplätze neben einander nicht bestehen können, der Stadt Danzig die Handlung allein überlassen worden, ohne mit einem Worte zu berühren, wenn und von wem diese Ueberlassung geschehen sey? Und mit dieser Behauptung verbindet er die sie geradezu aufhebende, allerdings historisch richtige, „daß viele blühende Handlungsstädte der preussischen Lande in jeder Zeitperiode eine ungestörte Communication durch das Gebiet der Stadt zu Lande und auf der Weichsel gehabt hätten. Gerade diese ungestörte Communi-

cation

cation war ja die streitige Frage, war Alles, was man verlangte und wie konnte der Magistrat von Danzig sie zu eben der Zeit mit den ausdrücklichsten Worten zugeben und doch so gewaltsam unterbrechen? Er fuhr indeß fort dieses zu thun, so oft sich ihm die Gelegenheit dazu zeigte, welche nur deshalb seltener wurde, weil die Preussischen Unterthanen nunmehro anfiengen aus Furcht vor Gefahr und Schaden die Weichselfarth ganz einzustellen. Noch am 30ten Jul. wurde ein mit Getreyde beladenes Schiff und zwar nachdem es schon das Blockhaus vorbeygefahren, **am Ufer der Preussischen Holminsel** gewaltsam angehalten, unter beleidigendem Spott nach der Stadt gebracht und daselbst seine Ladung unter dem Preiße zu verkaufen gezwungen. Um gleiche Gewaltthätigkeiten noch ernstlicher fortzusetzen, wurde das Blockhaus am 9ten August mit einem Officier und 26 Grenadiers und bald nachher auch mit Canonen besetzt.

Die Würde des Königs, die Rechte seiner Unterthanen waren nun so offenbar beleidigt, alle Vorstellungen waren so sehr erschöpft, daß kein Mittel übrig blieb, als durch thätliche Verfügungen die Stadt zu einer Abänderung ihres Verfahrens zu nöthigen. Die Weisheit des Monarchen wählte indeß die mässigste Gattung der Repressalien zuerst. Am 22ten August besetzte der Königl. **Obrist von Pirch** beyde Ufer der Weichsel auf Holm-Insel und bey Schellmühle (beydes auf Königl. Gebiete) mit einem kleinen Commando, um alle von Danzig nach der See oder aus dieser nach der Stadt fahrende Danziger Schiffe anzuhalten und zurückzuweisen, wobey aber alle fremde

Schiffe

Schiffe und sogar Danziger kleine Gefässe oder Bordings, welche den in Neu-Fahrwasser liegenden fremden Schiffen ihre Ladung zuführten, durchgelassen wurden; der Handel der Stadt ward also nur sehr wenig unterbrochen. Diese Repressalien brachten die gehofte Wirkung nicht hervor, und man mußte also zu einem höhern Grade derselben sich entschliessen. Gegen Ende des Septembers wurde auch die Weichselfarth nach Pohlen und die Zufuhr der Stadt von der Landseite gesperrt. Diese Maaßregeln wurden allemal mit erneuerten Vorstellungen und mit dem Erbieten, sie sofort einzustellen, begleitet, wenn nur die Stadt den freyen Handel der königlichen Unterthanen wenigstens bis zu ausgemachter Sache und salvo jure partis vtriusque gestatten wollte. Die möglichste Vorsorge für die Erhaltung ihres Handels, die billigste Befriedigung in Absicht aller ihrer gegründet befundenen Beschwerden, die indeß diese Angelegenheit nicht angiengen, wurde zugleich zugesichert. Aber alles umsonst. Während dieser Zeit wurden mehrere königliche Unterthanen und sogar angesehene Militär- und Civilbediente von dem Danziger Pöbel auf das gröbste beleidiget und von dem Magistrat Dieses eben so wenig wirksam gehindert, als die gehörige Genugthuung und Bestrafung der Schuldigen verfügt. Der König sah sich also gezwungen am 17ten October einige Truppen unter Commando des **Königl. General-Majors Hrn. von Egloffstein** in das Danziger Gebiet (welches bey den bisherigen Repressalien noch sorgfältig unberührt geblieben) einrücken und die Stadt von der Land- und Wasserseite strenge einschliessen zu lassen. Diese Blokade hat drey Monate gedauert und ist ohne Zweifel für die Unterthanen

der

der Stadt, (so wie für die benachbarten disseitigen, die den grössern Theil ihrer Produkte nirgend anders als in Danzig absetzen können,) sehr drückend und beschwerlich gewesen, obgleich diese Stadt selbst der ausserordentlichen Mäßigung und strengen Disciplin des commandirenden Generals, Gerechtigkeit wiederfahren lassen müssen und die Verpflegung der Truppen bey weiten nicht die Kosten erfodert hat, welche in den öffentlichen Blättern ganz übertrieben angegeben worden. Indeß blieb auch diese Verfügung eine geraume Zeit ohne alle Wirkung. Statt die ihr wiederholentlich vorgelegten so billigen und gerechten Forderungen zu erfüllen, wollte sie erst nunmehr diese Angelegenheit der Vermittelung **Sr. Königl. Majestät von Pohlen** überlassen, Dessen gegründete Autorität sie doch in so vielen andern Fällen z. B. bey der zu Aufhebung des Abschosses zwischen den Preußischen und Polnischen Staaten geschlossenen Convention nicht anerkennen wollen, und ohne dessen Erlaubniß sie diese gewaltsame Thätigkeit angefangen hatte. Sie schlug endlich ein Interimisticum auf zwey Monate vor, binnen welchen die Preußischen Unterthanen ihre unentbehrliche Lebensbedürfnisse unter verschiedenen Einschränkungen sich sollten zuführen dürfen. Ein Antrag, der in der That eine neue Beleidigung war, da diese kärgliche, durch Völkerrecht und undenklichen Besitzstand begründete so ungerecht gehemmte Freyheit, gerade nur für die Monate November und December wieder gestattet werden solte, in denen die Natur an die Stelle des Danziger Blockhauses trat und unparteyisch Preussen und Danzigern die Weichselfarth untersagte. Zu gleicher Zeit wandte sich die Stadt an verschiedene fremde Höfe und

suchte

suchte dieselbe durch Klagen, die entweder ganz ohne Grund waren oder gar nicht zu dieser Angelegenheit gehörten, für sich zu interessiren. Vorzüglich setzte sie ihr Vertrauen in die allgemein bekannte Großmuth und Gerechtigkeitsliebe Ihro Russisch Kaiserl. Majestät, und wenn sie je richtig urtheilte, so war es hier. Sowohl die durch eine besondere Guarantie der Stadt zugesicherte Gnade, als vorzüglich auch die zwischen dem Preussischen und Russischen Staat so glücklich bestehende freundschaftliche Verbindung, bewog die Kaiserinn, Ihre Mediation zu Beylegung dieser Irrungen anzubieten. Der König benutzte mit Vergnügen diese Gelegenheit Seiner erhabenen Alliirten einen neuen Beweis Seines freundschaftvollen Vertrauens zu geben und Sie von der Gerechtigkeit und Mässigung der Maaßregeln, zu denen Er Sich gezwungen gesehn, zu überzeugen. Sogleich an eben dem Tage (dem 25 November) da Seiner Maj. diese Mediation angetragen wurde, nahmen Sie dieselbe an und befahlen Ihrem Residenten in Warschau, Hrn. Kriegsrath Buchholz sich nach Danzig zu begeben, und daselbst mit den Deputirten dieser Stadt unter Vermittelung des Russisch Kaiserlichen Residenten, Hrn. General-Majors von Peterson in Unterhandlung zu treten, zu der auch der König von Pohlen den Hrn. Grafen von Unruh als Commissarius abschickte. Hr. Buchholz kam am 9ten December vor Danzig an; diese Stadt wählte Deputirten zu der Negotiation und am 17ten wurde in der Vorstadt Naugarten die erste Conferenz gehalten. Die Resultate dieser Unterhandlung waren aber noch nicht befriedigend, weil der Rath zu Danzig sie mit der Forderung eröfnete, daß der

König

König die so lange verzögerten und so nothwendig gemachten Repressalien aufheben sollte, ohne dagegen auch nur eine interimistische Anerkennung der Freyheit und Rechte seiner Unterthanen zu erhalten und ohne daß auch die Stadt ihre gewaltsamen Verfügungen einstellen wollte. Eine so sonderbare Forderung konnte natürlich nicht bewilligt werden. Es geschah indeß Alles, um das aufrichtige Verlangen des Preussischen Hofes, diese unangenehme Irrung auf die billigste Art beyzulegen, zu bezeugen. Um alle Anstände der Negotiation zu heben, schlug man aus eigener Bewegung vor, die Conferenzen künftig in dem neutralen Hause des Russisch Kaiserlichen Ministers zu halten und Herr Buchholz begab sich am 31ten Dec. in die Stadt.

Der Preussische Hof hatte indeß den Russisch-Kaiserlichen von der wahren Lage der Sache, von dem unstreitigen Rechte disseitiger Unterthanen und von der ausnehmenden Mäßigung, die man den sonderbaren Anmaßungen der Stadt Danzig entgegengesetzt, durch ein kurzes Memoire zu überzeugen gesucht. Die Wahrheit that auch hier ihre Wirkung, die sie bey dem erhabenen Geiste und der so ausgezeichneten Gerechtigkeitsliebe einer Catharina II unmöglich verfelen konnte. Diese große Monarchin zeigte Sich auch hier ganz in der ihr so eignen Grösse. Ein Blick auf die Ihr vorgelegten Gründe und den bisherigen Gang dieser Angelegenheit reichte hin, Sie zu überzeugen, daß auch **Friedrich** II nie anders als Seiner würdig handeln könne. Sie ließ dem Magistrat zu Danzig bedeuten, daß er die Unterbrechung des bisherigen Zustan-

standes einstellen, und eine **illimitirte** freye **Schiffarth** der preussischen Unterthanen wenigstens interimistisch bis zu völliger gütlicher Beylegung der Streitigkeit gestatten müsse, wenn er wolle, daß der König die Blockade provisorisch aufheben solle, welches Ihro Russisch Kaiserl. Majestät nur unter **dieser Bedingung**, von der Freundschaft und Gerechtigkeit Seiner Königl. Majestät erwarteten. Auch des Königs von Pohlen Majestät liessen unter dem 9ten Jan. 1784 durch ein von Ihrem Chargé d'Affaires, **Hrn von Zablocky** übergebnes Memoire dem Königl. Ministerio bekannt machen: „wie Sr. Königl. Polnische „Majestät dem Danziger Magistrat Ihren Willen dahin „bekannt gemacht hätten, daß die Stadt vor allen Dingen „den Preussischen Unterthanen die **freye Durchfarth** „**auf eine unbestimmte Zeit bis zu Ende der Unter-** „**handlungen und ohne andere Bedingung**, als „**die von** *salvo jure* zugestehen sollte, und da Sr. Kö- „nigl. Maj. mit Grunde erwarteten, die Stadt Danzig „werde diese **Dero Willensmeynung befolgen**; so „hoften Sie, daß dagegen Sr. Königl. Maj. von Preus- „sen die Großmuth bezeugen würden, die Blockade der „Stadt aufheben zu lassen.“

Diese Bedeutung Ihro Majestät der Kaiserinn von Rußland und diesen Befehl Ihres Oberherrn und Monarchen befolgte die Stadt Danzig nur dadurch, daß sie am 10ten Jannuar 1784 dem Königl. Residenten durch den Königl. Polnischen Commissarius, Herrn Grafen **von Unruh** folgende Erklärung übergeben ließ:

„**Wie**

„Wie in demüthigster Befolgung der aller-
„höchsten Willensmeynung Sr. Kön. Ma-
„jestät Ihres Allergnädigsten Königs und
„Herrn, gesammte Ordnungen sich bereit
„und willig wollten finden lassen, den Con-
„sumtions-Bedürfnissen für die bey dieser
„Stadt wohnenden Königl. Preussische Unter-
„thanen salvo jure, tempore illimitato, bis zu
„Ausgang der, unter Allerhöchster, der Stadt
„huldreichst verliehenen Russisch Kaiserl.
„Vermittelung, allhier zu pflegenden Nego-
„tiation, die freye Passage auf der Weichsel
„und auf allen öffentlichen Landstrassen des
„hiesigen Gebiets zuzugestehn."

Man darf diese Erklärung nur gegen den so eben angeführten Befehl Sr. Königl. Maj. von Pohlen halten, um zu urtheilen, ob dessen Befolgung auch eben so treu als demüthig sey? Der König von Pohlen befiehlt die Zugestehung einer freyen Durchfahrt auf eine unbestimmte Zeit, bis zu Ende der Unterhandlungen ohne andere Bedingung, als die von *salvo jure*; und die Stadt bewilligt diese Durchfarth mit einer fünffachen Restriction, indem dieselbe nur zugestanden werden soll:

1) Den Königl. Unterthanen, die um Danzig wohnen.
2) nur zu ihrer Consumtion.
3) nur auf den sogenannten öffentlichen Landstrassen.

4) nur

4) nur bis zu Ausgang der itzigen Unterhandlung, und

5) nur in so weit dieselbe zu **Danzig** gepflogen würde.

Eine den gerechten Forderungen des Königs und den gemessenen Vorschriften Ihro Russisch Kaiserl. und Königl. Polnischen Majestäten so wenig zusagende Erklärung konnte unmöglich als befriedigend angenommen werden. Sr. Königl. Majestät entschlossen Sich indeß Ihre gegründete Empfindlichkeit über diese abermalige beleidigende Verzögerung der Stadt Danzig auch diesmal Sich nicht abhalten zu lassen, nur Ihrer gewohnten Großmuth und Mäßigung zu folgen. Aus Achtung für der Kaiserinn und des Königs von Pohlen Majestät, aus Vertrauen daß diese Souverains, so wie Sie die Gerechtigkeit der Sache bereits anerkannt, sie auch, ohne daß es fernerer gewaltsamen Maaßregeln bedürfe, zu einem befriedigenden Ausgang leiten würden, endlich, aus Mitleiden mit dem Unglück der unschuldigen Einwohner des Danziger Gebiets, beschlossen des Königs Majestät die Blockade von Danzig auf eine Zeitlang zu suspendiren und ertheilten dazu Dero General-Major, **Hrn. von Egloffstein,** am 15 Januar die nöthigen Befehle, ließen aber auch durch denselben zu gleicher Zeit dem Rath von Danzig erklären,

„daß wenn die Stadt nicht binnen kurzer Zeit und „noch vor Eröfnung der Weichselschiffarth, sich zu „Anerkennung Dero gerechten Forderungen und Ab„schließung eines billigen Vergleichs willig und bereit „zeigte, alsdenn des Königs Majestät zu Erhaltung „Dero Unterthanen und Behauptung ihrer Gerecht-

„same,

„same, Sich genöthiget sehen würden, die Repres=
„salien zu erneuern und noch weit schärfer ausüben
„zu lassen."

Die Aufhebung der Blockade erfolgte hiernach wirklich am 22ten Januar.

Eine dazwischen gekommene Krankheit des Herrn von Peterson verzögerte indeß den Fortgang der Unterhandlung zu Danzig, und dieß veranlaßte die Kaiserinn von Rußland es dem König zu überlassen, ob dieselbe nicht besser zu Warschau fortgeführt werden könnte, wo Sie Ihrem Ambassadeur, dem Herrn Grafen von Stackelberg, bereits die nöthigen Instructionen zu diesem Geschäft ertheilt habe. Der König wählte dieses mit Vergnügen und erkannte hierinn einen neuen Beweis der zuvorkommenden Freundschaft seiner großen Verbündeten; Hr Buchholz gieng am 12ten Jänner wieder nach Warschau zurück. Die Deputirten der Stadt werden ihm hoffentlich bald nachfolgen, und es ist nicht zu zweiflen, daß diese Streitigkeit nunmehro, nach den von dem König gegebenen Beweisen einer unter gleichen Umständen in der Geschichte gewiß seltenen Mäßigung und unter der Vermittelung eines Ministers, dessen große Talente und Staatskenntnisse schon bey so vielen wichtigen Vorfällen erprobt sind, in Kurzem völlig befriedigend werde beendigt werden.

Während wir diese angenehme Nachricht erwarte scheint der gegenwärtige Augenblick der schicklichste, für das Publikum, welches an dieser Sache Theil nimmt, und viel=

leicht auch für die Bürger Danzigs, noch einmal ruhig, Gründe und Gegengründe gegen einander zu halten und sich zu dem Gesichtspunct zu erheben, aus dem allein diese in ihrem Anheben so kleine, aber in ihrem Fortschritte und noch mehr in den Folgen, die sie befürchten ließ, so wichtige Sache richtig kann beurtheilt werden. Die vorhergehende kurze Darstellung der Thatsachen ist der strengsten Wahrheit gemäß, sie beruhet auf den pflichtmäßigen Berichten der in diesem Geschäfte gebrauchten Königl. Bedienten, und den Original-Acten der ganzen Unterhandlung. Kein Factum ist anders vorgestellt, als wie es wirklich sich ereignet, keines, das zur Sache gehörte, ist vorbeygelassen. Selbst ein **Löblicher und erleuchteter Rath von Danzig** wird dieses nicht verkennen. Meiner Absicht nach sollte kein Ausdruck der **nur treuen** Erzählung, dieses gemeine Wesen und seine Oberhäupter beleidigen; denn Beleidigung der Art, selbst in einer Schrift, die ihrer Absicht nach bestreitend seyn muß, ist unter der Würde eines gutdenkenden Privatmanns. Aber sicher darf man auch der Billigkeit des Magistrats von Danzig es zutrauen, daß er es der Geschichte verzeihen werde, wenn sie, um wahr zu seyn, nicht immer auch angenehm für ihren Held seyn kann.

Aus den vorgelegten Thatsachen ergiebt es sich deutlich, daß Danzig zuerst den Zwischenhandel der preussischen Unterthanen unter einander und ihre Schiffarth auf der Weichsel unterbrochen habe. Da diese Thätlichkeit durch keine Erklärung, keine Beschwerdeführung eingelei-

tet

tet würde; so ist es nicht leicht zu bestimmen, wohin eigentlich die Ansprüche und Absichten des Raths zu Danzig gerichtet sind und mit welchen Gründen er sie unterstützen wolle? Die beyden gedruckten Schreiben desselben an das Königl. Cabinets-Ministerium und einige dem Königl. Residenten eingereichte Noten geben hierüber in der That keine deutliche Auskunft; nur aus Vergleichung mehrerer Stellen dieser verschiedenen Papiere und einiger Danziger Privatschriften *), kann man sich überzeugen,

*) Ausser dem Schreiben des Weltbürgers sind mir bekannt geworden:

1. Observations sur l'Exposé de la Contestation actuelle de S. M. le Roi de Prusse avec la Ville de Danzig, nur ein halber Bogen, meist mit Declamationen über das Unglück von Danzig angefüllt, ohne in die streitigen Rechtsfragen selbst einzugehen.

2. Ein Aufsatz in den Schlözerschen Staatsanzeigen, Heft 20, Nr. 63. ist am besten und mit anständiger Mäßigung im Ausdruck geschrieben, enthält aber sowohl über diesen Gegenstand als überhaupt das Verhältniß von Danzig gegen Preussen und dessen neueste Geschichte, verschiedene offenbar unrichtige Thatsachen. Eine der auffallendsten findet sich p. 461, wo behauptet wird, „es sey mit Zeugnissen, Briefen und Unterhandlungen erweislich, daß vom J. 1773 an öfter oder unterbrochener, nachdem die Versuche der Preussischen Unterthanen auf der Weichsel es nöthig gemacht, Bitten und Vorstellungen dieserhalb bey dem Königl. Cabinets-Ministerio gemacht worden, ohne doch einer befriedigenden Antwort darüber gewürdigt zu seyn." Nie ist ein Schreiben der Art von dem Danziger Magistrat eingegangen, Derselbe hat mit Gewaltthätigkeit angefangen, wie es in dem vorhergehenden facto der strengsten Wahrheit gemäß vorgestellt ist.

daß die eigentliche Absicht des Magistrats bey diesem Streite sey: die Schiffarth auf der Weichsel Danzig vorbey, sowohl see- als landwärts ausschließlich für die Bürger dieser Stadt zu behaupten und sie allen Fremden zu verwehren, welche ihre nach Danzig gebrachte Producte nur an Danziger verkaufen, ihre Bedürfnisse nur von Danzigern kaufen sollen. Auch die preussischen Unterthanen sollen nicht die Erlaubniß haben, durch das kleine Gebiet von Danzig sich ihre Bedürfnisse einander zuzuführen, obgleich die Danziger dagegen das Recht haben wollen, durch den ganzen Umfang der preußischen Staaten zu Wasser und zu Lande ihre Waaren durchzuführen.

Dieß ist es, was Danzig fodert, nenne man es, wie man will; soviel ist klar, daß eine Einschränkung der natürlichen Freiheit der Fremden und besonders der preussischen Unterthanen zu ausschließlichem Vortheil Danzigs verlangt werde. Es ist allgemeines Menschenrecht, einen Strom zu befahren, seine Producte auf ihm fortzubringen; freylich hat der Souverain des landes, durch welches der Strom fließt, die Macht dieses Recht zu beschränken, oder es gar ausschließlich sich selbst oder seinen Unterthanen beyzulegen. Aber will er dieses und doch zugleich die freye Befahrung eben dieses Strohms in einem benachbarten Staat für seine Unterthanen behaupten; so müssen besondere Verträge eine solche Ungleichheit der Rechte zwischen zwey Staaten festgesetzt haben. Ermangeln diese Verträge, so tritt die allgemeine Freiheit

und

und das Recht der Reciprocität ein; so folgt, wenn der Staat A den Unterthanen des Staats B die Befahrung eines Flusses in einer Strecke von mehr als 20 Meilen verstattet, so muß auch dieser sie jenen auf vier Meilen nicht wehren wollen. Dieß ist genau der Fall von Preussen und Danzig in Absicht der Weichsel. Dieser Strohm tritt oberhalb **Thorn** in das Königreich Preussen ein und während des größten Theils seines laufs bleibt er in demselben. Nur wie er sich dem Ausfluß nähert, berührt er die Besitzungen von Danzig, die aber mit dem Königl. Preussischen Gebiet so vermischt sind, daß nur an wenigen Stellen beyde Ufer der Stadt gehören. Bey seinem wirklichen Ausfluß besitzt der König sein westliches Ufer nebst dem Hafen **Neufahrwasser und der Schiffs-Rhede**, die Stadt Danzig aber das östliche Ufer. *)

 Alle

*) Der durch seine vortrefliche Landcharten-Zeichnung berühmte Hr. Hofr. Oesfeld hat die Gefälligkeit gehabt, nach den besten Charten und Vermessungen mir folgende genauere Auskunft über das Verhältniß der Weichsel im preussischen und Danziger Gebiet zu geben:

Oberhalb Thorn, berührt die Weichsel zum erstenmal mit ihrem rechten Ufer die preussische Gränze. Von Thorn an ist zwey Meilen lang das rechte Ufer preussisch und das linke polnisch.

Dann sind zwanzig Meilen lang beyde Ufer preussisch. Hierauf ist $2\frac{1}{4}$ Meile lang das rechte Ufer preussisch und das linke gehört der Stadt Danzig.

Dann kömmt eine Strecke von 3 Meilen, wovon beyde Ufer der Stadt Danzig gehören, bis zum Danziger Blockhauß.

Von da ab $\frac{1}{4}$ Meile lang um den Holm ist das rechte Ufer preussisch und das linke danzigsch.

Nicht

Alle polnische Unterthanen und besonders auch die Danziger haben das Recht die Weichsel in dieser ihrer größern Strecke zu befahren, ihre Producte auf derselben zu verschiffen, unter Bestimmungen und gegen Abgaben, die in den Tractaten zwischen beyden Staaten festgesetzt, also von dem König und der Republick Pohlen selbst für gerecht und billig anerkannt sind. Wenn nun hiegegen die preussischen Unterthanen nicht gleiche Freiheit haben sollten, sich in Pohlen und besonders dem Danziger Gebiet der Handelswege zu Wasser und zu Lande zu bedienen; so müßte dieses durch besondere Verträge ausgemacht seyn.

Und diese Verträge existiren allerdings, aber weit entfernt die natürliche Freiheit beyderseitiger Unterthanen einzuschränken, bestätigen sie dieselbe vielmehr nach dem billigen Gesetz der Reciprocität und setzen auch eine vollkommne Gleichheit in Absicht der Abgaben fest. Die zwischen Pohlen und Preussen in Absicht des Handels geschlossene Haupt-Tractaten sind folgende:

1) Der im Jahr 1436 zwischen dem König Uladislaus III. von Pohlen und dem deutschen Orden, als dama-

Nicht weit von Schellmühle werden beyde Ufer ¼ Meile lang preussisch.

Alsdenn gehört das rechte Ufer zum Gebieth von Danzig und das linke ist preussisch bis an Neufahrwasser, etwa eine starke Viertelmeile lang.

Die Wasserfarth durch das neue Fahrwasser ¼ Meile lang ist auf beyden Seiten preussisch.

Vom Blockhaus an bis zum Ausfluß der Weichsel gehören also nirgend beyde Ufer der Stadt.

damaligem Souverain von Preussen und dessen Ordensmeister, Paul von Rusdorf geschlossene *Perpetua Pax et Foedus*. In demselben ist mit so ausdrücklichen und bestimmten Worten, als nur immer um ähnliche Anmaßungen, wie die itzige, zu verhüten, gewählt werden können, festgesetzt,

„daß alle und jede Unterthanen der Ordens-länder „alle Waaren und Sachen, von welcher Art sie seyn „mögen, durch das ganze Reich Pohlen zu **Lande** „**und auf den Strömen auf- und abwärts,** „**bis an das Meer und über das Meer,** in „**großen und kleinen Schiffen,** mit und ohne „**Ladung, wenn und wie sie wollen, auf im-** „**mer, ohne allen Auffenthalt und Hinderniß** „**sollen frey durchführen, wo und wenn sie wol-** „**len, sich damit aufhalten, ihre Waaren** „**verkaufen, oder wenn sie dieses nicht wollen,** „**nach eigenem Gefallen, auf- und abwärts,** „**sie weiter bringen können.**“ *)

2) Der

*) Dieser Tractat findet sich vollständig abgedruckt in dem Codex Diplomaticus Regni Poloniae et Magni Ducatus Lituaniae, Tom. IV. p. 123, und die hieher gehörige Stelle, p. 130 ist im Original folgende: *Item liber sit transitus et via omnibus mercatoribus ac incolis Terrarum ac Dominiorum Ordinis* cum suis mercantiis, frumentis cujuscunque grani, et rebus quibuscunque, et cujuscunque conditionis vel maneriei existant, *sine impedimento vel angaria* per terras et maria, aquas et *flumina quocunque ascendendo et descendendo* per ipsum Regnum, in et ad Regnum Poloniae, Terras Lituaniae, Samogitarum, Mazoviae et Russiae atque terras prae-

2) Der Friede von 1466 zwischen König Casimir III. und dem deutschen Orden bestätigt den vorhergehenden Vertrag wegen der Handlung und bestimmet noch besonders:

„Daß die polnischen und preussischen Unterthanen „in beyderseitigen Landen, nicht gezwungen wer„den sollen bey irgend einer Stadt oder Ort, „es sey unter was vor Vorwand es wolle, „mit ihren Waaren und Sachen anzulanden „und sich aufzuhalten, ausser in Königsberg.“ *)

3) Der

praedictas, ac per ipsa flumina seu aquas *usque ad maria, et trans mare* in navibus parvis sive magnis, vacuis sive oneratis, in perpetuum, quomodocunque et quotiescunque voluerint, absque aliquo arresto vel impedimento cujuscunque, et specialiter oppidanorum in Thorun, quas quidem merces, frumenta et res, ut praescriptum est, si praefati mercatores seu incolae Ordinis ducentes vendere, aut stare in aliquo locorum seu civitatum ad portum sive ripam praedictarum aquarum sive maris situatorum seu situatarum voluerint, est et debet esse in ipsorum arbitrio et voluntate. Si vero vendere noluerint, *possunt absque omni impedimento ire, seu ascendere vel descendere, quo eis placuerit* cum rebus praedictis, ut superius est expressum, teloneis et antiquis depositis prout supra salvis.

*) S. diesen Tractat in dem Cod. Dipl. Regni Pol. T. IV. p. 163, wo die angeführte Stelle p. 170 folgende ist: Item ordinamus et statuimus, ut omnes mercatores, tam Regni nostri Poloniae, Principatuum, Terrarum et Dominiorum nostrorum, et regni ac episcopatus, Capitulique Varmiae, quam Terrarum Prussiae in ditione Domini Ludovici Magistri et Ordinis sui consistentes, sint ubique in terris et in aquis

3) Der ewige Friede von 1525 zwischen König Sigismund I von Pohlen und Albrecht, dem ersten Herzog von Preussen, bestätigt dieses und setzt noch ausdrüklich hinzu:

„Daß alle Flüsse, besonders auch die Weich„sel, allen Einwohnern Preussens frey seyn „und diese nicht gezwungen werden sollen, „nach bestimmten Orten, und namentlich „nach Danzig, zu fahren. ꝛc. *)

4) Die Renovatio perpetuae Pacis et Concordiae von 1529 wiederholt die Bestimmungen des Traktats von 1436, mit denselben Worten. **)

5) Auch

aquis tuti et securi, et nullae illis molestiae inferantur, nec cogantur, nisi solitis et veteribus stratis, itineribus et locis ambulare, aut ad *aliquam civitatem*, castrum et locum, sub praetextu cujuscunque constitutionis vel edicti, cum *rebus et mercibus suis*, *cujuscunque manieriei existant*, *de caetero applicari*, *praeterquam* in Kinsberg, juxta conventionem desuper factam, super qua speciales a Nobis literae emanarunt.

*) S. Cod. Dipl. Pol. IV. p. 229: Idem quod profundum Balgen ad mare recens Haeb, et ubicunque alias profunda id est ostia maris fuerint, caput Vislae, et omnia flumina omnibus Prussiae incolis, ut in ipsis navigare et trajicere possint, libera sint. Et peregrini mercatores nec in Konigsberg, nec Brunsbergk, Elbingum, Gedanum, aut in ullam aliam civitatem proficisci cogantur, sed debent *libere*, *non coacti*, *prout ipsis placuerit*, *velificare et navigare.* Attamen sine antiquorum teloneorum et privilegiorum detrimento.

**) S. l. c. T. IV. p. 258.

5) Auch der Welauische Traktat von 1657 bestätigt in allgemeinen Ausdrücken die reciproke Handlungsfreyheit beyderseitiger Unterthanen. *)

6) Zu diesen ältern Verträgen kömmt nun noch der neueste, welcher zwischen dem König und dem König und der Republik Pohlen am 19ten März 1775 unter dem Titel: Acte separé contenant tout ce qui a rapport au Commerçe des deux Etats zu Warschau geschlossen ist. Derselbe setzt die Handelsfreiheit beyderseitiger Unterthanen unter den genauesten Bestimmungen einiger Einschränkungen und der Abgaben in beyden Staaten fest. In dem 2ten Art. dieses Traktats wird der Stadt Königsberg ausdrüklich ihr Stapelrecht reservirt, und dadurch diese uralte Ausnahme von der den Pohlen in Preussen bewilligten Freiheit der Durchfuhr und des Handels wieder bestätigt. Im 6ten Artikel wird gesagt, daß die Stadt Danzig in Absicht des Transito-Zolles wie eine fremde Stadt, behandelt werden solle; und im siebenten Artikel wird hiernach der in Absicht des Ein- und Ausfuhr-Zolles zwischen beyden Staaten gegenseitig beliebte Tarif von zwey Procent, für die aus Pohlen nach Danzig und aus Danzig nach Pohlen transportirte Waaren auf zwölf Procent modificirt. Weiter wird Danzigs in diesem so genaue Bestimmungen enthaltenden Tractat nicht erwähnt **).

Nach

*) S. l. c. p. 489 und 90.

**) Die beyden Artickel, worauf es hier ankömmt, sind folgende: Art. VI. La ville de Dantzig étant totalement étrangère au Roi de Prusse, sera assujettie aux mêmes loix et conditions

Nach dem deutlichen Inhalt dieser Verträge ist es also eine keinem Zweifel unterworfene Geschichtswahrheit:

„daß die preussischen und polnischen Unter-„thanen das Recht haben in beyderseitigen „Staaten zu Wasser und zu Lande, ihre Pro-„dukte unter gewissen Bestimmungen und „Ausnahmen frey und ungehindert durch-„zuführen.

Der neueste Traktat enthält die näheren Bestimmungen dieser Freiheit in Absicht der Abgaben und einiger Ausnahmen. Auch die älrern reserviren die Beobachtung der alten Strassen und jedes Orts specielle Privilegien und Freyheiten. Wenn also eine preussische Stadt den polnischen oder eine polnische den preussichen Unterthanen die traktatenmäßige freye Durchfuhr wehren will, so muß sie beweisen,

„entweder daß sie deßhalb mit einem besondern Pri-„vilegio

ditions que l'étranger pour le payement du transit, sans aucun autre péage sous quelque pretexte que ce soit.

Art. VII. Pour prévenir tout arbitraire dous les perceptions, ainsi que les difficultés et contestations, qu'elles pourroient occasionner, S. M. a fait former un Tarif, qui fixe les droits pour chaque objet sur le pied de deux pour cent pour les importations et les exportations pour la Pologne, et qui servira de base pour les perceptions; et en consequence les droits ne seront exigés que sur ce pied pour tout ce que les Polonois importeront dans les Provinces de S. M. ou en exporteront; mais un droit de douze pour cent sera exigé pour tout ce que les Polonois transporteront de Pologne à Dantzig et à l'étranger, ou de Dantzig et de l'étranger en Pologne.

„vilegio ihres Souverains schon vor jenen Ver-
„trägen versehen worden;
„oder daß sie zur Zeit jener Tractaten ein aus-
„schließendes Recht auf den Gebrauch eines
„gewissen Strohms oder einer Strasse gehabt
„und wirklich ausgeübt habe, mit Wissen und
„stillschweigender Billigung ihres Ober-
„herrn."

Eins von diesen beyden muß also die Stadt Danzig für sich anführen können, wenn sie den preussischen Unterthanen die Durchfuhr durch ihr Gebiet auf der Weichsel oder zu lande nicht gestatten will. Da dieses privative Recht der Stadt Danzig von grosser Wichtigkeit seyn würde; so ist es ungemein wahrscheinlich, daß desselben in den Tractaten eben so ausdrüklich erwähnt seyn müßte, wie des Stapel-Rechts der Stadt Königsberg in dem Frieden von 1466, und dem Commerz-Tractat von 1775, welcher leztere besonders alle Ausnahmen der im Allgemeinen festgesetzten Handelsfreyheit mit so vieler Bestimmtheit enthält. Indeß steht es allerdings noch immer der Stadt Danzig frey, auch für sich eine Ausnahme von der Regel zu beweisen; aber es ist auch nur ihre Sache diesen Beweis zu führen, und so lange dies nicht geschehen, bleibt die Regel wider sie. Die Preussischen Unterthanen haben diese für sich und sind also nicht verbunden einen negativen Beweis zu führen.

Aber obgleich nicht verbunden, sind sie doch im Stande auch diesen Beweis zu liefern. Die wichtigsten Privilegia der Stadt Danzig sind von ihren eigenen Bedienten und Historikern durch den Druck öffentlich bekannt

gemacht;

gemacht; über den Besitzstand sind eben so unverwerfliche Zeugnisse vorhanden, und man kann also beweisen,

„daß die Stadt das Recht, den preussischen „Unterthanen die Weichselfarth zu wehren, „niemals weder erhalten noch ausgeübt habe."

Erstlich: sie hat es nicht erhalten. Dieser Satz ist in dem nachfolgenden Schreiben so deutlich und überzeugend dargethan, daß Keiner, der es mit Aufmerksamkeit lesen will, an dessen Richtigkeit mehr wird zweiflen können. Es bleibt mir also nichts übrig, als hier nur diesen Beweis zu leichterer Uebersicht kurz zusammenzufassen und auf jene Schrift zu verweisen. Die itzige Stadt Danzig besteht eigentlich aus drey besondern, zu verschiedenen Zeiten und unter verschiedenen Umständen erbaueten Städten: **die Alte Stadt, die Rechte Stadt und die Junge Stadt.** Der Ursprung der ersten verliehrt sich in sehr entfernte Zeiten; sie ist wahrscheinlich nach und nach aus einem Fischerdorfe zu einer Stadt angewachsen, über deren Grösse und Beträchtlichkeit selbst die Danziger Geschichtschreiber nicht eins sind. *) Soviel aber ist gewis, daß von ihren Rechten und Privilegien

*) Schütz *Hist. rer. Prussicarum* p. 10. und Curike Histor. Beschreibung von Danzig, p. 11. geben das Jahr 1185 für das Jahr der Erbauung und den Pommerschen Herzog Subislaus als ihren Erbauer an. Hartknoch im Alten und Neuen Preussen hält die Stadt schon für viel älter, und in den Preussischen Sammlungen I, p. 331 u. f. und p. 651 f. ist es wahrscheinlich gemacht, daß dieselbe schon im Jahr 997 vorhanden gewesen sey.

gien keine Nachricht auf uns gekommen, daß sie in Vergleichung mit der spätern Rechten Stadt nicht von Bedeutung gewesen sey, auch, wie es aus den sowohl leztrer als der Jungen Stadt ertheilten Privilegien klar erhellet, weder an der Weichsel noch an der Motlau, sondern tiefer im Lande gelegen, also auf eine ausschließende Befahrung dieser Flüsse unmöglich habe Anspruch machen können. *) Die Rechte Stadt wurde im Jahr 1311 von den Creutzherren angelegt, und erhielt von ihnen einen Freyheitsbrief oder Handfeste. Dieser ist in der Beylage 1 ganz abgedruckt und beweiset, daß diese Erbauer und Oberherren der noch itzt bestehenden eigentlichen Stadt Danzig ihr so wenig ein ausschließliches Recht des Weichselhandels gegeben, daß sie sogar die durch die Stadt fließende Motlau, wie auch noch auf dem Grunde dieser Stadt drey Wege sich und dem Lande zu Nutz freybehalten haben. Die Junge Stadt wurde im Jahr 1391 gleichfalls vom deutschen Orden erbauet und 1455 zum Beßten der rechten Stadt wieder abgebrochen; ihre Handfeste (in der Beylage 2) beweiset, daß auch bey dieser, drey Landstrassen vorbehalten worden. Im Jahr 1454 unterwarf sich Danzig mit den übrigen preussischen Ständen dem König von Pohlen Casimir III, welcher der Stadt unter dem 16ten Junius d. J. ein Privilegium ertheilte, das die vorigen der Hochmeister bestätigte, der Stadt gewisse Güter des Ordens schenkte, aber von Handlung und Schiffarth nichts enthält.

*) S. das folgende Schreiben p. 8 und 9.

hält. *) Ein zweites Privilegium eben dieses Königs vom Jahr 1455 **) überträgt der Stadt die Administration der Seerechte des Königs am preussischen Strande, jedoch **mit desselben oder seines Anwalds Rath, Wissen und Willen**; aber von einem ausschließenden Recht der Weichselfahrt ist darin kein Wort enthalten, und es ist klar, daß jene durch die Umstände bewirkte Zeitverordnung unmöglich izt für einen Beweis derselben gelten könne. S. 15 der Hauptschrift findet man hierüber die weitern Beweise.

Eben so wenig enthält irgend ein andres Privilegium der Könige von Pohlen auch nur ein Wort von einem ausschließlichen Recht der Stadt Danzig auf die Weichselfarth. Der Magistrat derselben hat dieses selbst anerkannt ***) und es ist aus den klaren Worten der angeführten Freybriefe, auf denen die Grundverfassung von Danzig beruht, unverkennbar, daß **dieselben den freyen Handel durch die Stadt sogar ausdrücklich vorbehalten.**

Zweitens: Danzig hat das Recht, keine fremde Schiffe vorbeyzulassen, nie ausgeübt. Es ist nicht

*) S. das Schreiben p. 11 und 12 und das Privilegium selbst in der Beylage 3.

**) S. dasselbe in der Beylage 4.

***) In dem, dem Kön. Residenten Hrn. von Junck übergebenem Promemoria vom 20ten Febr. 1767 heißt es ausdrücklich:
„Nun hat Danzig sich in dieser Sache niemalen auf ein von „der Herrschaft erlangtes Privilegium berufen.“

nicht zu läugnen, daß ein undenklicher Besitzstand die Kraft eines Privilegii habe, und auch ein Recht erwerbe, das sonst nur von Regenten verliehen werden kann. *) Aber dieser Besitzstand muß erwiesen werden und zwar natürlich nicht **bloß verneinend**. Wäre nie ein preussisches Schiff Danzig vorbeygefahren; so wäre doch dadurch keinem das itzige Recht dieser Vorbeyfarth untersagt. Diese ist offenbar eine res merae facultatis, ein Recht aller Menschen, den Preussen noch besonders durch Tractaten befestigt. Dessen Nichtgebrauch auch durch Jahrhunderte beweiset also nichts; es muß vielmehr bewiesen werden,

„daß die Preussischen Unterthanen bey Danzig vorbeyschiffen wollen, von der Stadt „aber daran sind behindert worden und daß „sie alsdann sich dabey beruhigt haben.

Diesen Beweis hat die Stadt nie geliefert und kann ihn nie liefern. Dagegen können die Preussischen Unterthanen, so wenig sie auch rechtlich dazu verbunden sind, mit nicht zu widersprechenden Factis beweisen, daß sie zu allen Zeiten Danzig vorbeygeschift sind, entweder ohne allen

Wi-

*) Die römischen Gesetze entscheiden ausdrücklich für diesen der Ruhe der bürgerlichen Gesellschaften wichtigen Grundsatz. S. unter andern *Leyser* Med. ad Pand. T. VII. Sp. 461. §. 9 et 10. In Absicht des Stapelrechts sind auch besonders die Rechtslehrer der Meynung, daß es allerdings per praescriptionem immemorialem erworben werde. S. Lübeck de Jure Stapulae C. 4. §. 9. Historische Nachr. vom Stapelrecht der Stadt Magdeburg 1741. p. 88 u. f. wie auch Hr. Geheime Rath *Boehmer* in *Electis Juris* Civilis. T. III. p. 199.

Widerspruch, oder mit Durchsetzung ihres Rechts auch gegen den Versuch des Widerspruchs.

Selbst die itzige Streitigkeit liefert davon den nächsten Beweis. Sie entstand, weil der Magistrat zu Danzig den langjährigen Besitzstand der Preussischen Unterthanen, sich einander ihre Bedürfnisse und Producte die Stadt vorbey und durch deren Gebiete zu führen, gewaltsam unterbrechen wollte. Die Unterthanen beschwerten sich deshalb, daß ihnen ihre Nahrung und Subsistenz, die auf dieser Schiffarth beruhe, geraubt werde und bezogen sich ausdrücklich darauf, daß sie vor und nach der Besitznehmung von Westpreussen immer diese Farth getrieben, und zwar öffentlich mit Anmeldung ihrer Bestimmung und Ladung bey dem Blockhause, also mit Wissen der Stadt und ohne ihre Widerrede, von der vor dem 25ten April 1783 sich keine Spur findet. Alle Vorstellungen, alle Protocolle der abgehörten Unterthanen stimmen in dieser Thatsache überein; zum Beweise mögen einige derselben dienen, *) und ihr ganzer Ton und Inhalt mag jeden Unpartheyischen überzeugen, ob hier von etwas anderm als einem gestörten undenklichen und für die Subsistenz dieser Unterthanen äusserst wichtigen Besitzstande, die Rede sey?

Aber auch aus frühern Zeiten, auch für die ältern Preussischen Unterthanen kann der Beweis dieses Besitzstandes mit gleicher Stärke geführt werden. Von jeher haben die Königsberger Kaufleute, so oft sie es für gut,

 ihrem

*) Siehe dieselben in der Beylage A.

ihrem Vortheil oder den Umständen gemäß gefunden, aus fremden Ländern ihre Waaren seewärts durch den Danziger Hafen auf der Weichsel kommen lassen, oder nach fremden Ländern auf eben diesem Wege verschickt. Sie sind dabey niemals gehindert oder angehalten worden, sondern haben nur die gewöhnlichen Abgaben erlegen müssen. Die deutlichsten Zeugnisse des Königl. Commerz-Collegii und des Magistrats zu Königsberg, die Aussagen der angesehensten dortigen Kaufleute behaupten diesen Besitzstand, diese Ausübung ihres Rechts, Danzig vorbey auf der Weichsel nach und aus der See zu fahren, als eine notorische und keines Beweises bedürfende Sache. Ich liefere auch hiervon einige keinen Zweifel übrig lassende Belege in der Beylage B.

Zwar hat der Danziger Magistrat wirklich zuweilen versucht, den Königsbergern dieses Recht streitig zu machen, aber jeder dieser Versuche hat nur zu neuer Bestätigung desselben gedient, da ihm allemal nachdrücklich widersprochen und auf diesen Widerspruch das angehaltene Schiff oder Gut eines Königsbergers frey gelassen ist. So wurde im Jahr 1760 eine Danziger Verordnung, nach welcher „alle „daselbst seewärts für fremde Rechnung eingekommene Waa„ren weder auf der Weichsel noch landwärts weitergebracht, „sondern entweder an Danziger Bürger verkauft, oder zu„rückgesandt werden sollten," sofort von den Königsbergern als eine widerrechtliche ganz unbefugte Neuerung angesehen, deßhalb Beschwerde geführt und bewirkt, daß der Königl. Resident auf das stärkste widersprechen und auf deren Abstellung dringen mußte. Dieses geschahe be-

son-

sonders, als im Jahr 1764 der Danziger Magistrat wirklich in Beziehung auf jene Verordnung eine den Königsberger Kaufleuten **Cruse** und **Vernezobre** gehörige, von St. Petersburg auf Danzig gesandte Quantität Eisen nicht auf der Weichsel verabfolgen lassen wollte, sondern verlangte, daß dieselbe entweder wieder über See oder zu Lande nach Königsberg gebracht werden sollte. Auf den Widerspruch gegen diese sonderbare Forderung wurde von derselben wieder abgestanden und das Eisen frey gelassen; indeß gab dieser Vorfall den Anlaß zu einem langwierigen Schriftwechsel, in welchem der Danziger Magistrat ein Jus Emporii behaupten wollte, dessen Ungrund aber in den ihm von dem damaligen Kön. Residenten Hrn. von **Junck** und dem Kön. Hrn. Geh. Finanzrath **Reichard** übergebenen **Noten** auf das bündigste dargelegt wurde.

Daß auch in noch frühern Zeiten ein starker Seehandel aus dem innern Preussen und Pohlen geführt worden, bemerkt unter andern **Hartknoch**. Nach ihm ist bis zu Ende des vierzehnten Jahrhunderts von den Städten **Thorn** und **Culm** ein starker Handel zur See getrieben und die fremden Schiffe sind bis zu diesen Städten gekommen, weshalb dieser Schriftsteller sich auf die Correspondenz jener Städte mit auswärtigen Mächten beziehet. Der Seehandel derselben ist bis auf diesen Zeitpunkt so beträchtlich und dagegen der von **Danzig** so unbedeutend gewesen, daß sogar Schriftsteller dadurch zu dem Irrthum verleitet sind, die Erbauung **Danzigs** erst in das Jahr 1400 zu setzen.

ßen. *) Daß indeß diese Stadt erst nach jener Zeit den Seehandel an sich gezogen und die innern Städte davon ver-

*) Hartknoch Altes und Neues Preussen p. 374.
„Der Reichthum (der Stadt Culm) ist geflossen auß den Schif-„fahrten, so man von dannen in Dennemark, Schweden, Teutsch-„land, Niederland und Engeland angestellet. Denn obgleich „alles das für Fabelwerk zu halten, was noch heutiges Tages „unter dem gemeinen Mann geredet wird, als solte vor Zeiten „die See oder das Baltische Meer biß an Culm gegangen seyn, „so ist doch dieses mehr dann gewiß, daß umb dieselbe Zeit „Schiffe biß nach Culm, ja auch wohl biß nach Thorn gegan-„gen seyn, und daß auch diese Städte ihre Schiffe in weit ent-„legene Länder geschicket. Dieses giebt an den Tag das schöne „an dem Markt zu Culm liegende Packhaus, da vormahlen die „Engeländer ihre Waaren gehabt, nun aber zu Brodtbäncken „und andern Nutzen gebraucht wird. Eben dieses sehen wir „auch auß denen Thornischen Actis, daraus ich hier umb meh-„rerer Gewißheit eins und das andere beifügen will. Im Jahr „Christi 1345 wird gemeldet, daß ein Thornisches Schiff an „Frießland Schiffbruch gelitten. Im 1370sten Jahr stehet, daß „denen Schiffbrüchtigen unter Bornholm ein Brief gegeben, und „ein anderer an die Stadt Dantzig umb des Schiffherren Frucht „willen. Item daß in eben demselben Jahre den Schiffbrüch-„tigen ein Brief gegeben sey an die Städte Gripswald und Sund. „An. 1375 sind wiederumb denen, die Schiffbruch erlitten, an „die Stadt Sund: In eben demselben Jahre an den König in „Dännemark wegen Schiffbruchs Briefe gegeben worden. Anno „1377 ist eben deßwegen geschrieben an den Herren von Put-„buß. Im Jahr Christi 1387 ist ein Brief eben derselben Ur-„sach wegen gegeben an den Bischof von Ripen und ein ander „an den König von Dännemark. In dem 1395sten Jahre hat „die Stadt Thorn in dieser Sachen geschrieben an den Erzbi-„schoff zu Lunden. Anno 1397 an den Herzog von Schleßwig. „Nach der Zeit finde ich in gedachten Thornischen Actis von „die-

verdrungen habe, kann nicht bezweifelt werden. Eine Ursache davon liegt in der von Hartknoch angeführten physischen Veränderung der Weichsel, welche großen Schiffen so weit hinauf zu gehn nicht mehr erlaubte; theils aber haben auch ohne Zweifel die vorher angeführten Begünstigungen der Könige von Pohlen und besonders das der Stadt Thorn im Jahr 1527 genommene Stapelrecht dazu beygetragen. Das Reichstagsdecret, wodurch dieses geschehn, findet sich in der Beylage 5, und p. 25 der Hauptschrift ist aus Lengnich angeführt, wie die Danziger auf der Annahme dieses Decrets von den

„dieser Städte Schiffahrten gar nichts, darauß ich schließe, daß „sie etwa im Anfange des XV Seculi ein Ende genommen, wel= „ches hergegen die Stadt Dantzig, die umb diese Zeit gering „gewesen, sehr in Aufnehmen gebracht. Daher kömbt es auch, „daß Petrus Bertius geschrieben, Dantzig sey umb das 1400 „Jahr, oder kurz vorher gebauet, und habe aus dem Unter= „gange der Stadt Thorn ihren Anfang genommen. Ob zwar „Johannes Angelius Werdenhagen recht daran ist, daß er dem „Bertio in diesem Stücke wiederspricht, als sollte dazumahl al= „lererst die Stadt Dantzig erbauet seyn, weil es bekant ist, „daß Dantzig älter sey als Thorn, und weil Thorn nicht unter= „gegangen, wie Bertius schreibet, sondern noch ziemlich flori= „ret. Dannoch ist auch Bertii Meinung in so weit nicht zu ver= „werfen, weil die Hemmung der Schiffahrten bis an Culm und „Thorn, so umb dieselbe Zeit, weil der Fluß sich erbreitert, „und also die vorige Tieffe verlohren, geschehen, der Stadt „Dantzig zu Statten kommen, und daß von der Zeit an Dan= „tzig immer weiter in Aufnehmen gebracht worden: Thorn aber „und Culm dagegen viel von ihrer vorigen Glückseeligkeit ver= „lohren.“

Preussischen Ständen bestanden, eben dadurch aber einen neuen Beweis von dem Ungrunde ihrer itzigen Behauptung geliefert haben. Denn gerade dieses Decret giebt allen und jeden polnischen Unterthanen das Recht

„**die Weichsel sowohl auf- als abwärts und „übers Meer zu befahren, ohne alle Hinde- „rung und Aufhalt von Seiten der Bürger „zu Thorn oder irgend eines andern Men- „schen,**“

wodurch also einem ausschließlichen Recht der Danziger auf die Weichselfarth, an das damals gar nicht gedacht wurde, und nach ihrem damaligen eignem Wunsche und Absichten, auf ewige Zeiten widersprochen ist.

Bis zu den ältesten Zeiten, bis zum Ursprung von Danzig hinauf, ist also mit unverwerflichen Zeugnissen bewiesen, daß diese Stadt nie ein ausschließliches Recht der Weichselfarth erhalten, nie in dessen Besitze sich befunden habe; daß vielmehr ihre Privilegien, die Gesetze des Staats, dem sie angehört, und dessen Verträge mit dem Preussischen, die freye Farth durch die Stadt selbst und auf der Weichsel ausdrücklich vorbehalten, und die Preussischen Unterthanen sich dieser Freiheit immer und bis zum Jahr 1783 bedient haben. Diesen beyden schon völlig hinreichenden Gründen kann nun noch **das eigne Geständniß des Magistrats von Danzig** beygefügt werden. Schon die vorher bemerkten Fälle, wenn die Stadt versucht hat, preussische Schiffe und Güter anzuhalten, aber sie auf dagegen gethane Vorstellungen wieder frey gegeben, schon diese enthalten ein solches Geständniß; aber die

die bey solchen Gelegenheiten gegebene Erklärungen, drücken es in den deutlichsten, keines Doppelsinns fähigen, keine Ausnahme oder Reservation gestattenden Worten aus. Hier sind ein paar dieser Erklärungen, gegen welche nichts zu sagen übrig bleibt:

Im Jahr 1758 liessen die Berlinischen Kaufleute Gotskowsky und Consorten durch Danzig gewisse Gelder transportiren, welche daselbst angehalten wurden. Auf deßhalb geführte Beschwerde that das Königl. Cabinets-Ministerium dem Magistrat die gehörigen Vorstellungen und erhielt von ihm unter dem 30ten Jun. ej. a. eine vollkommen befriedigende Antwort. Nach derselben waren die aus einem andern Grunde arretirte Gelder sofort wieder losgelassen, sobald man erfahren, daß sie nur zur Durchfuhr bestimmt gewesen, und hiebey wird ausdrücklich erklärt:

„daß der Magistrat niemals der Meynung gewesen, „auf einige Weise zu verhindern, daß irgend einerley den Preußischen Unterthanen gehörige Waaren oder Gelder, welche bloß zum „Transit nach Danzig gekommen, ohne „Schwierigkeit frey durch die Stadt gehen „möchten, auch den Danziger Kaufleuten nie gewehrt habe, die von ihren Correspondenten an sie „gesandte Gelder oder Waaren an andere Oerter „weiter zu spediren.“ (S. Beyl. C.)

In der durch das vorhererwähnte Edict vom Jahr 1760 erregten Streitigkeit erhielt der Königl. Resident Hr. von Junck unter dem 20ten Februar 1767 von dem Danziger

ger Magistrat ein Promemoria, in welchem sich folgende Erklärung findet:

„Das Jus Stapulae hat sich die Stadt Danzig „wider die Königl. Preussische Unterthanen niemals zugeeignet und würde es etwas ungerechtes gewesen seyn, wenn sie die fremden „nach dem Königreich Preussen oder von „dannen durchgehende Waaren angehalten „haben sollte, denen vielmehr zu allen Zeiten „frey durchzugehen verstattet worden."

Diese deutliche und bestimmte Erklärung soll nun zwar in diesem Promemoria durch eine Distinction zwischen Jus Stapulae und Jus Emporii wieder eingeschränkt werden. Nur letzteres, nicht ersteres, behauptet die Stadt Danzig seit undenklichen Jahren zu besitzen, und will aus demselben ihre neuerlichen Anmaßungen herleiten. *) Da in der

*) Die ganze hieher gehörige Stelle ist folgende:

„Durch das jus Stapulae werden die zu Lande oder auf „Ströhmen eingekommene Waaren, zum Verkauf, entweder kürzer oder länger nach Maaßgebung eines „Privilegii oder Vergleichs angehalten, und vor Verlauf solcher Zeit nicht weiter zu gehen verstattet, oder „auch gar wieder zurückgewiesen. Das jus emporii ist „von einer ganz andern Beschaffenheit, und betrift die Waaren, die zur See durch den eigenen Hafen des Orts „von Fremden eingeführet werden, die daselbst allein „an die dortige Bürger zu verkaufen sind, und die man „nicht weiter zu führen erlaubt. Das jus Stapulae hat „sich die Stadt Dantzig wieder die Königlich Preussische Unterthanen niemals zugeeignet, und würde es etwas Ungerechtes gewesen seyn, wenn sie die Fremden nach dem „Kö-

der gegenwärtigen Streitigkeit auf diese Distinction oft zurückgekommen ist und sie eigentlich den Haupt- und einzigen Grund der Stadt Danzig ausmacht, so wird es nicht unnütz seyn, die wahre Beschaffenheit derselben kurz zu entwickeln.

Zuvörderst ist hierbey merkwürdig, daß die Stadt Danzig erst in neuern Zeiten dies Jus Emporii sich beyzulegen versucht hat. Zwischen ihr und der Stadt Königsberg sind wegen von beyden Seiten in Beschlag genommener Waaren oft Streitigkeiten entstanden, und es findet sich darüber eine sehr ausführliche Correspondenz in der Registratur des Königsberger Magistrats, aber des Juris Emporii wird darin mit keinem Worte erwähnt, so sehr es auch oft den Danziger Behauptungen zu statten gekommen wäre und so nothwendig oft dieses wichtige Recht, wenn es die Stadt besessen, hätte angeführt werden müssen. Nur in der vorherangeführten Stelle erklärt sich der Magistrat, was er eigentlich unter diesem Rechte verstehe?

Eine

„Königreich Preußen oder von dannen durchgehende „Waaren angehalten haben sollte, denen vielmehr zu „aller Zeit frey durchzugehen verstattet worden. Das „jus emporii aber hat die Stadt in Ansehung der über See „durch ihren Hafen gekommenen, und nach Königsberg und „andern Oertern des Königreichs Preußen bestimmten Waaren „von undenklichen Zeiten beständig genossen, welches weder der „deutsche Orden, da derselbe jenes Theil Preußen behalten, „noch die gefolgten Herzoge, noch die durchlauchtigsten Könige „angefochten, bis man vor wenig Jahren solches zu bestreiten „angefangen.“

Eine genauere Untersuchung dieser Materie giebt uns indeß das Resultat, daß entweder diese Erklärung unrichtig oder Jus Stapulae und Jus Emporii nicht von einander verschieden, sondern synonimische Benennungen ein und derselben Sache seyn müssen. *) Wenige Bemerkungen werden dieses zu beweisen hinreichen.

Das Stapelrecht in seiner allgemeinsten Bedeutung, bestehet in der einer Stadt ertheilten Befugniß, alle oder gewisse Waaren, welche in dieselbe (oft auch sogar nur in eine gewisse Nähe von ihr) gebracht werden, auf bestimmte Zeit oder auf immer anzuhalten, und in einem gleichfals mehr oder weniger bestimmten Vorrechte ihrer Bürger bey dem Verkauf oder auch der weitern Fortführung dieser Waaren. Nachdem diese Vorrechte mehr oder weniger ausgedehnt, auf alle oder nur einige Waaren, auf alle oder nur gewisse Zeiten bestimmt sind,

*) So sagt Lübeck in seinem Tractat de Jure Stapulae, Cap. II. §. 3:

Alio nomine (*Jus Stapulae*) salutatur Jus sistendi et Stabulandi, Jus Stationis et exonerandi. *Marquardus* appulsum et exonerationem mercium vocat. *Dicitur etiam a quibusdam Jus Emporii, et quae synonima* apud auctores alia occurrunt. Eben so Engelbrecht de Jure Stapulae: Itaque cum et vocis (nemlich *Emporii*) natura Stapulae omnino sit conveniens, ac res hac notione involuta, idem sit cum Stapula ejusque jure, restat, *ut Stapulae Jus cum Emporii jure unum idemque esse ac synonimice invicem dici ac praedicari posse asseramus.*

sind, ergeben sich die verschiedenen Unterabtheilungen, zu denen auch Jus Geranii und Jus Nundiuarum gehören. Hauptclassen machen Jus Stapulae plenum et minus plenum; zu letztrem gehören alle vorher erwähnte und sonst mögliche nähere Bestimmungen und Einschränkungen der Vorrechte einer Stapelstadt. Jus Stapulae plenum aber ist **das Vorrecht einer Stadt, daß alle Fremde alle Arten von Waaren durch dieselbe nicht durchführen dürfen, sondern an ihre Bürger und nur an diese verkaufen müssen.** *) Und gerade eben diese Definition giebt uns (nur mit Einschränkung auf die Seewärts gekommenen Waaren) der Magistrat zu Danzig von dem Jure Emporii, und wenn er also das Stapelrecht nicht zu behaupten erklärt, so legt er es sich doch wirklich in seinem vollkommensten Umfang, in seiner strengsten und eigentlichsten Bedeutung bey. Will man diese Bedeutung nicht annehmen, so bleibt für Jus Emporii keine andere übrig, als daß darunter ganz unbestimmt und allgemein **das Recht einer Stadt Handlung zu treiben**, und in einzelnen Fällen ein **Inbegriff verschiedener einzelner**

*) Engelbrecht in Dissert. de Jure Stapulae setzt den Zwangverkauf an die Bürger der Stapelstadt als eine nothwendige Bedingung hinzu p. 11: *Jus Stapulae plenum* illud est, quod secum habet *merces solis incolis vendendi necessitatem conjunctam*, und p. 25: *Non satis est iis, qui Stapulae Jure gaudent, primam facere emendi copiam, sed praeterea ipsas res, non aliis, quam iisdem ciuibus vendere oportet.* Eben so sagt Lübeck de Jure Stapulae C. III. §. 3: *Jus Stapulae plenum*, quod quidem proprie *Jus Stapulae* dicitur, est, quod *habet annexam vendendi necessitatem.*

ner Rechte (als das Meß-Krahn-Recht, Gattungen von Stapel- und Niederlage-Recht) verstanden werde. Obgleich das Recht Handel zu führen, überhaupt den Städten eigen ist, und dessen Ausübung in einem ausgezeichneten Grade nicht von Freyheitsbriefen der Regenten, sondern vom Zusammenflusse der Umstände herrühret, welche die Handlung an einen Ort vorzüglich hinziehen; so haben doch in mittlern Zeiten sich viele Städte ausdrücklich als **freye Handelsstädte**, Emporia, privilegiren lassen. Sowohl die vermehrte Sicherheit als auch der verhofte größere Credit konnte ein Beweggrund seyn, daß diese Städte nicht damit zufrieden waren, wirklich reiche Handlung zu haben, sondern auch gern Kaiserl. oder Königl. privilegirte freye Meß-Handlungs- und Wechselstädte sich nennen liessen. Und weil nun manche dieser Städte zugleich das Stapel-Recht in mehr oder weniger Ausdehnung; manche, andere Rechte, manche aber gar keine weitern besondern Vorzüge, als ihren Handel hatten: so ist daraus natürlich die schwankende Bedeutung des Worts: Jus Emporii entstanden. So haben die meisten und gründlichsten Rechtsgelehrten die Sache angesehen und deßhalb die allgemeine und unbestimmte Erklärung dieses Ausdrucks angenommen, und nur wenige haben in dem Jure Emporii noch **mehr**, als das Stapelrecht, oder eigentlich das Jus Stapulae plenum finden wollen. *)

Jene

*) Unter letzteren drückt sich Leuber in: Magdeburgischem Stapel und Niederlage, derselben Fueg und Unfueg. 1658. §. 490,

Jene Bestimmung scheint auch mir zwar die richtigere, indeß kömmt es itzt hierauf nicht an. Man verstehe

490, 491 und 492 ganz gleichstimmend mit dem Danziger Promemoria vom 20ten Febr. 1767 aus:

„Wo schlechte Jahrmärkte und Messen seyn, ohne Niederlage „und Stapelgerechtigkeit, da mag ein jeder Waaren zu und „wieder abführen, feil haben, verkaufen und nicht verkaufen, „wie er will, Er hat dessen allen guten freyen Willen. Wo „aber Stapelrecht ist, da mag man wohl die Waaren zuführen, „alleine man muß sie auch feil haben, einsetzen und niederle„gen, und hat solche Freyheit im kaufen und verkaufen nicht. „Das jus Emporii nun erstrecket sich noch weiter, und ist vom jure „Nundinarum, und jure Stapulae dergestalt unterschieden, „daß wo ermelte Nundinae, und ermelte Stapulae seyn, da „mag auch ein Frembder Waaren zuführen, und ein ander „frembder Handelsman von solchen frembden Handelsman die „Waaren abkaufen, und haben dabey die Einwohner des Orts, „da Jahrmärkte und Stapeln gehalten werden, mehr nichts „denn gute bequeme Gelegenheit zu handeln und der Obrigkeit, „Zölle, Wegegeld, Marktgeld, und Accisen vermehret werden, „und daß die Einwohnere etzlicher Orten, den Vorkauf vor an„dern haben. Aber wo das *Jus Emporii* in vollem Flohr „ist, da mag ein frembder wohl frembde Waaren zu„führen, und muß solche niederlegen, und des Orts „verhandeln oder verkaufen; und zwar alleine den Ein„wohneren. Aber an solchem Orte dörfen Frembde „von Frembden keine Waaren erhandeln und erkaufen, „sondern die Frembden müssen diejenigen Waaren, so „sie handeln und verkaufen wollen, alleine von den Ein„wohnern des Orts kaufen, erlangen und handeln."

Es haben aber schon Mehrere bemerkt, daß diese Definition durchaus keinen historischen Grund habe und es ist sonderbar, daß Leuber keinen andern Beweis derselben als eine Hamburger Deduction von 1620 anführt. Ein von Pfeffinger im

stehe unter JusEmporii was man wolle, so kann Danzig mit demselben sein Verfahren nicht rechtfertigen. Denn immer muß von zwey Fällen einer hier eintreten:

Ent-

Vitr. illustr. T. III. p. 199. angeführter Schriftsteller Klock de Contrib. macht darüber folgende mir sehr richtig scheinende Anmerkungen: *Jus Emporii* adhuc praerogativam quandam meretur, prae *Jure Nundinarum*, respectu perpetui exercitii, dum scil. *omni exterarum Nationum atque peregrinorum Generi, negotiandi, atque merces suas adferendi vendendique copiam facit, pro eorum arbitrio, et quovis tempore, hac tamen sub cautione, ne perpetuo ibi morentur*, aut tanquam quaedam mercium Domicilia sibi in iis Emporiis constituant; alias, longe melior Peregrinorum existeret conditio, quam Incolarum atque Civium, quod Juri Nundinarum, tantum certis anni temporibus, licitum est. Sunt quidem nonnulli, qui opinantur, *Jus Emporii* liberrimum aditum peregrino cuilibet facere, sed ita restrictum, ut *advehentibus non nisi cum Civibus Emporii, minime vero (ut Leubero videtur) cum alio peregrino, commercium instituere liceat*; at vero *cum hactenus non viderimus*, quem *colorem hujus sententiae invenire potuerint, vix dignam existimamus, cui subscriberemus*, provocamus potius ad *observantiam omnium Emporiorum, in quibus contrarium demonstrari potest ex facili.*

Auch Bilderbeck im teutschen Reichsstaat (Edition von 1738) p. 282. giebt von dem Jure Emporii den Begriff, „daß „dasselbe nach Documenten und Praxi darinn bestehe, daß ein „Ort vor einen Handels- und respective Wechselplatz „gehalten und einem jeden dahin zu handeln, Waaren Pack- und „Lastweise dahin zu führen, und selbige daselbst an Fremde oder „Einwohner zu verkaufen freygelassen werden müsse.“ Eben so sagt Born de Jure Stap. ac Nund. Lipsiens. Diss. prior. p. 15: *Jus Emporii* est illarum urbium, *ubi cunctis quarumcunque*

gen-

Entweder *Jus Emporii* bezeichnet nur über- haupt und ganz allgemein das Vorrecht ei-

gentium negotiatioribus semper potestas est, suas merces deferendi, vendendi vel permutandi causa. Sed reliqua, quae nonnulli solent addere, *non fluunt ex ipsa notione Emporii*, sed pendent fere a privilegio aut statutis cujusvis civitatis. Tale est, ut *solis civibus allatae merces vendi, nec nisi ab his vlterius deferri queant.*

Ich füge diesem noch dasjenige bey, was einer der neuesten Schriftsteller über diese Materie, Hr. Windscheid in Commentatione *de Stapula* Dusseldorpii 1775. p. 43. seq. und wie mich dünkt, mit vieler Bestimmtheit und Einsicht bemerkt: *Emporia* fruuntur plerumque iure stapulae eoque privilegiatae nundinarum, geranii, portus, et eius generis aliis: quandoque iis aut omnino, aut pro parte destituuntur, et plena nihilonimus manent Emporia, quia diffuso undique commercio excellunt. Privilegia, si qua habent, aut dictas praerogativas complectuntur, aut eo conducunt, ut publice per integrum terrarum orbem tanquam agnita a superiore Emporia innotescant. Ex utroque (sufficit tamen posterius) fluit ius quoddam Emporii, *si illud non confictum nudum nomen fuerit*, sed Emporium quidquam ultra id contineat, quod confluxus mercatorum illi tribuit. Inde iusta consequentia conficitur, Emporium a Stapula, si haec in primaevo suo significatu sumatur, non differre; tum autem quando stapulae ius privilegiatum, idque cum facultate cogendi exteros supponitur, Emporium stapula latius patere, et hanc ab illo ut attributum quoddam accidentale quandoque complecti, quandoque ignorari, et tandem ius Emporii in sensu vero, et maxime proprio definiri posse, quod sit jus certo loco competens, vi cuius ibidem commercia, quae opportunitas situs, aut arbitrium mercatorum eo destinavit, libere, et ob specialem sanctio-

nes Handelsortes, das, sobald es auf Anwendung ankömmt, um so mehr genauere Bestimmungen erfodert, da in der That Jus Emporii wohl mit dem bloßen Jure nundinarum für gleichbedeutend gehalten ist.

Oder *Jus Emporii* ist ein Synonimum vom *Jus Stapulae plenum*.

Im erstern Fall würde die Species Juris Stapulae, welche Danzig unter dem Nahmen Jus Emporii zu besitzen behauptet, nach darüber ertheilten Privilegiis, oder einem wohl erwiesenem undenklichen Besitzstande näher zu bestimmen seyn. Im andern Fall, (und für diesen entscheidet allerdings die in dem Promemoria vom 20ten Febr. 1767 enthaltene Definition,) sind die in einem Zusammenhang gegebene zwey Erklärungen des Danziger Magistrats offenbar widersprechend und eine derselben muß nothwendig die andre aufheben. Nach der einen maßt sich Danzig gar kein Stapelrecht an und erklärt es für etwas Ungerechtes, wenn es den Preussischen Unterthanen die Durchfuhr mit ihren Waaren

nem Imperatoris magis tute exerceri omnibus liceat. Ultra hanc, quam dedimus, veram Emporii notionem, si quid addant nonnulli, et specialem in eo praerogativam assignent, quod ius Emporii obstet, ne peregrinus a peregrino emat, aut ipsi vendat, sive, daß Gast mit Gast nicht handeln möge, illud omne in mero quodam figmento consistit, quod forte hoc, illudve Emporium primum excogitavit, quod dein causae suae Patronus nata controversia propugnavit, et tandem Autorum unus post alium sine crisi descripsit.

ren wehren wollte; nach der andern legt es sich ein Jus Emporii in dem Sinne bey, daß nach demselben alle dort Seewärts angekommene Waaren nur an dortige Bürger verkauft und nicht weiter geführt werden sollen. In der That scheint der Magistrat nur auf den Nahmen des Stapelrechts (welches, wie er wohl weiß, in Preussen nur den Städten Königsberg, Thorn und Elbingen von ihren Souverains, verliehen ist) Verzicht zu thun, aber die Sache selbst unter einem andern weniger bestimmten und gangbaren Nahmen sich in der vollkommensten Strenge beyzulegen. Aber gewiß sind die preussischen Unterthanen weit befugter, auf ihrer Seite dieses Verfahren des Magistrats nachzuahmen. Sie können es immerhin zugeben, daß die Stadt Danzig sich ein unbestimmtes Jus Emporii anmaßt, wenn nur sie nach den so ausdrücklichen Erklärungen des Magistrats das uneingeschränkte Recht haben, alle ihre Waaren und Producte zu allen Zeiten durch die Stadt und auf der Weichsel durchzuführen, und wenn es ungerecht bleibt ihnen dieses wehren zu wollen. *) Und sicher wird ihnen dieses durch Tractaten und undenklichen Besitzstand erworbene und von der Stadt Danzig so ausdrücklich anerkannte Recht nicht

 durch

*) Noch ein anderer Widerspruch liegt darin, daß nach der ausdrücklichen Erklärung des ofterwähnten Promemoria das Jus Emporii sich nur auf die seewärts eingeführte Waaren erstrecken und doch itzt der Hauptgrund seyn soll, den preussischen Unterthanen ihr Recht zu nehmen, sich ihre Producte aus dem Marienburger Werder nach den Danziger Städten zuzuführen.

durch den Gebrauch eines unbestimmten Worts genommen werden können.

So wenig wie dieses ein ausschließliches Recht der Weichselschiffarth für Danzig erwerben kann; so wenig kann auch die lage und die ehmalige hanseatische Verbindung der Stadt ihr dasselbe beylegen. Ich erwähne dieser Nebengründe nur, weil in den Gegenschriften, sonderbar genug, vorzüglich auf sie gebauet wird. *) So lange die vorherige Ausführung nicht widerlegt ist, können sie von keinem Gewicht seyn. Hat Danzig Privilegien und Besitzstand

*) Der Verfasser der Observations nennt die discussions sur la nature et la difference de ce qu'on appele Jus Stapulae et Jus Emporii, *ennuyeuses*. Mögen sie es immer für den flüchtigen Zeitungsleser seyn, aber wer über eine streitige Staatssache richtig urtheilen und sogar schreiben will, darf den Ennui nicht scheuen, wenn es darauf ankömmt, sich gerade über die Hauptpuncte deutliche Begriffe zu erwerben. Das bloße Anschauen des Danziger Blockhauses mag freylich amüsanter seyn, als diese Untersuchungen, und nach jenem Verfasser ist es schon allein hinreichend uns von der Wahrheit der Danziger Anmaßung zu überzeugen. Indeß ist es auch historisch unrichtig, daß das Blockhaus schon seit 400 Jahren sich an seiner gegenwärtigen Stelle, an der Weichsel befunden habe. Es ist daselbst erst 1704 erbauet, vorher lag das alte Blockhaus an der Motlau, dem alten Schlosse gegen über. S. Curicke p. 42. Wer nur einen halben Bogen schreibt, sollte doch billig auch in Kleinigkeiten richtig seyn, besonders wenn auf diese Kleinigkeiten ein so wichtiger Beweis gebauet wird. Uebrigens verdient es kaum bemerkt zu werden, daß die Existenz und Lage des Blockhauses weder für noch wider die ausschliessende Weichselfarth beweisen könne, und daß die Sicherung der Danziger Zölle hinlänglicher Beweggrund zu seiner Errichtung war.

stand für sich, so bedarf es dieser Beweise nicht, und hat es sie nicht, so wird ihr Mangel nie durch geographische Lage der Stadt und hanseatischen Bund ersetzt werden.

In Absicht des letztren hat der Verfasser des folgenden Schreibens p. 19 u. f. mit der überzeugendsten Deutlichkeit bewiesen, daß die Hanse ihren Mitgliedern nichts als gegenseitigen Schutz und Antheil an den auswärts erlangten Privilegien und gemachten Handelsanstalten erworben habe; daß aber übrigens jede Stadt in ihrer innern Verfassung unverändert geblieben sey, und keine neue Rechte zum Nachtheil eines dritten und ohne Bewilligung ihres Souverains durch diese Verbindung erhalten habe; endlich daß eine Menge großer und kleiner Städte, welche ehemals zum hanseatischen Bunde gehörten, deßhalb auf kein Stapelrecht und kein unbestimmtes Jus Emporii Anspruch machen. Diese Sätze sind so klar auseinandergesetzt, daß meiner Einsicht nach, nichts gegen sie zu sagen übrig bleibt.

Am sonderbarsten ist es, wie die Stadt ihr Recht auch darauf kann gründen wollen, daß sie nicht verbunden sey, **Fremden** den Gebrauch **ihres Hafens** zu verstatten, **der nur ihren Bürgern gehöre**, da doch kein preussisches oder anderes fremdes Schiff durch den Hafen der Stadt, nämlich das **Norder-Gatt**, zu fahren verlangt, sondern alle ihren Weg durch den Sr. Königl. Majestät gehörenden Hafen **Neufahrwasser** *) nehmen.

*) In den über diese Streitigkeit erschienenen Schriften sind hin und wieder auch Zweifel über das Recht des Königs auf diesen Hafen

Haftete also auf diesem Hafen irgend ein Recht, so würde es natürlich nicht der Stadt, sondern dem König gehören,

der

Hafen geäussert worden, die in der That äusserst befremdlich seyn müssen, da dieses Recht schon längst ganz allgemein anerkannt ist, und der König sich schon seit zwölf Jahren im Besitz dieses Hafens befindet. Es wird indeß nicht überflüßig seyn, hier die meisterhafte Staatsschrift (Preuves et Defense des Droits du Roi sur le Port et Péage de la Vistule. Berlin 1773) wieder in Erinnerung zu bringen, worinn mit siegenden und unwiederlegbaren Gründen aus den unbezweifeltsten Documenten bewiesen ist,

„daß das Eigenthum von Neufahrwasser der Abtey Oliva und die Landeshoheit über dasselbe also durch die Cession von 1772 dem König gehöre."

Die Stadt kann nicht läugnen, daß der Hafen von Neufahrwasser auf einem Boden oder wenigstens hart an einem Boden gegründet sey, welcher der Abtey Oliva gehört, die ihn aber, setzt sie hinzu, der Stadt auf 93 Jahr durch einen emphyteutischen Contract abgetreten habe. Diesen Contract konnte der König aus einem doppelten Grunde annulliren, entweder, weil Er ihn dem Wohl des Ganzen, das durch die Veränderung der Herrschaft von Westpreussen abgeändert worden, nicht zuträglich fand; oder, weil er an sich schon nach dem Jure Canonico nichtig war, da eine geistliche Stiftung ohne Bewilligung ihrer Obern und des Pabsts keine ihrer Besitzungen auf eine längere Zeit als zehn Jahre veräussern kann, und diese Bewilligung hier fehlte. Hätte die Stadt aber auch diesen Hafen, wie sie behauptet, in der Ostsee, selbst angelegt; so würde doch auch dieses allemal mit Unrecht geschehen seyn. Denn das Meer am Ufer gehörte ohne Zweifel nur dem Souverain dieses Ufers und die Stadt konnte ohne dessen Erlaubniß sich kein Eigenthum desselben anmaßen und behalten. Aber der itzige Hafen der Weichsel ist weder im Meere noch auf dem von der Abtey Oliva auf eine bestimmte Zeit der Stadt zur

Nutzung

der alsdann, wenn er es gut fände, jener den Gebrauch seines Hafens untersagen und damit auf einmal ihren Handel vernichten könnte.

Eben so wenig kann durch die bloße Lage der Stadt an der Weichsel, ihr ausschließliches Recht auf die Befahrung derselben bewiesen werden. Sollte dieser Grund gelten, so müßten alle an Strömen liegende Städte ein gleiches Recht haben, und so würde endlich die Schiffarth jeder Stadt auf den kleinen Strich eingeschränkt werden, da ein Fluß sich innerhalb ihres Bezirks befindet. Auch die Lage am Ausfluß der Weichsel kann diesem Grunde keine grössere Stärke beylegen. Viele Städte liegen an der Mündung von Flüssen, und haben doch kein ausschließ-

Nutzung überlassenem Boden angelegt; sondern auf einem Boden, welcher der Abtey gehörte, den die Stadt ihr aber gewaltsam und ohne irgend einen rechtlichen Grund entrissen, dadurch die Insel Plate von den übrigen Besitzungen der Abtey getrennt, wenigstens verhindert hat, daß diese Insel nicht mit dem Ufer vereinigt worden. Dieses ist mit unverkennbarer Wahrheit durch die Privilegia der ehemaligen Herzoge von Pommern bewiesen, welche der Abtey Oliva das Ufer des Meers von der Swilina an bis zum alten Weichselhafen (Norder-Gatt) schenkten, in welchem Bezirk der Ort des itzigen Hafens begriffen ist. Die Abtey hat auch den unrechtmäßigen Besitzstand der Stadt nie anerkannt, sondern deßhalb bey dem Königl. Tribunal in Warschau Recht gesucht, und auch desselben günstige Bescheide schon vor vielen Jahren für sich erhalten. Dieß ist das Wesentliche des für das Recht des Königs auf Neufahrwasser geführten Beweises. Alles was von Seiten Danzigs dagegen gesagt worden, dient nur zu dessen Bestätigung und zur Probe, daß er unwiederlegbar sey.

schließliches Recht auf deren Befahrung. Wäre es auch richtig, daß nicht zwey große Handelsorte am Ausfluß der Weichsel bestehen könnten; so würde dieß doch kein rechtlicher Grund für einen dieser Orte seyn, alle andere zu unterdrücken; vielmehr wäre dies ein Wink der Natur für alle, die Vortheile der Handlung unter sich zu theilen und alle sich in einer gewissen Mäßigung von Wohlstand zu erhalten. Freylich würde es Danzig etwas herunterbringen, wenn die Umstände und das eigne preussische Interesse je erlaubten, aus Schellmühle ein Altona zu machen; — aber kann dieß als ein rechtlicher Grund angeführt werden? soll dieß einen fremden Staat bewegen, seinen Unterthanen zu untersagen, ihre Indüstrie da anzuwenden, wo natürliche lage, Gang des Handels und wohlerworbene Rechte ihnen Belohnung derselben versprechen? Können Altona und Schellmühle nicht mit gleichem Recht, oder vielmehr mit gleichem Unrecht, über Hamburg und Danzig klagen, daß sie ihrer Existenz nachtheilig sind, als diese über jene eine solche Beschwerde führen? Nach den gemeinsten Rechtsbegriffen hat keiner von beyden Theilen Unrecht, wenn jeder sich nur seines Rechts bedient. Unter solchen Umständen ist nichts anders zu thun, als daß jeder Theil suche durch Verstand und Thätigkeit seinen Wohlstand zu befördern, durch freundliches, menschliches Benehmen unter einander sich Unannehmlichkeiten zu ersparen, beyderseitige Vortheile zu verbinden, und daß Jeder einsehe, wie eine absichtliche Feindseligkeit — keinen weisen Zweck und keine andere Folge habe, als beyden Theilen zu schaden. So handeln schon seit geraumer Zeit Hamburg und Altona gegen einander,

der, und befinden sich wohl dabey. Hoffentlich wird es auch gleicher Fall mit Danzig und Schellmühle seyn, wenn einmal in einem der künftigen Jahrhunderte ein Zusammenfluß von itzt noch nicht vorauszusehenden Umständen, die wenigen Hütten, welche itzt Schellmühle ausmachen, zu einem Handelsorte erheben sollte, der gegen das blühende, durch so viele Local-Vortheile begünstigte Danzig den Nahmen eines Altona verdienen könnte.

Doch ich wiederhole es, alle diese Untersuchungen gehören nicht zu dieser Sache. Das Interesse und die Lage der Stadt Danzig, der hanseatische Bund gehet die preussischen Unterthanen nichts an. Ihr Recht die Weichsel, Danzig vorbey, zu fahren beruhet

1) auf der natürlichen reciproken Freyheit und hat mit dem Recht der Danziger die Weichsel in dem ungleich grössern preussischen Gebiete zu befahren, gleichen Grund;
2) auf den die Freyheit des Handels bestätigenden Tractaten zwischen Pohlen und Preussen;
3) auf den Privilegien der Stadt Danzig, welche ihr kein ausschließliches Recht geben, vielmehr jene Freyheit der Durchfuhr bestätigen;
4) auf dem beständigen Besitzstand;
5) auf den eignen ausdrücklichen Erklärungen der Stadt Danzig.

Diese Punkte und nur diese allein sind es, auf welche es bey dieser Untersuchung ankömmt. Die Einmischung aller andern hieher nicht gehöriger Gegenstände beweiset entweder, Mangel von Einsicht und Deutlichkeit der

Ideen,

Ideen, — oder das Gefühl einer ungerechten Sache, die man durch herbeygezogene fremde Materien zu verbergen sucht. Mag also der Handel und Wohlstand der Stadt Danzig durch die Veränderung des Souverains von West-Preussen noch so viel gelitten haben; mögen ihr die Preussischen Accise-Einrichtungen noch so beschwerlich seyn; mag sie noch so viele Jahrhunderte ein Blockhaus an der Weichsel errichtet haben; mag sie noch so lange eine Quartierstadt des hanseatischen Bundes gewesen seyn: — dieß Alles thut nichts zur Sache. Nur darauf kömmt es an, die Privilegia vorzulegen, wodurch Danzig ein Recht erworben, den zwischen Preussen und Pohlen bestehenden Tractaten zuwider, den preussischen Unterthanen die Weichselfarth zu wehren, und durch welche dasjenige, was aus den **wirklichen Privilegien** angeführt ist, wieder aufgehoben worden; — oder zu beweisen, daß es sich in einem undenklichen Besitzstande dieses Rechts befinde, und die dawider angeführten Thatsachen falsch seyen; — oder zu zeigen, daß die so klaren und keines Mißverstandes fähigen Erklärungen seines Magistrats, wodurch er selbst das Recht der freyen Durchfuhr für die preussischen Schiffe behauptet, nicht geschehen sind.

Dieß sind die auf ungezweifelten Documenten und Factis beruhenden Beweise, welche die Stadt Danzig wiederlegen muß, wenn sie das Recht ihrer Anmaßung noch ferner zu behaupten versuchen will.

Doch nein — sie muß dieses nicht versuchen, nicht ferner wiederlegen wollen, was nicht zu wiederlegen ist.

Hof-

Hoffentlich wird ein erleuchteter weiser Magistrat endlich das ihm gebührende Uebergewicht über die einseitigen Absichten einzelner Personen erhalten und ein übel unterrichtetes Volk zu seinem Besten leiten können. Würdige Männer, die Danzig in seinen Mauern einschließt, ein Uphagen *) und mehrere Andre werden ihre Mitbürger belehren, daß es hier auf historische und rechtliche Wahrheiten ankömmt, die nicht bestritten werden können, und daß es Unsinn sey, gegen die Unterthanen eines großen und weisen Monarchen sich gehäßige Alleinrechte ertrotzen und jene unterdrücken zu wollen. Diese Belehrungen werden dann endlich die Bürger von Danzig überzeugen, daß sie nichts für ihren Vortheil zu besorgen haben, wenn der bisherige Zustand der Dinge erhalten wird, aber daß sie Alles wagen, wenn sie ferner auf einer ungerechten Neuerung bestehn, die Handels-Eifersucht aller Nationen reitzen, die ausnehmende Mäßigung eines erhabenen Monarchen auf die äußerste Probe setzen und den Erklärungen des von ihnen selbst angerufenen Russisch Kaiserlichen Hofes, so wie den Befehlen Ihres Souverains nicht gehorchen wollen.

In Hoffnung, daß diese Einsicht sich bald in Danzig mehr verbreiten werde, will ich es mir erlauben, noch ein Wort über die politische Seite dieses Gegenstandes hinzuzusetzen, den ich bisher, meiner Absicht gemäß, bloß rechtlich behandelt habe.

Die

*) Rathsherr von Danzig, der durch seine Parerga Historica sich als einen unserer gelehrtesten historischen Forscher bekannt gemacht hat.

Die Quelle des Reichthums und der Größe von Danzig ist der polnische Handel. Pohlen verführt seine wichtigste Producte durch die Zwischenhand der Danziger und erhält durch sie wenigstens einen beträchtlichen Theil seiner Bedürfnisse aus der Fremde. Was hat nun Danzig für diesen polnischen Handel zu fürchten, wenn unsere Unterthanen ferner, wie bisher, ihm vorbey, die Weichsel befahren? Schon seit so langer Zeit hat diese Schiffarth ihn nicht unterbrochen, und warum sollte sie nun auf einmal andere Folgen, als bisher, hervorbringen? Königsberg wird, wie es immer geschehen, nur unter besondern und vorübergehenden Zeitumständen, seinen Handel auf der Weichsel treiben, da sein eigner Hafen Pillau ihm natürlich grössere Leichtigkeit und Vortheile anbietet. Es ist auch bekannt, daß Königsberg kein Rival von Danzig ist. Aber Elbingen verdient allerdings diesen Nahmen; daß dieses durch die Zollsätze vorzüglich begünstiget wird, ist natürlich und dem Commerz-Tractat von 1775 gemäß. Aber diese Stadt treibt ihren Handel auf der Nogat, nicht auf der Weichsel und hat bey der itzigen Streitigkeit gar kein Interesse. Allenfalls würde sie ein gemeinschaftliches mit Danzig haben, wenn dieses wirklich eines hätte. Denn wollten die Elbinger Kaufleute das Etablissement eines neuen Handelsorts an der Weichsel befördern, so würden sie zum Untergang von Elbingen arbeiten.

Dieß Etablissement hat zu große und zu fest in Localumständen gegründete Schwierigkeiten, als daß sie je sollten überwunden werden können. Zwischen der Stadt

Dan-

Danzig und dem Ausfluß der Weichsel giebt es gar keinen Landungsplatz; dagegen hat jene alle mögliche Bequemlichkeiten und durch Länge der Zeit entstandene Einrichtungen, welche bey dem polnischen Handel nothwendig sind. Der wichtigste Artickel, das Getreyde, fodert Raum und besondere, oft einige Monate währende, Behandlung, ehe es in die Seeschiffe geladen werden kann. Die Danziger Bürger haben hiezu die vortreflichsten Anstalten, und wie läßt es sich denken, daß bey den unbedeutenden einzelnen Wohnungen unterhalb Danzig die großen Gebäude und Speicher sich sobald finden werden, zu deren Errichtung Danzig unter so vielen begünstigenden Umständen Jahrhunderte bedurfte? daß Capitalisten in der Menge, wie sie so ein Unternehmen foderte, ihr Geld aus den sichern und leichtern Wegen des Erwerbs ziehn und verschwenden werden, um einen so wohl gegründeten durch die Natur begünstigten Handel zu bekämpfen?

Ohne diesen neuen Landungsplatz unterhalb Danzig, die Weichsel mit grossen Schiffen herauf zu fahren und etwa oberhalb der Stadt einen Handelsort anzulegen, erlaubt die physische Beschaffenheit des Strohms nicht. Aus der oben S. XL angeführten Stelle des Hartknochs erhellet, daß derselbe in neuern Zeiten durch die grössere Breite seichter geworden, und dieses hat so sehr zugenommen, daß itzt oft Kähne und Holzflöße auf der Weichsel liegen bleiben müssen. Ihre Befahrung mit grössern Schiffen ist also würklich unmöglich. Ohne allen Landungsort die polnischen Producte bis unter Danzig in

Käh-

Kähnen zu bringen und dort in grössere Schiffe umzuladen, ist auch durchaus nicht thunlich. Das Getreyde erlaubt dieses, wie schon erwähnt ist, gar nicht, und eben dieses ist mit mehrern polnischen Producten der Fall z. B. dem Holze und der Pottasche. Ueberdem sind auch noch die Danziger Bürger bey den dortigen Abgaben durch ein sogenanntes Bürgerbeßte begünstigt, wornach ihnen im Gewicht oder Maaß 10 bis 20 Procent erlassen werden; ein Umstand, der schon allein den Fremden die Concurrenz mit ihnen untersagt.

Doch auch ohne alle künstliche Begünstigung sind nur die angeführten natürlichen und einmal erworbenen Vorzüge völlig hinreichend, um der Stadt Danzig den polnischen Handel zu sichern. Freilich kann sie kein Privilegium zu einem ausschließlichen Rechte auf denselben vorzeigen; aber sie hat ein Privilegium, das besser ist, als alle auf Pergament geschriebene, ein Recht, das die Natur ihr gegeben und sie in einem ununterbrochenen Besitzstande geübt hat und sicher, so lange die gegenwärtige Ordnung der Dinge besteht, immer üben wird. **Danzig liegt gerade an der rechten Stelle, um Pohlens Producte auszuführen, und seine Bedürfnisse ihm zuzuführen.** Alle Einrichtungen, welche diese Stelle foderte, sind längst gemacht, und immer wird seine politische Verfassung ihm patriotische Bürger und Geld sichern, um seine glückliche Lage zu benutzen. Bedarf dieser große Freyheitsbrief der Natur nach des Siegels einer politischen Guarantie; so ist auch dieses ohne Tractaten und Urkunden da — **das Interesse von Preussen und Pohlen.**

Beydes fodert, daß der Wohlstand von Danzig erhalten werde und der polnische Handel vorzüglich ihm verbleiben möge. Ein großer Theil der Westpreussischen Unterthanen lebt nur von Danzig, als der nächsten großen Stadt, wo er Absatz seiner Produkte findet. Der Handel vieler unserer Kaufleute ist in dem von Danzig genau verwebt. Auch wird vermuthlich den Danzigern der Ertrag des **Fordoner Zolls** nicht ganz unbekannt geblieben seyn, und dieser allein sollte sie schon überzeugen, wie wichtig Preussen der Danziger Handel ist.

Alles dieses ist dem Danziger Magistrat, dessen eigner Einsicht es doch kaum entgehen konnte, oft und deutlich genug gesagt. In dem Schreiben des Kön. Cabinets-Ministerii vom 24ten Jul. steht ausdrücklich, daß „von dem Handel, der aus und nach der See auf der „Weichsel getrieben werde, voritzt nicht die Rede sey.“ So unstreitig auch das Recht der preussischen Unterthanen zu demselben ist, so würde dessen doch nie vom hiesigen Hofe öffentlich erwähnt seyn, wenn Danzig nicht auf eine so ungerechte Art sogar den Zwischenhandel dieser Unterthanen unterbrochen hätte. Und die ganze Unterhandlung zeigt, wie man hier immer sich begnügt habe, nur **unser Recht** zum Seehandel zu behaupten, **die Ausübung dieses Rechts** aber zugleich so einschränken wolle, daß dasselbe in der Zukunft dem Handel von Danzig eben so wenig, wie bisher, nachtheilig seyn könne. Wenn diese auf das gemeinschaftliche Wohl von Preussen und Danzig gegründete Billigkeit noch immer den Bürgern dieser Stadt nicht hat einleuchten wollen; so ist doch nun diese Wirkung von dem Schreiben zu hoffen, welches der **König** selbst unter dem 29ten Januar an den Magistrat erlassen hat, worinn **Er** selbst der Stadt versichert

„daß er nicht die geringste Absicht habe, ihren Handel zu schmälern, sondern vielmehr

„nach seinem eignen Vortheil wünsche, ihn
„zum größten Flor zu bringen.

worinn Er ihr

„sein königliches Wort giebt, daß der ange„tragene billige Vergleich nicht nur heilig „beobachtet und auf keine Weise zum Nach„theil von Danzig ausgelegt werden solle, „sondern auch der Monarch es sich äußerst „angelegen seyn lassen werde, den Wohl„stand dieser mitten in seinen Staaten belege„nen Stadt beßtens zu befördern." *)

In Absicht des Interesse von Pohlen und zur Bekräftigung Alles vorher Angeführten will ich mich auf ein Zeugniß berufen, das unverwerflicher seyn wird, als das eines Fremden. Vor etwa zehn Jahren beschäftigte man sich in Pohlen sehr mit dem Gedanken, daß man der Stadt Danzig nicht den polnischen Handel allein lassen müsse, weil die Pohlen selbst den Vortheil desselben geniessen könnten. Ein Danziger Schriftsteller **) suchte die Pohlen deshalb zu belehren und seine Vaterstadt vor unruhigen Anfällen zu sichern. In dieser Absicht

*) Dieses merkwürdige Schreiben wurde durch ein von dem Magistrat an Sr. Königl. Maj. erlassenes veranlaßt, worinn derselbe für die Aufhebung der Blokade dankt und über die Drangsale klagt, die nur — er selbst oder ein Volk, das er nicht leiten kann sich zugezogen hat. Diese kleine Ausführung kann nicht würdiger, als mit diesem in der Geschichte gewiß seltenem Königl. Schreiben beschlossen werden. Man findet es also in der Anlage D. Geschichtskenner erinnern sich vielleicht an die ganz andere Art, wie gerade vor hundert Jahren (1684) Ludwig XIV die freye Republick Genua behandelte, wegen einer Beleidigung, die mit der itzigen Danziger nicht zu vergleichen ist.

**) Der Nahme dieses einsichtvollen Mannes ist mir unbekannt, aber die Schrift heißt: Freymüthige Gedanken über die Klagen der Pohlen, welche das vermeintliche Monopolium der Stadt Danzig betreffen. 1774. 4.

Absicht sagt er kein Wort von einem Jus Emporii der Stadt Danzig, von Privilegien, vom Besitzstand, hanseatischem Bunde. Nichts von dem Allen; er weiß seinen Gegenstand weit bündiger und glücklicher zu behandeln. Er beweißt: daß die Pohlen ihren Handel, nur mit Schaden selbst führen könnten, und daß sie nirgends mit mehr Vortheil ihre Producte absetzen, ihre Bedürfnisse einkaufen würden, als in Danzig. Sein Beweis beruhet auf dem in der Handelspolitick schon oft wahr befundenem Satze: **daß es nicht immer Vortheil ist, an den Consumenten zu verkaufen und aus der ersten Hand des Producenten einzukaufen, daß eine Zwischenhand oft dem Käufer und Verkäufer zum Vortheil gereiche.** Er zeigt wie dieses bey dem polnischen Handel, besonders auf physischen und local-Umständen beruhe. Mich dünkt, diesem Verfasser ist sein Beweis gelungen, und ich rathe den Danziger Bürgern bey itzigen Umständen, diese kleine Schrift wieder nachzulesen. Vielleicht werden sie dadurch ein besseres Zutrauen zu der Festigkeit ihres so sicher gegründeten Wohlstandes erhalten, als sie zu haben scheinen. Sie werden dann einsehn, daß sie den kleinen Zwischenhandel der preussischen Unterthanen, und das freylich wohlgegründete Recht derselben zu dem ausgebreitetsten Weichselhandel nicht fürchten dürfen, weil die Natur und das eigne Interesse diesen verbietet, sich je ihres Rechts zum Schaden der Danziger zu bedienen. Sie werden sich begnügen mit dem von der Natur ihnen verliehenen Stapelrecht eines wichtigen Handels, das fester gegründet ist, als wenn die ganze Reihe der Ordensmeister und Könige von Pohlen es bestätigt hätte, weil sie es mit Beyfall und zum Vortheil ihrer Mitunterthanen und Nachbarn ausüben, deren Wohlstand mit dem ihrigen unzertrennt verbunden ist. Wie sicher könnte Danzig diesen Wohlstand befestigen, und alle aus seiner Lage in einem fremden Staat entstehende Unannehmlichkeiten vermeiden,

 wenn

wenn es künftig, mehr wie bisher, sein Interesse mit dem dieses Staats auf eine billige Weise verbinden wollte. Die erste Probe dieses guten Willens kann es izt dadurch geben, wenn es ohne weitern Verzug sich der Gnade des Königs würdig macht, und Sein so gemässigtes Ultimatum annimt. Dieses ist ganz auf die so eben entwickelten Grundsätze einer ächten Politick gebauet, und hat keinen andern Zweck, als das Interesse von Danzig mit dem unsers Staats zu vereinen. Wer kann diese Absicht verkennen, wenn er weiß, was der König zu fodern berechtigt ist, und was er gefodert hat? Bey dem vollkommensten Recht der preussischen Unterthanen zu einer unbeschränkten Befahrung der Weichsel land- und seewärts, wird dasselbe nur für die Bedürfnisse und den Zwischenhandel der Unterthanen, und nur für die mit Pässen versehene Seeschiffe gefodert, auch bey Verleihung der letztren alle die Mäßigung versprochen, welche auch ohne Versprechen schon das eigene preussische Interesse den Danzigern guarantiren muß.

Soweit kömmt die Großmuth des Königs Danzig zuvor, — aber wer fühlt nicht, daß auch noch einen Schritt weiter zu thun, wider die Würde, wider die Vorsorge streitet, die der Monarch seinem Reich und seinen Unterthanen schuldig ist. Er kann dieser Rechte zum Besten des Ganzen in der Ausübung einschränken; aber diese wohlerworbenen in der Natur der Dinge und in den bündigsten Tractaten gegründete Rechte, dem Eigensinn einer fremden Stadt zu Liebe, auf immer weggeben? — Hoffentlich schliessen die Mauern Danzigs keinen nur etwas über den Pöbel erhabenen Mann ein, der so etwas im Ernst zu denken fähig wäre? —

Berlin den 2ten Februar 1784.

D.

Nacherinnerung.

Während des Drucks dieser Schrift ist eine neue Apologie der Stadt Danzig unter dem Titel:

„Briefe über die itzigen Streitigkeiten des „Königs von Preussen mit der Stadt Danzig„

erschienen. In derselben sind drey ganz verschiedene Untersuchungen angestellt, von denen zwey gar nicht hieher gehören und dem Titel nicht gemäß sind. Man findet hier nämlich: 1) eine Widerlegung der Abhandlung des Hrn. Wernicke von den Danziger Seezöllen. Diese betrift eine Streitigkeit zwischen dem König von Pohlen und dem Danziger Magistrat, und hat mit der itzigen Irrung zwischen letzterem und dem König auch nicht die mindeste Verbindung *). 2) Eine Widerlegung der

 Preu-

*) Obgleich auch unsern Hof nichts angehend, muß es doch jedem Geschichtskenner sehr auffallend seyn, wie der Verf. S. 19 behaupten kann, „der König von Pohlen sey nicht der Souverain „von Danzig; es sey nur Curialstyl, wenn Ihn diese Stadt „ihren allergnädigsten Herrn nenne." Nach meiner Einsicht widerspricht dieß allen Begriffen des bisherigen Polnisch Preußischen Staatsrechts und besonders dem Diploma Incorporationis von 1454. In diesem (S. Codex Dipl. Regni Pol. et Magni Duc. Lith. T. IV. p. 146.) sagt der König Casimir III ausdrücklich, „daß die Deputirten der Preußische „Stände und namentlich auch die Danziger, ihn gebeten hätten, non jam tantum eorum *defensioni*, quantum *gubernationi* et *regimini* insistere, deditionemque eorum, *subjectionem*, *fidelitatem et perpetuam obedientiam* suscipere. In gleichem Ton ist die Unterwerfungsakte der Preußischen Stände, (Ordinum Prussiae et Pomeraniae subjectio. S. Cod. Dipl. T. IV. p. 149.) abgefaßt, worinn dieselben den König von Pohlen pro unico, justo et legitimo Domino anerkennen. Diesen einzigen und entscheidenden Erkenntnißquellen gemäß macht auch der große Kenner der Geschichte und des Staatsrechts von Preussen, der Danziger Syndicus Lengnich,

so

Preuves et Defense des Droits du Roi sur le Port de la Vistule, und ein Auszug aus den Danziger Gegenschriften. Auch dieß ist ein Gegenstand, welcher gar nicht hieher, nicht zu den **itzigen Streitigkeiten** gehört, denn die Irrung über den Hafen von **Neufahrwasser** ist längst abgemacht. Indeß ist der Beweiß der Rechte des Königs so bündig und klar, daß er keine neue Prüfung fürchten darf. Es ist also auch dem Hr. Verfasser gar nicht zu verübeln, daß er sie angestellt hat; nur hätte er sich billig enthalten sollen, S. 26 die vortrefliche, so eben angeführte Deduction, ein seichtes und mageres Werk zu nennen; alle Kenner und die Cabinette der ersten Höfe von Europa haben sie längst als ein Meisterstück in ihrer Art anerkannt, und der Hr. Verf. schadet nur sich selbst durch ein — um kein stärkeres obgleich verdientes Beywort zu gebrauchen — so lächerliches Urtheil in den Augen denkender Leser, um deren Beyfall es ihm doch zu thun seyn muß. Ueber die Materie selbst sage ich übrigens hier weiter nichts, sowohl weil dazu hier nicht Zeit und Ort ist, als auch weil der Verf. mir keine Gelegenheit gegeben, etwas Erhebliches zu sagen. Er wiederholt nur die bekannten Danziger Einwürfe, die so gleich fallen müssen, sobald man sie neben die disseitigen unstreitigen Gründe stellt. Kühn kann man

so sehr er übrigens die Freyheiten des ehemaligen Polnischen Preussens mit guten Gründen vertheidigt, es doch zu einem Hauptgrundsatz, daß der König von Pohlen der Oberherr dieses Preussens sey, welches mit Polen in einer Vereinigung der Unterwürfigkeit stehe. S. die dem ersten Theile der Geschichte der Preussischen Lande Polnischen Antheils vorgesetzte Abhandl. von der Preuß. Regimentsverfassung. Was ehemals vom ganzen Polnisch-Preussen galt, gilt itzt noch von den Städten Danzig und Thorn, insofern nicht wegen einzelner Rechte und Freiheiten ihnen specielle Privilegia ertheilt sind. Aber offenbar ist hiernach der König von Pohlen nicht bloß Schutzherr, sondern Souverain, und nicht bloß im Curialstyl, der allergnädigste Herr der Stadt Danzig.

man jeden, wer diese Sache untersuchen will, auffodern, die disseitige und die Danziger Deduction nach einander zu lesen; er wird dem Eindruck der Wahrheit nicht widerstehn können. Allenfalls mache man nur den Versuch und vergleiche die Auszüge dieses Verf. mit der kurzen Idee, die oben S. LVI von diesem Gegenstande gegeben ist.

Diese beyden hier ganz fremden Sachen nehmen so viel Raum weg, daß über die Hauptmaterie nur sehr wenig gesagt worden ist. Und dieses Wenige giebt mir keinen Stoff, noch etwas hinzuzusetzen, was nicht Wiederholung dessen seyn würde, das schon in dem Vorhergehenden und in der folgenden Schrift bemerkt ist. Meiner Einsicht nach kann Alles, was der Hr. Verf. gesagt hat, den nicht irren, der den hier gelieferten Beweis gehörig erwogen hat, und der sich nur fest an den Grundsatz hält,

„daß die Stadt Danzig weder Privilegia noch Besitz„stand für ihre Anmassung anführen kann, und daß die „Preussischen Unterthanen sich im Besitz eines durch „Tractaten bestätigten Natur-Rechts befinden.

Mich dünkt dieser Grundsatz ist auf eine unwiederlegbare Weise bewiesen und ich bedaure nur, daß es keinen Areopagus von Europa giebt, der nach den allgemein anerkanntesten Rechtsbegriffen diese Sache gültig entscheiden könnte. Doch das Publicum sey dieser Areopagus! Ihm sind itzt die Acten so offen und vollständig vorgelegt, wie es der Würde eines großen Hofes, der eine gerechte Sache hat, angemessen ist. Diesem hinlänglich unterrichteten Publicum gebührt es nun, zu urtheilen, ob ich in meinem Gesichtspunct mich irre, wenn ich glaube, daß der Hr. Verfasser dieser Briefe nichts gesagt habe, was den hier gegebenen Be-

Beweis wankend machen könnte. *) Ich hoffe wenigstens deutlich genug gezeigt zu haben, was, wenn Danzig noch beweisen und wiederlegen will, **einzig und allein bewiesen und wiederlegt werden muß.** Ich erkläre auch hiermit, daß ich keine fernere Gegenschrift beantworten werde, welche nicht die einzig wesentlichen Puncte **durch neue Gründe** zu bestreiten sich bemüht. In diesem Fall, aber auch **nur in diesem**, werde ich allemal zu jeder Aufklärung bereit seyn, welche die Wahrheit fodern kann und eine so gute Sache, wie diese, nie scheuet.

Daß ich persönliche Angriffe nie einer Aufmerksamkeit würdigen werde, wird Jeder schon vermuthen, den diese kleine Schrift mit meiner Art zu denken etwas bekannt gemacht hat. Und wie könnte ich auch solche Anfälle nur erwarten, da ich nie die Person, immer nur die Sache angegriffen habe. Aber sicher wird immer der Gegner, wenn auch nicht meine Ueberzeugung bewirken, doch meine Hochachtung sich erwerben, der mit dem meisten Talent, den stärksten Gründen und einer anständigen Mäßigung mir zeigt, daß ich geirrt habe.

*) Nur dieses will ich für den Verfasser noch bemerken, daß im J. 1775 kein Tractat geschlossen ist, in welchem noch auf eine bestimmtere Art für die Erhaltung der Rechte von Danzig gesorgt wäre, als es in dem Cessions-Tractate von 1772 geschehen ist, in welchem bloß Danzig mit seinem Gebiet von dem an Preußen abgetretenen Pommerellen ausgenommen ist. Der Mann, von dem der Hr. Verf. diese Nachricht erhalten, hat ihm entweder absichtlich eine Unwahrheit gesagt, oder ein Gerücht von dem im J. 1775 zwischen Preussen und Pohlen geschlossenem Commerz-Tractat mißverstanden. In diesem wird Danzig nur im sechsten und siebenten Artickel erwähnt, welche der Verf. oben S. XXX. getreu und vollständig abgedruckt findet. Er wird auch, wenn er Gelegenheit hat, sich leicht überzeugen können, daß es dem Hrn. Grafen von Unruh nicht eingefallen ist, sich auf einen solchen gar nicht existirenden Tractat zu berufen.

Beylagen

zu

der Einleitung.

Beylage A.

I.

Erste Vorstellung der Altschottländischen Unterthanen.

Allerdurchl. ꝛc. ꝛc.

Da Danzig seit kurzer Zeit alles Getreide und andere Producten aus Königlich Preußischen Staaten so nach den hiesigen combinirten Städten Stolzenberg auf den Weichselstrohm zu bringen bestimmt gewesen, gewaltsamer Weise anhält, und zwingt, solches in Danzig zu verkaufen, auch Landwärts sowohl an Getreide als andern Kaufmannsgütern dergleichen Gewaltthätigkeiten vornimmt, wir deßhalb auch schon uns bey einem hiesigen Magistrat sowohl, als bey dem in Danzig wohnenden Residenten Herrn von Lindenowski beschweret; so zwinget uns doch, ein jezt uns vorgefallener Umstand Ew. Königl. Majestät allerunterthänigst vorzustellen, wie den 6ten Juny ein Gefäß aus Elbing eine Last Buchweitzen-Grütze mit Passier-Zettel nach Altschottland an den Kaufmann Feidt bestimmt gewesen, so bey Schellmühl hat ausgeladen werden sollen, solches aber mit Gewalt von denen Danzigern angehalten und arrestiret worden. Solches Unterfangen der Stadt Danzig sezt uns sowohl in Ansehung des Handels als aller nothwendigen Bedürfnissen in die äußerste Verlegenheit, und sehen in solcher Noth kein ander Mittel vor uns übrig, als zu der Huldreichen Landesväterlichen Vorsorge Ew. Königliche Majestät unsere Zuflucht zu nehmen; und zu bitten, uns in dieser

dieser zum gänzlichen Ruin drohenden Noth allergnädigst zu helfen, in welcher zuversichtlichen Hofnung wir in allertiefster Ehrfurcht ersterben

Ew. Königl. Majestät

Altschottland
den 8ten Jun. 1783.

rc. rc. rc.
Bürger Aeltesten.
rc. rc. rc.

2.

Zweite Vorstellung der sämmtlichen vereinigten Stolzenbergischen Städte.

Allerdurchlauchtigster rc. rc.

Da bereits unterm 8ten Junio durch eine Estaffette im Lager bey Mockerau Ew. Königliche Majestät wir allerunterthänigst vorgestellt, wie Danzig uns alle Zufuhr zu Lande und zu Wasser benimmt, wir uns auch schon mit der süßen Hofnung schmeichelten, uns bald davon befreyt zu sehen, weil wir erfahren, daß eine Königliche Kommißion deßwegen kommen sollte. So müssen wir dennoch erfahren, wie Danzig in seinem gefaßten Schluß nicht allein verharret, sondern noch mehrere Anstalten zu unserer Bedrückung vornimmt, denn sie haben nach der Zeit die Ueberfahrt auf der Motlau ganz weggenommen, welches noch der einzige Weg war, wo wir durch Umwege nach der Weichsel kommen konnten. Da auch nach der Zeit in allen Gegenden, wo wir unseren Korn-Bedarf her bekommen, kund wor-

den,

den, daß Danzig nichts auf der Weichsel an die hiesige vereinigte Städte paßiren ließe, so hat sich auch keiner mehr getraut uns etwas zuzuführen, bis der Kornmangel einige unserer Mitbürger zwang, an einige Leute im Marienburger Werder zu schreiben, ihnen Korn zuzuführen, weil man glaubte, Danzig würde sich eines bessern bedacht haben. Es kamen darauf den 30ten July 2 Gefäße mit Getraide, wollten selbiges nach Langfuhr und Schidlitz bringen, wurden aber eben wie vorhin von den Danzgern mit Gewalt gezwungen, solches in Danzig zu verkaufen, ja sogar jezt in der Messe, da doch allen Fremden erlaubt ihre Producte in und durch die Stadt zu bringen, so wird uns schlechterdings solches nicht zugelassen, und müssen als bloquirt und nahrloß sitzen. Aus diesen Umständen müssen wir also billig urtheilen, wie es uns damit in Zukunft gehen kann, wir leiden anjetzo schon Mangel nicht allein an Victualien, sondern auch an allen andern Bedürfnissen und können wir uns auf solche Art gewiß vor die allerunglücklichsten Unterthanen Ew. Königliche Majestät achten, weil wir auch mit keinem der geringsten Städtchen in Vergleich gezogen werden können, denn da hat ein jeder Bürger seinen Ackerbau, Garten, Viehzucht ꝛc. daß er allein davon im Nothfall leben kann, allein da wir weiter nichts wie unsere Häuser haben, wovon wollen wir, wenn uns aller Handel und Gewerbe abgeschnitten wird, leben, und Königliche Onera geben? Wir besorgen daher nicht ohne Grund, wenn Ew. Königliche Majestät uns nicht erhören, daß wenn unsere Mitbürger ihr noch übriges Vermögen mit stummen Seufzern und thränenden Augen bey Müßiggang verzehren müssen, sie zulezt aus Verzweifelung ihre Häuser stehen lassen und davon gehen werden, weil einem ehrlichen Mann nichts unerträglicher seyn kann, als sein mit saurer Mühe erworbenes Vermögen stillsitzend zu verzehren; wir flehen deßhalb Ew. Königliche Majestät nochmahlen ganz inständig allerunterthänigst an, uns in dieser Noth nicht zu verlassen, weil wir doch sonst nächst Gott zu niemand anders unsere Zuflucht nehmen können.

Wir

Wir getrösten uns einer gewissen allergnädigsten Erhörung und ersterben in dieser festen Hoffnung ehrfurchtsvoll

Ew. Königliche Majestät

Schotland
den 8ten August 1783.

allerunterthänigst gehorsamste Knechte
die Stadtältesten der vereinigten Städte Stolzenberg im Nahmen aller Bürger
imgleichen der Bürgerschaft von Langfuhr
und Neuschotland.

Protocolle über die ersten Vorfälle.

1.

Actum Neuschottland den 25ten April 1783.

Erscheinen der Bäcker Kauenhoffen aus Langenfuhr, imgl. der Pächter des daselbst befindl. Königl. Brand und Bandhauses Namens Anton Wilcke, und zeigen an, wie sie durch den zum Ankauf des für diese Gegend benöthigten Getreides concessionirten Bauern Jacob Kray eine Quantität Getreide von 24 Schfl. Weizen, 296 Schfl. Roggen, 712 Schfl. Gerste, 44 Schfl. Haber, und 2 Schfl. Kümmel im Marienburgschen Werder aufkaufen lassen; dieses Getreide wäre aufgekauft worden, und Bäuer Jacob Kray hätte solches wie gewöhnlich nach Schellemühle zum auslaßen durch den Schiffer Dirck Pauls transportiren laßen wollen. Inzwischen wäre ihm der Transport desselben auf der Weichsel ohnweit dem Gänse Kruge gehindert worden. Comparentes gestellen zugleich den vom Krey als Gevollmächtigten bei diesem Transport mitgeschickten Bauren Mich. Walter, der über sämtliche vor-

vorhergehende Umstände folgendes zum Protocoll giebet. Er heiße Mich. Walter, wäre 58 Jahr alt, Evangel. Religion, wohnhaft in Schönsee im Großen Werder. Er wäre von dem Bauren Krey mit der von ihm für den Bäcker Kauenhowen und Pachter Wilcke in Langenfuhr angekauften Quantität Getreide mitgeschickt worden, um solches sicher nach Schellemühle zu Wasser zu transportiren, und daselbst an seine Behörde abzuliefern. Er wäre solchergestalt bis ohnweit dem Gäns-Kruge gekommen, und hätte gestern Abend daselbst anlegen, und nächtigen, heute aber seinen Weg nach Langenfuhr fortsetzen wollen, als er in dem Wirthshause bey Proten genannt, den Danziger Holz-Capitain Namens Eggert mit 6 Leute vorgefunden, der ihn anfänglich befragt, wo er Comparent her wäre, was er geladen, und wo er hinwolle? auf die erhaltene Antwort aber, daß er nach Schellemühle bestimmt sey, Comparentem bekannt gemachet habe, wie Er, Holz-Capitain Eggert, von seinem Magistrat Ordre habe, ihn nicht durchzulaßen, sondern im Fall der Wiedersezzung Gewalt zu brauchen, und ihn, Walter, mit seinem Gefäß nach dem Blockhause zu bringen. Da nun Walter gesehen, daß zu einer zu verübenden Gewalt auch alle Anstalten in Bereitschaft wären, indem nicht allein die 6 bei Eggert befindlichen Leute, sondern auch ein Kahn in der Nähe mit Leinen, Thauwerk, Anker ꝛc. hiezu bestimmt zu seyn geschienen; so habe er sein Gefäß angebunden, und zuförderst denen Eigenthümern des Getreides von dem Vorgang Nachricht gegeben. Mehr gedachter Mich. Walter fügt noch hinzu, daß er schon seit wenigstens 8 bis 9 Jahren zu dem Geschäfte, das für Langenfuhrsche Rechnung im Werder aufgekaufte Getreide, zu transportiren wäre gebraucht worden, daß ihm aber noch niemals von Seiten der Stadt Danzig (obwohl er jedesmal bei Vorbeipassirung des Blockhauses hätte Nachricht geben müssen, wie viel Getreide er gehabt, und wohin solches bestimmt) solches wäre gehindert worden. Comparentes Kauenhoffen und Wilcke bitten aber, daß der freie Transport ihres gekauften Getreides, sobald als möglich bewürket werden mögte, und bemerken zugleich, daß schon zu Polnischen Zeiten, wenn von Langefuhrschen Einsaaßen, wie solches zuweilen geschehen, im Marienburgschen Werder Getreide wäre gekauft worden, dessen Transport bei Danzig vorbei auf der Weichsel nach Schellemühle von Seiten der Stadt Danzig nicht wäre gehindert worden.

a. u. s.

Horn
Anton Wilcke
Berent Kauenhoffen
Michael Walther.

2.

Actum Stolzenberg den 28ten April 1783.

Erschienen die Stadt Aelteste hiesiger Städte, Schmause, Bagdack, Fanselau, Schultz, und die Beckere Benjamin und Johann Proch, wie auch der Brauer Wilcke von Schidlitz und der Kaufmann Friedrichs von Alt-Schottland, und bringen beschwerend bey, wie die Stadt Danzig alle Gefäße selbst die von Preußen, als Königsberg, Elbing, und andern kleinen Städten zu Wasser kommen, und ihre habende Producte an Preuß. Einsaaßen in den hiesigen Städten, und sonst verkaufen wollen, bey ihrem Blockhaus anhält, ihre Waaren in Danzig an Danziger Einsaaßen zu verkaufen. Unter andern haben verwichenen Donnerstag und Freytag, als den 24ten und 25ten dieses 3 Gefäße, als

1) Schiffer Krey von Schönsee
2) — — Wichmann und
3) — — Stelten, aus dem Marienburgschen Werder, mit Getreide auf der Weichsel nach Schellemühle gehen, und an verschiedene Einsaaßen, in den hiesigen Städten, selbiges verkaufen wollen. Selbige aber sind bey dem Blockhause von der Stadt Danzig angehalten, und ersterer, nehmlich Krey, welcher nicht wie die andern beide, Wichmann und Stelter, sich zum Verkauf des Getreides in Danzig hat forciren lassen wollen, sogar am Blockhause mit dem Gefäße an der Kette angeschlossen, und ihm weiter zu gehen auf solche Weise inhibiret worden ist. Eben so sollen sie nach Anzeige des hiesigen Stadtwäger Spieß den Boris aus der Stadt Meck, welcher 5 Sack Wolle zum Verkauf nach den hiesigen Städten hat bringen wollen, beim Blockhause angehalten, und ihn genöthiget haben, seine Wolle in Danzig aufzulegen. Auf diesem Gefäße sollen sich nach Aussage dieses Spieß auch an 400 Stück Leder befunden haben, die ebenfals in Danzig haben aufgelegt werden müssen. Comparenten bitten also im Namen der ganzen sämtl. Bürgerschaft, nach ihrer Pflicht, die sie als Stadt Aelteste haben, daß diesen gewaltsamen Inhibitionen so schleunig als möglich auf irgend eine Weise abhelfliche Maaße gegeben werden möge; indem sonst aller Handel und Wandel in den hiesigen Städten aufhören, und alle etwan commercirende Einsaßen in kurzer Zeit zu Bettlern werden müsten. Die Gefahr ist zu groß, als daß sie glauben solten, daß ihr Gesuch, welches in der Wahrheit gegründet ist, nicht sogleich höhern Orts zur Remedur vorgetragen werden solte. Da dieses Protocol den Comparenten deutlich vorgelesen war, wurde selbiges von ihnen in allen Stücken genehmiget, hierauf von ihnen unterschrieben, und solchergestalt geschlossen. u. s.

Joh. Jac. Schmaase.	Folckemitt.
Joh. Bogdach. jun.	Johann Proch.
Schultz.	Jacob Wilcke.
Joh. Ludw. Fanselow.	Albr. Kannenhowen.
Benjam. Proch.	Spieß.
Gerth. Friedrichsen.	

Beylage B.

1.

Extract eines Berichts des Königl. Commerz=Collegii vom 28ten October 1766.

Seit undenklichen Jahren und so oft es das Handlungs=Geschäft erfordert, haben Königsbergsche Kaufleute ihre Waaren über die See durch den Danziger Hafen auf dem Weichselfluß nach Königsberg kommen lassen, welches so notorisch ist, daß solches von der Stadt Danzig selbst nicht in Zweifel gezogen, aber auch dieser notorischen Gewohnheit das ihr etwa zustehende Jus emporii nicht entgegen gesetzt werden kann, welches in soweit es denen besonderen Verträgen zuwider läuft, seine Kraft verliehret, und wider die Stadt Königsberg zur Ausübung nicht gebracht werden mag. Niemahls ist auch Danzig in dem Besitz dieser Befugnis gewesen, und wird kein Vorfall namhaft zu machen seyn, da Königsbergischen Kaufleuten der Transitus ihrer Waaren durch Danzig wäre behindert worden.

2.

Extract aus einem Bericht des Königsberger Magistrats vom 25ten November 1771.

Alle unsere Kaufleute, so Waaren über Danzig haben kommen lassen, bezeugen sowohl in ihren, bey Gelegenheit des Königsbergischen Stapelrechts und desselben verschiedenen Anwendungen als sonst in denen von ihnen erforderten gewissenhaften Attestatis, wie es notorisch sey, und keines Beweises bedürfe, daß alle Güter und Waaren, welche aus fremden Ländern sowohl von Frankreich und Holland, als auch aus dem deutschen Reich landwärts, durch Danzig, nach andern Orten verführet worden, NB. von jeher den freyen Durchgang durch Danzig gehabt, wie auch diejenige Güter und Waaren, so daselbsten Seeinwärts angekommen und nach Königsberg, oder anderwärts destiniret sind, (die Casus speciales hievon finden sich in den Acten und den von den Zünften übergebenen Memorialien) welches dieselben nimmermehr mit solcher Zuverläßigkeit und Genauigkeit der Umstände würden bemerkt haben, wenn diese Casus nicht in facto ihre gute Richtigkeit hätten; vielmehr würden sie, wenn ihnen hierunter Schwürigkeiten gemacht worden wären, solche gehörigen Orts zur Remedur angezeiget haben, wie auch in vorigen Zeiten sowohl als neulich bey Gelegenheit des Crusenschen Eisens würklich geschehen. Ja es würde das erwähnte Evenement der Stadt Königsberg nicht so befremdend gewesen seyn, wenn die Stadt Danzig, wie sie vorgiebt, in dem ungestöhrten Jure Emporii von jeher unverrückt geblieben wäre.

3.
Aussagen von Königsberger Kaufleuten.

Ohnmaßgeblich könnte unserer Seits angezeiget werden, wie man durch alte Kaufleute, als Bitaube Erben, Fottergeel, Loeskann, Cabiet ꝛc. genugsam und überflüßig, ja mit Benennung der Schiffer Waaren, Bürger und Commißionairs darthun kann, wie mehr dann von 40 Jahren her, die Waaren so casuell durch englische, holländische, französische und andere Schiffe auf Danzig gekommen, ohne alle Behinderung auch hier sind expediret worden. Ja nach Publication ihres Edicts de 1760 ist das auf Königsberg destinirte Schiff Peter Krate allda gestrandet, und die Waaren, so nicht verdorben oder assurade wegen verkauft werden müssen, an die hiesigen Eigenthümer ohnweigerlich nach Bezahlung der dortigen Rechte verabfolget und spediret worden.

Es bedarf keiner Beweise, da es notorisch genug ist, daß alle Güter und Waaren, welche aus fremden Ländern, sowohl von Frankreich und Holland, als auch aus dem deutschen Reich, der Mark und Pommern ꝛc. landwärts durch Danzig nach anderen Oertern verführt worden, von jeher den freyen Durchgang ohne die geringste Abgabe genossen, so wie auch diejenige Güter und Waaren, die daselbst seewärts einkommen und nach Königsberg oder anderswo destiniret sind, eben dieselbe Freiheit haben, nur mit diesem Unterschiede, daß diese zur Unterhaltung des Hafens die gewöhnliche einkommende Rechte, das sogenannte Pfahlgeld, nebst einigen andern kleinen Unkosten tragen und bezahlen müssen. Schon von 40 Jahren her und drüber, seitdem die Handlung treibe, habe oftermalen von einigen Plätzen Englands, wo sich nicht allemahl Schifs-Gelegenheit directe auf hier ereignet, meine Güter auf Danzig gehen lassen und solche durch meine Correspondenten gegen Erlegung des gewöhnlichen Pfahlgeldes frey machen und entweder landwärts oder über Haf, nachdem es die Jahrszeit mitgebracht, anhero respediren laßen. Niemahlen ist mir oder meinem Correspondenten dawider der geringste Einwand gemacht worden, und so lange ich denken kann, ist es allemahl so üblich und gebräuchlich gewesen. Es kann auch nicht füglich anders seyn, da hier in Königsberg (da wir doch würklich ein Stapelrecht haben) dieses Beneficium keinem einzigen Ausländer, die Herren Danziger selbst nicht ausgeschlossen, versagt wird. Wie viele Ballen und andere Güter, die hier seewärts einkommen und nach Warschau destiniret sind, paßiren hier nicht jährlich durch und haben gegen Erlegung der gesetzten Rechte, eben denselben freien Durchgang, den diejenige Güter genießen, welche die Rußische Kaufleute und Pohlnische Juden in Danzig einkaufen und hier durchführen.

Es ist aber auch nicht einmahl wahrscheinlich, daß die Stadt Danzig diesen Schritt thun, und den freyen Paß, der seewärts bey ihnen einkom-

einkommenden Güter hemmen sollte, wenn sie gleich effective ein Stapelrecht hätte, angesehen sie dadurch nur ihre Einkünfte, intuitu des Pfahlgeldes schmälern würden, ohne gleichwohl verhindern zu können, daß wir hier in Königsberg durch andere Veranstaltungen unsere Güter aus gewissen fremden Ländern, nicht eben so gut habhaft sollten werden können, als wenn sie über Danzig gingen, da die See überall frey und es an Schiffen nicht fehlet. Königsberg den 8ten Februarii 1768.

Ludwig Löseckann.

Beylage C.

Extract eines Schreibens des Danziger Magistrats an das Kön. Cabinets-Ministerium vom 30ten Jun. 1758.

P. P.

Aus Ew. Ew. Excell. an uns abgelassenem höchstgeehrtesten Schreiben vom 24ten des abgewichenen Monats, betreffend die vor einiger Zeit auf der hiesigen Vorraths-Kammer angekommenen Gelder, welches uns nebst der Beylage richtig eingehändiget und von uns mit schuldigster Hochachtung reiflich erwogen worden, haben wir ungern ersehen, daß einige der berlinischen Kaufleute durch falsche Berichte und ungegründete Beschuldigungen bey Ihro Königl. Majestät in Preussen uns in den Verdacht zu setzen sich bemühet, als ob wir die von den Unterthanen Ihro Königl. Maj. zum Transit hieher geschickten Gelder aufgehalten hätten, oder denselben desfalls einige Strafe aufzulegen gesonnen wären. Ew. Ew. Excell. Excell. können wir uns nicht entbrechen, hierauf in unterdienstlichster Antwort zu versichern, daß wir niemahls der Meinung gewesen, auf einige Weise zu verhindern, daß irgeinerley Ihro Königl. Maj. in Preussen Unterthanen gehörige Waaren oder Gelder, welche bloß zum Transit anhero gekommen, ohne Schwierigkeit frey durch diese Stadt gehen möchten, auch unsern Kaufleuten niemahls gewehret haben, die von ihren Correspondenten zum bloßen Transit an sie gesandten Gelder oder Waaren an andere Oerter zu spediren, ja auch sogar bey diesem letzten Vorfalle die freye Ausfuhr der vorgegebenen Transit-Gelder zugestatten uns nicht geweigert haben; Wann aber bey den oberwähnten Geldern, sich besondere Bedenklichkeiten geäußert u. s. w.

Beylage D.

1.
Schreiben des Magistrats von Danzig an Sr. Kön. Maj. vom 23ten Jan. 1784.

Durchlauchtigster Großmächtigster König und Herr, Gnädigster Herr! Mit dem demüthigen Vertrauen, zu welchem Ew. Königl. Maj. Großmuth und Gnade, allein den Muth uns macht, wagen wir es, Dero geheiligtem Throne uns zu nähern, und vor demselben die Opfer unsers schwachen Danks, für die gegenwärtige Aufhebung der Drangsale, niederzulegen, unter denen wir auf Höchstdero Befehl in den angstvollesten Drey Monaten geseufzet haben. Zwar giebt uns unser Bewußtseyn das Zeugniß, daß es uns nie an der aufrichtigsten Bereitwilligkeit gefehlt, zum Vortheile Ewr. Königl. Maj. Unterthanen, alle dem gerne zu entsagen, ohne welches nur diese Stadt und ihre wenige Handlung erhalten bleiben kann, aber dieses hindert uns an dem eben so demüthigen als ungeheuchelten Bekenntnisse nicht, daß wir E. K. M. uns wiederertheilte theuerste Gnade, als ein Geschenk verehren, welches wir Höchstdero Großmuth und Huld allein zu danken haben. Würde doch das Streben aller unserer Kräfte von Gott selbst geseegnet, dieser uns unentbehrlichen Huld nie verlustig zu gehen. Zu E. K. M. flehen wir aus der Tiefe unseres Elendes, um dieses Glück. Die Vorsehung flehen wir an, daß sie E. K. M. und Höchstdero glorreiche Regierung, bis auf die spätesten Zeiten, beglücken möge. Gegeben Danzig den 23ten Januar 1784. E. K. M. demüthigste Bürgermeistere und Rath der Stadt Danzig.

2.
Se. Königl. Majestät Antwort an den Magistrat der Stadt Danzig.

Ehrenveste und Wohlweise, Liebe Besondere. Ich habe das Schreiben erhalten, welches Ihr unterm 23. Januar an Mich erlassen und Ich ersehe daraus, daß Ihr Mir für die Aufhebung der von Mir gegen Euch verfügten Repressalien danket, und Mir Eure Gesinnungen über die zwischen Mir und Eurer Stadt zu Meinem Leidwesen obhandene Zwistigkeit auf eine unbestimmte Art eröfnet. Ich habe keinen Dank von Euch erwartet; Ich begehre von Euch keine Nachgiebigkeit, kein Opfer von Euern gegründeten Rechten und von Euern wahren Vortheilen; Ich verlange nur Gerechtigkeit und Billigkeit gegen Meine Unterthanen. Ihr habt dieselbe im Anfang vorigen Jahres auf eine Art, welche Ich Mir nicht gegen den schwächsten

Nachbar

Nachbar erlaubet hätte, aus dem Besitz einer freyen Durchfahrt durch Euer Gebiet gesetzt, welche Euch gar nicht nachtheilig war, die Ihr ihnen so viele Jahre ungehindert zugestanden, und die, wenn auch solches nicht wäre, Ihr ihnen nach den Rechten der Billigkeit und der Gleichheit zugestehen müsset, nachdem Ich rechtmäßiger Oberherr von Westpreußen geworden, und wenn Ihr die Euch so wichtigen Vortheile eines freyen Handels durch Meine weit größere Staaten und auf dem Mir zustehenden Weichselstrom genießen wollet. Meine Ministri haben Euch dieses vielfältig, gründlich und glimpflich vorgestellet, und nur von Euch verlanget, alles im vorigen Stande zu lassen. Ihr habt Ihnen aber allezeit auf eine unbestimmte und zweydeutige Art geantwortet, und indessen alle ersinnliche Gewaltthätigkeiten gegen Meine Unterthanen aller Stände theils selbst fortgesetzt, theils Eurem Pöbel erlaubt. Ich konnte nichts weniger für Meine Unterthanen, für Meine Würde und für Meine Rechte thun, als daß Ich Euch einige Wiedervergeltung empfinden ließ. Es ist solches stuffenweise geschehen, um Euch alle mögliche Bedenkzeit zu lassen. Da alles nichts bey Euch anschlagen wollte, habe Ich zuerst Euer Landgebiet mit einigen Truppen besetzen lassen müssen; dieselbe haben darinn, nach Meinen Befehlen, die strengste Mannszucht, Ordnung und solche Mäßigung beobachtet, welcher Ihr selbst habt Gerechtigkeit widerfahren lassen müssen. Da Ihro Majestät die Kayserin von Rußland, Meine Freundin und Bundsgenossin, Mir Ihre Vermittelung angetragen, habe Ich solche gleich angenommen, Meinen Bevollmächtigten in Eure Stadt geschickt, und Mich erboten, mitten in derselben mit Euch Unterhandlung pflegen zu lassen. Wie Ihr auch solche durch allerhand Künste zu vereiteln gewußt, so habe ich Mir den Mir geschehenen Antrag gefallen lassen, die Unterhandlung nach Warschau zu verlegen, und Ich habe Euch während aller dieser Vorfälle öfters schriftliche, billige und Euch ganz unnachtheilige Vergleichs-Vorschläge thun lassen, welche Ihr bisher noch niemals einer Antwort gewürdiget. Da der Rußischen Kaiserin Majestät Mich freundschaftlich ersucht, die Einschließung Eurer Stadt aufzuheben, da diese große Fürstin Mich nebst des Königs von Pohlen Majestät, und letztere sogar durch eine Note versichern lassen, daß Sie Euch aufgeben würden, Meinen Unterthanen die freye Passage durch Euer Gebiet, ohne einige Einschränkung oder Bedingung, bis zum Ausgange der unter Ihrer Vermittelung anzustellenden Unterhandlung, zu gestatten; so habe Ich darauf sogleich, aus Achtung und Freundschaft für beyde Höfe, und zugleich aus wahren Trieben der Mäßigung und Mitleiden mit dem Schicksal Eurer unschuldigen ländlichen Mitbürger, Meine Kriegsvölker aus Eurem Gebiet zurückberufen. Anstatt Meiner gerechten Erwartung und der Willensmeinung Eures Königs und Eurer so großen als großmüthigen Beschützerin ein Genüge zu thun, habt Ihr Mir eine ganz kurze und unschickliche Erklärung zustellen

lassen,

lassen, welche damit gar nicht übereinstimmt, und nicht weniger als fünf Einschränkungen enthält, deren Unrecht und Unzulässigkeit Meine Ministri Euch durch eine Antwort Meines Generalmajors von Egloffstein an den Grafen von Unruh bedeutet haben. Nunmehro säumet Ihr auch, Eure Abgeordneten nach Warschau zu schicken, und gebet vor, die Befehle Eures und des Rußisch Kaiserl. Hofes abzuwarten, die Ihr doch genugsam wisset. Ihr sucht aber in der That nur der Vergleichsunterhandlung auszuweichen, die Streitsache in Verwirrung und Ungewißheit zu lassen, und die Euch vortheilhaft scheinende Zeit der wiedergeöfneten Schiffahrt zu gewinnen. Ob Ihr hieran Recht und billig; ob Ihr klug und wohl für Eure Stadt handelt, solches überlasse Ich Eurer nähern Ueberlegung. Ich habe Euch obgedachtermaßen durch den General von Egloffstein eine so billige als feste Erklärung thun lassen, bey der Ich verharre, und nunmehro erwarte, was Ihr thun werdet, indem mein Resident zu Warschau völlig instruiret und bevollmächtiget ist, mit Euch zu handeln und den Streit zu vergleichen. Ich versichere Euch nochmals, wie schon oft geschehen, daß Ich nicht die geringste Absicht habe, Eure Stadt und ihren Handel zu unterdrücken oder zu schmälern; nach ihrer Lage, nach allen Umständen, nach Meiner Gesinnung und nach Meinen eigenen Vortheilen wünschte Ich nichts mehr, als denselben zum größten Flor zu bringen; Ich kann aber Meine Rechte an den größten Theil des Weichselstroms, die Erhaltung und die Vortheile Meiner Unterthanen nicht ganz aufopfern; Ich muß dasjenige zu behaupten suchen, was die Selbsterhaltung, Besitz, Billigkeit und die Naturlage ihnen bestimmen und versichern, und womit das Daseyn und selbst der Flor Eurer Stadt und ihres Handels gar wohl bestehen kann, wenn sie nur sich nicht alles zueignen und ihren Nachbaren alles entziehen will. Ich habe Euch Vergleichs-Vorschläge thun lassen, welche mit diesen Grundsätzen völlig übereinstimmen, und in denen Ich schon so viel als möglich nachgegeben habe. Wenn Ihr dieselbe annehmen wollet: so könnt Ihr Euch auf Mein Königl. Wort verlassen, daß dieser Vergleich nicht allein heilig beobachtet, und auf keine Weise ausgedehnet, noch zu Eurem Nachtheil ausgeleget werden soll, sondern daß Ich Mir auch äußerst werde angelegen seyn lassen, den Wohlstand Eurer mitten in Meinen Staaten belegenen Stadt bestens zu befördern und zu zeigen, daß ich Euch und Eurer ganzen Stadt mit Hulde und aufrichtigem Wohlwollen wohl beygethan bin und verbleibe. Potsdam den 29. Januar 1784.

Friderich.

Finkenstein. v. Herzberg.

Schrei-

Schreiben eines Elbingers, an den reisenden Welt-Bürger.

Mein Herr!

Sie haben vollkommen recht, wenn Sie gleich im Anfange Ihrer unparteiischen Anmerkungen, über das Unbestimmte und Unwahre klagen, womit nicht bloß das Publikum, sondern auch auswärtige Höfe, in Ansehung der jetzigen Lage der Stadt Dantzig und der Veranlassung dazu hintergangen werden. Sie haben daher, als ein Fremder, die Sache nach Ihrem Gesichtspunkt ins Licht setzen wollen und da ich voraussetze, daß es Ihnen bloß um die Wahrheit zu thun ist, mir aber nichts heiliger ist, als Wahrheit; so werden Sie erlauben, daß ich Sie auf Ihren Wegen begleiten darf.

Zwar nirgends haben Sie gesagt, wogegen Sie eigentlich schreiben, noch woher die mit großer Schrift gedruckten Sätze genommen sind; allein damit Sie mir nicht gleiche Vorwürfe machen, so will ich Ihnen gleich Anfangs sagen, daß ich ein gebohrner Elbinger bin, auch in dieser Stadt jetzt meine Ruhe und mein Glück finde. Da meine Vaterstadt, zu den Zeiten der Creutz-Herren, gleiche, ja selbst größere Rechte hatte, als Dantzig, auch, unter der Pohlnischen Herrschaft, Elbing der Stadt Danzig vorgieng, und ich von Jugend auf in der Geschichte meines Vaterlandes geforschet: so werden Sie mir zutrauen, daß ich wenigstens die Wege kenne, die zur Wahrheit in dieser Sache führen müssen. Jeder

Rechtschaffene, der die Wahrheit auf dem gehörigen Wege mit Ernst und ohne Vorurtheil sucht, wird und muß sie finden, auch selbst andere, die ihm mit gleichen Gesinnungen folgen, zur selbigen führen. Da ich ohne alle Hitze, ohne Vorurtheil und Deklamation schreibe, so hoffe ich von dem was ich finde, Sie und das Publikum, dem es um Wahrheit zu thun ist, zu überzeugen. Leidet der Wahrheitsforscher unschuldig, so ist ihm das Bewußtseyn seiner Unschuld, schon die gröste Entschädigung; und hat er geirrt, und leidet mit Recht, so verbessert er sogleich seinen Irrthum.

Dies zum Eingange, der, wenn er auch überflüßig ist, doch wenigstens nirgend wieder die Höflichkeit und Achtung verstößt, die ich Ihnen, obgleich Sie ohne Nahmen, ganz unbekannt und ein Fremder sind, schuldig bin. Ob Ihr Eingang, da Sie gegen eine, von Seiten eines großen Hofes, öffentlich bekannt gemachte Schrift, die Feder ansetzten, nicht gleich in den ersten Zeilen, die Achtung und den Respekt verletzet, da Sie von Unwahrheiten und geflissentlicher Hintergehung des Publikums sprechen? das werden Sie nach Ihrem Gewissen, und nach Ihrer Sittenlehre am besten bestimmen können.

In Ihrem ersten Abschnitt, kommt es auf das jus emporii an, welches Sie der Stadt Danzig zusprechen, ohne jedoch weder die Art dieses Rechts, noch woher es entspringet, noch wie es sich vom Stapelrechte unterscheide, zu berühren. Ich muß also versuchen, dieses Recht zu bestimmen, damit wir, und das Publikum, wenigstens wissen wovon wir reden; und da Sie auch nicht einen einzigen Rechtslehrer oder Publicisten anführen, der dieses Rechts gedacht, vom Stapelrecht aber viel geschrieben und gestritten ist: so will ich zuvörderst

vörderst das Stapelrecht bestimmen, um hiernächst vom jure emporii etwas gewisses sagen zu können. Das Stapelrecht ist das einer Handelsstadt gebührende Zwangsrecht, nach welcher in einem bestimmten Bezirk keine Kaufmannschaft, anderswo, als in dieser Stadt, und von ihren Bürgern getrieben werden darf. Zwangsrechte setzen allemahl die Befugnisse voraus, einen dritten zwingen zu dürfen, und dies kann nur Derjenige, der das Recht hat, in seinem Lande Gesetze zu geben, von dem die Handlungspolizey abhängt, der also befehlen kann, wie und wo gehandelt werden soll? Aus diesem Rechte folget, daß die natürliche Freyheit der Straßen, Ströhme und des Meeres dadurch aufgehoben wird, und daß „kein Fremder sich des Hafens, als eines Transitshafens be„dienen, und kein Unbürger die von Fremden Land und Strom„wärts zur Stapelstadt gebrachten Waaren an sich kaufen, und „selbige Seewärts oder die zur See eingekommenen Waaren, „Land und Stromwärts verschicken, sondern dieser Handel einzig „und allein von ihren Bürgern geführet werden darf;“ mit einem Worte, alles was Sie aus dem jure emporii der Stadt Danzig zu folgern belieben. Nun hat aber die Stadt Danzig ausdrücklich behauptet: sie habe kein Stapelrecht, und Sie behaupten es wiederholentlich, also sind nur zwey Fälle möglich: entweder das jus emporii und das Stapelrecht sind einerley Recht, unter zwey verschiedenen Nahmen; oder die Stadt Danzig maaßet sich Rechte an, die ihr nach ihrem eigenen Geständnisse nicht gebühren. Denn wenn das jus emporii ein Zwangsrecht seyn soll; so muß es vom Souverain gegeben werden, und da Danzig nie souverain gewesen ist; unter der Regierung der Creutz-Herren, kein anderes Territorium, als ihre Freyheit und zwey Dörfer besessen, und ihr Grund weit von der Weichsel entfernt war, also kein Land

 und

und keinen Strohm hatte; so mußte sie von dem Könige Casimir, der aus fremden Gütern sehr freygebig war, dieses Recht erhalten haben, welches im 2ten Abschnitt zu untersuchen ist. Aber vielleicht giebt die Lage einer Handelsstadt am Ausfluß eines Strohms ins Meer, ihr das jus emporii? Unmöglich, es sey denn, daß diese Lage einer Stadt, Rechte den dritten zu zwingen, Souverainitäts Rechte, gebe: etwas, das Sie selbst nicht behaupten werden. Denn ehe und bevor eine Stadt am Ufer eines Strohms bey dessen Ausfluß ins Meer erbauet wird, war der Strohm und das Meer, dem natürlichen Rechte nach, entweder für Jedermann frey, oder dem Landesherrn unterworfen. Im ersten Fall kann durch die Erbauung der Stadt die Freyheit des Strohms und des Meeres nicht eingeschränkt werden, es sey denn, daß sie zugleich Souverainitäts Rechte verlange, welches dadurch geschehen kann, daß der oder die Erbauer der Stadt, von Niemand abhängig, an einem von Niemand besessenen, oder durch gerechten Krieg eroberten Fluß, ihre Stadt gründeten. Im andern Fall hängt es lediglich vom Landesherrn ab, was für Freyheiten er der neuerbauten Stadt, zu geben, für gut findet. So wahr der Satz: „die bloße Lage der Stadt am Ausfluß des Strohms ins Meer giebt kein Zwangsrecht gegen andere, sich dieses Strohms und Hafens, zu ihrer Handlung nicht zu gebrauchen,“ der Natur der Sache, und dem allgemeinen Rechte nach ist: so wahr ist er auch nach der Geschichte. Die Stadt Wolgast in Vorpommern, war lange Zeit der einzige Hafen, wodurch die Stettiner von der Oder in die See kommen konnten. Beyde Städte hatten zu manchen Zeiten, einen und denselben, theils verschiedene Oberherren, beyde waren im Bunde der Hanse: dem ungeachtet hat Wolgast nie weder jus emporii noch Stapelrecht von dem Stettiner Kauf-

mann

mann verlangt, sondern dieser bediente sich des Wolgaster Hafens, frey und ungehindert, nur daß er zu dessen Unterhaltung, durch sehr mäßige Abgaben beytrug; dagegen ward Stettin eine Stapelstadt, durch die Privilegia ihrer Oberherren. Wären Sie nicht ein Fremder, bey dem ich nicht die Kenntnisse unserer ganzen Geschichte voraussetzen darf: so würden Sie wissen, daß in ehemaligen Zeiten genau, der Fall an der Weichsel, wie dort an der Oder, war. Die Stadt Thorn hatte von dem *) Hochmeister Heinrich von Knipsrode und **) Conrad von Jungingen das Privilegium des Stapelrechts, von allen die Weichsel herunter kommenden Waaren; und vom König ***) Casimir von Pohlen das Stapelrecht, über alle Kaufmannswaaren zu Lande; dagegen segelten Engländer und Dänen, und wer sonst wollte frey die Weichsel vor Danzig vorbey bis nach Culm: wovon, wenn es auch aus der Geschichte nicht deutlich erhellete, ihre noch heute stehende Packhäuser redende Beweise sind. Wie die Stadt Thorn um diese Privilegia gekommen, davon vielleicht weiter unten ein Wink.

Wann also die Lage einer Handelsstadt an einem Strohm (denn das wollen Sie doch wohl durch emporium sagen) ihr keine Zwangsrechte über den dritten geben kann, so sagt das jus emporii entweder nichts, oder es heißt bloß: eine Handelsstadt hat das Recht zu handeln, ohne Zwang des dritten, und ihren Bürgern Handelsgesetze zu geben, ein Recht, welches der Stadt Danzig nie bestritten ist.

 Was

*) Zernicke Thornische Chronick. Berlin 1727. pag. 22.

**) Idem. pag. 28.

***) Ibid. pag. 88.

Was die undenkliche Präscription anlanget, so sehen Sie aus dem Vorangeführten, durch Geschichte Belegten, daß gerade das Gegentheil wahr ist; und daß ehemals die Weichsel-Schiffahrt von der See bis Thorn ganz frey war. Sie hätten also die Anführung des Vattel füglich ersparen können. Daß aus dem jure emporii das Recht folge, den Bürgern und Einwohnern Handlungs- und Polizeygesetze zu geben, das gestehe ich Ihnen gerne zu; und in so ferne hat die Stadt Danzig ein Recht ihre Bürger und Einwohner wegen deren Uebertretung zu strafen. Sie aber hätten besser gethan das Recht selbst zu bestimmen, als Thatsachen anzuführen, die nichts beweisen können, wann sie nicht im Rechte gegründet sind.

Der zweyte §. enthält nichts weiter, als das gewöhnliche Compliment auf dem Fechtboden; und da ich das meinige schon gemacht, so ist nunmehro der dritte §. näher zu untersuchen. Sie sind ein Fremder, und daher ist es Ihnen nicht zu verargen, wenn Sie das nicht wissen, was jeder Danziger weis, der nur den Curicke *) gelesen hat. Erlauben Sie also, daß ich Ihnen über den Ursprung der Stadt Danzig das sage, was zur Bestimmung ihres Handlungsrechtes nothwendig ist. Es giebt drey Städte Danzig, die Alt Stadt, die Recht Stadt, und die Junge Stadt, welche jetzt zwar in eine zusammen geschlossen, aber in der Geschichte sehr unterschieden sind. Die Alt Stadt und das Schloß, war schon unter der Regierung der Pommerschen Herzoge, allein sie war nichts weniger als eine Seestadt, indem sie unten am Hagelsberge, und weder an der Weichsel, noch an der Motlau lag; dies

*) Der Stadt Dantzig historische Beschreibung u. s. w. durch Reinhold Curicken, Secretarium. Amsterdam und Dantzig. 1688, fol.

dies können Sie aus den in den Beylagen 1. und 2. abgedruckten Handfesten der Rechten und Jungen Stadt sehen, die ich deswegen ganz beyfüge, damit ich mich des Vorwurfs wegen rechtfertige, den ich Ihnen wegen Anführung der Privilegien machen muß. Sie können noch jetzt die Mauren und Lage des Schlosses in Dantzig sehen, welches vorlängst der Motlau, bis zum Einfall der Radaune oder des Mühlgrabens liegt. Bis zum brausenden Wasser, hart am Schloß geht die Grentze der Recht Stadt nach ihrer Handfeste, und vom Mühlgraben jenseit des Schlosses, fängt die Grentze der jungen Stadt an; so daß also kein Platz übrig bleibt, wo die Alt Stadt zur Weichsel und Motlau hätte kommen können, indem das Schloß und die beyden andern Städte, zwischen ihr und den Flüssen lagen. Sie ist auch selbst nach dem Curicke pag. 11. je und alle Wege, vor eine kleine Stadt gehalten, auch so im Bunde von 1440 genannt, und von der Recht Stadt unterschieden worden. Ich muß dieß anführen, damit nicht ein Unwissender glaube, die Alt Stadt Dantzig, sey schon so groß und blühend gewesen, wie nachher die Recht Stadt. Nachdem die Creutz-Herren 1311 Herren von Danzig wurden, legten sie die Recht Stadt an. Der Hohe Meister Weinreich von Kniprode erneuerte ihr 1378 ihre verlohrne Handfeste *), diese zeigt, daß ihr nichts weniger als ein Jus emporii oder Stapelrecht beygeleget worden; daß vielmehr sogar die Schiffahrt auf der Motlau, die doch durch die Stadt lief, jedermann frey gegeben worden: durch die Worte

> das Fließ die grosse Motlau genannt, nehmen wir uns frey, zu einer Straße, und zu unserm Nutz:

eben so werden in dieser Handfeste, auf dem der Stadt verliehenen Grunde oder Freyheit ausgenommen

*) Beylage 1.

drey Wege, der wir nicht entbehren mögen, zu unserm Nutz und dem Lande.

Also nach ihrem Stiftungsbrief, der so uralt eben nicht ist, ward ihr das Stapelrecht, oder jus emporii, eben als wann der Hochmeister vorausgesehen hätte, daß die Stadt einst darauf Anspruch machen würde, geradezu, sowohl zu Wasser, sogar auf der Motlau, als zu Lande, da drey freye Landstraßen durch die Stadt gehen sollten, abgesprochen.

Wenden Sie nicht ein, diese Handfeste wäre hernach aufgehoben, und ungültig. Noch im May 1453 ließ die Stadt Danzig einen Extract daraus durch den Abt von Oliva vidimiren*); und als der König Casimir ihr das Jahr darauf das erste Privilegium gab, so bestätigte er ausdrücklich die Privilegia, die sie von den Herzogen von Pommern und dem Orden erhalten; welches hiernächst alle Könige von Pohlen, bis auf des jetzigen Königs Majestät, ausdrücklich gethan.

Die Handfeste der jungen Stadt **), füge ich deswegen bey, damit daraus ersehen werde, daß diese nicht etwa mehrere Freyheiten erhalten, als die Recht Stadt, auch in dieser werden drey Landstraßen auf der Stadt Freyheit ausgenommen.

Sie haben also die uns so theure Wahrheit verfehlet, wenn sie sagen: die Creutz-Herren und die Könige von Pohlen hätten der Stadt Dantzig dieses uralte Handlungsrecht nicht ertheilen können, da sie solches als eine Hansestadt schon aus-

*) Preußische Sammlung. Dantzig 1747. 1ster Band, p. 95.

**) Beylage 2.

ausgeübet und überkommen hätte. Erst mußte sie wohl gestiftet seyn, ehe sie eine Hansestadt werden konnte; und daß sie bey ihrem Zutritt zur Hanse nicht die vierte Quartierstadt gewesen, sondern es erst nachher, nach der Verwüstung der ehemaligen Quartierstadt Wisby in Gotland, also nach Anno 1448 geworden, hätten Sie wieder aus dem Curicke *), und dem dort citirten Schütz **) wissen können. Was die Rechte, welche Dantzig durch den Zutritt zur Hanse erhalten, betrifft; davon beym 5ten Abschnitt. So viel ist nun wohl ganz ausgemacht:

1) Dantzig hat von sich selbst weder Stapel, noch ausschliessendes Handlungsrecht; um einmahl einen deutschen Nahmen, für jus emporii zu setzen.

2) Ihre Handfeste behauptet gerade das Gegentheil.

Dantzig muß also dies Recht, wenn es solches besitzet, durch nachherige Privilegien der Könige von Pohlen erhalten haben. Lassen Sie uns also diese Privilegien durchsehen, um wo möglich der Stadt Dantzig ihr ausschließendes Handlungsrecht zu retten. Zwey Hauptprivilegien hat die Stadt Dantzig von dem im Anfange des Abfalls gegen die Creutz-Herren, höchstfreygebigen König Casimir erhalten, der damals weggab, was er nicht besaß. Das erste Privilegium ***), gab er ihr zu Elbing, am Sonntage Trinitatis oder den 16. Juny 1454. Er schenkte der Stadt Dantzig die Güter der Creutz-Herren im Werder, der Nehring und der Höhe, allein von Handlung und

*) Curicke. pag. 82.

**) Historia rerum Prussicarum. Wahrhafte und eigentliche Beschreibung der Lande Preussen u. s. w. durch M. Caspar Schützen, der Stadt Dantzig Secretarium. Dantzig 1599. fol.

***) Beylage 3.

und Schiffahrt, oder ausschließendem Handlungsrecht ist darinn kein Wort gedacht; auch die Weichsel behält sich der König vor, indem er bey Bestimmung des Werders, die Nehring genannt, die Weichsel zur Grenze annimmt. Dies Privilegium steht im Curicke pag. 150 ausführlich, im Schütz nur Auszugsweise, wo letzterer alles ausläßt, und durch ꝛc. ꝛc. ꝛc. ꝛc. einschließt, was in diesem Privilegio der Stadt zur Last fällt. Unbegreiflich ist es mir, woher Dlugosz, in der unten angeführten Stelle *), die sonst ein getreuer Extract des Privilegii ist, die 13 Dörfer und zwey Höfe her hat, welche der König sich im Werder reserviret haben soll. Im Curicke stehet davon

*) Rex Poloniae *Casimirus* ex Elbing honoratus et muneratus multifarie per castra et civitates suas in *Thorun* rediit, vbi civibus Gedanensibus, Elbingensibus, Morunensibus, Kintzbergensibus liberalissimas donationes Villarum, molendinorum et aliorum introituum fecit, Gedanensium praecipue civitati. Cui et Censum Septingentarum marcarum, ex civitate provenientem, indulsit, et omnia molendina civitatis, cum insula et villis omnibus in ea consistentibus, *tredecim duntaxat villis et duabus curiis pro se reservatis.* Tamen conditione apposita, vt singulis annis civitas solvat regi, duo florenorum millia, et quatuor diebus ipsum et Curiam suam omnibus necessariis procuret, ac in locum Castri, per eum demoliti, Curiam regiam de lateris coctis, sumptuque notabili ac magnifico aedificet. S. *Johannis Dlugossi Historiae Poloniae Tom. II. Libr. XIII. pag.* 149, *Edit. Lips.* 1712. Schade, daß Dlugosz unterm 1457. Jahre von dem zweyten Privilegio nichts gedenkt. Man hätte ihm dagegen gerne die Nachricht vom Einzuge des Königs in Danzig geschenkt.

davon nicht ein Wort, indessen giebt der *) Tractatus portorii einen Wink, daß die Stadt Dantzig mehr Dörfer genommen, als in dem Privilegio Casimirs ihr gegeben worden, und es entsteht daher gegen die Zuverläßigkeit des Curickschen Abdruckes ein gegründeter Zweifel. Alles genau geprüft, hat Danzig durch dieses Privilegium, nichts mehr erhalten, als den Stüblauischen Werder, der zwischen der Weichsel und der Motlau liegt. Alles was von der Motlau linker Hand im Werder bis an die Höhe liegt, hat sich die Stadt selbst zugeeignet. Wenigstens ist dies von Herrn Grebin aus der Geschichte bestätigt, welches der König Sigismund August 1570 an

*) Curicke l. c. p. 168. in dem Absatz: *Ad possessiones Civitatis*, quod attinet, intelligimus D. Casimiri Regis beneficio, plerasque ad Civitatem pertinere; itaque cum haec Privilegia ejus generis sint ut nullam omnino dubitationem habeant, clementer sane Nostra etiam Auctoritate illa confirmamus, vtque in perpetuum eas Civitas, quemadmodum antehac possideat, teneatque, consentimus. Praeter has, si quas vel a posteriore Regibus, vel privato emptionis, aut permutationis titulo Civitas habeat, in quibus dubitationis aliquid sit, quas exiguas esse, Nobis indicatum est, et si diverso jure a Civitate possideantur, eandem tamen illarum esse rationem judicamus, ut nimirum non modo ex dignitate, sed usu etiam communis Reipublicae esse arbitremur, quo eae penes Civitatem perpetuo permaneant. Itaque quantum in Nobis est, non modo ipsi in eo jure Civitatem non turbabimus, sed si quid est, quod objici contra id possit, ad id in publico Regni conventu tollendum clementiam operamque Nostram Civitati deferimus, ut de iis Comitiorum quoque autoritate Civitati caveatur.

an einen Pohlnischen Edelmann als ein Gratialgut gab. *) Die Karnkowkysche Commißion hatte in dem vorigen Jahre die Privilegia und die Besitzungen der Dantziger genau untersucht; und so gefährlich dies auch für sie auszufallen schien: so fanden sie am Ende doch Mittel ihre possessionem vel quasi zu erhalten. Jedoch auf dies Privilegium haben Sie sich nicht bezogen. Sie ziehen vielmehr das zweite Hauptprivilegium von 1457 an, und glauben dadurch das bestrittene Recht der Stadt Dantzig außer Zweifel zu setzen. Lassen Sie uns ein wenig in die Geschichte zurück gehen, um die Ursachen zu untersuchen, die den König Casimir bewegen können, nach so kurzer Zeit schon ein zweytes Privilegium zu geben. Die Geschichte des Krieges, der seit 1454 von Seiten der Preussen gegen den Orden geführt ward, zeiget, daß die Stadt Dantzig darin am allerthätigsten war. Besonders waren ihre Bürger zur See sehr beschäftiget, und brachten nicht allein, die Schiffe des Ordens und seiner noch übrigen Unterthanen auf, sondern sie zwangen auch die Neutralen, als die Holländer, Dänen, Pommern und Lübecker, nirgends anders als nach Dantzig zu fahren; Schütz hat davon vielfältige Nachrichten aufbehalten, die Sie in seinem fünften und sechsten Buch nachlesen können, besonders Blatt 222. und 241. Da Dantzig in Ansehung der Ausländer, immer noch als eine Stadt betrachtet wurde, die gegen ihren rechtmäßigen Herrn im Aufruhr begriffen war, überdem auch alle vom Orden abgefallene Preußen, vom Kayser in die Acht gethan waren; so musten die Neutralen und besonders die Holländer dies Betragen, um so mehr für Seeräuberey halten, da der Abfall der Stadt vom Orden, sie nicht berechtigen konnte die neutralen Schiffe aufzubringen, die fahrbaren Gewässer zu versenken,

*) S. Curicke, p. 139.

senken, und allen Seefahrern die Fahrt nach Pillau, Memel und Liefland zu verbieten. Besonders suchte Amsterdam *) sich deshalb zu rächen, brachte die Dantziger Schiffe auf, und hielt sie in Holland an, ging auch mit ansehnlichen Flotten in die Ostsee und nach Memel und Königsberg, räumte das versenkte Haf auf; auch die Königsberger schlugen alle Dantziger todt, die sie gefangen bekamen. Man mußte also in Dantzig auf ein Mittel denken, um den Vorwurf der Seeräuberey von sich abzulehnen, seine Schiffe auswärts zu sichern; und dennoch seinen Nachbarn und ehmaligen Mitunterthanen, allen möglichen Schaden zu thun, ihren Handel und ihre Häfen zu vernichten, und auf ihren Untergang die Größe von Dantzig zu gründen. Hiezu bot der König Casimir, der eben Geld gebrauchte die Söldner zu Marienburg zu bezahlen, freygebig die Hände, und da er keine Schiffe besaß, der Orden aber und seine Freunde, wann gleich nicht zur See mächtig, dennoch Seewärts Geld, Volk und Vorrath erhielt: so kostete es dem Könige nur bloß die Unterschrift seines Nahmens, um Schiffe zu erhalten, und auch mit dem Orden zur See zu kriegen. Er übertrug der Stadt Dantzig seine ihm als Souverain gebührende Seerechte, und erklärte sie zu seinem Admiral. Alles angeführte erhellet aus dem Schütz; und nun lesen Sie das Privilegium noch einmahl durch, so werden Sie finden, daß es nichts mehr und nichts weniger enthält, als daß die Stadt Dantzig, oder ihr gesamter Rath

1) alle und jede Schiffahrt, nebst allen dem Könige, in Preussen zuständigen Stranden des Meeres, regieren, gaberniren und bestellen soll. Daß dies sich lediglich auf die Seeschiffahrt bezieht, ist durch den Zusatz des Meeres ganz deutlich, und hierdurch erhielt Dantzig die Macht, von

*) Schütz. l. c. p. 269.

von Putzig bis Memel zu befehlen, nach welchen Hafen gefahren werden sollte, oder welcher geschlossen sey. Besonders

2) daß sie über alle Segelation (dies ist wohl nie von der Strohmschiffahrt gebraucht worden) gebieten und verbieten.

3) Ueber alle Seerechte, Schiffbrüchige, (doch mit Vorbehalt des Königs Gerechtsame auf solche Güter,) richten, und

4) dagegen die Pohlnischen Besitzungen, am Seestrande für Seeräubereyen schützen sollte.

Daß dieß der Inbegriff aller Admiralitätsrechte sey, die je ein Souverain, über das an seinen Küsten liegende Meer behaupten kann, bedarf keiner Ausführung, und daß es die Könige von Pohlen nicht anders verstanden, das beweiset die Beylage Nr. 4. welcher zugleich auch die Uebersetzung beygefüget ist. Allein von der Weichselfahrt, von Sperrung der Weichsel, vom Stapelrecht, ist nichts darin enthalten, außer daß der König der Stadt Dantzig und ihrem Gelde zu gefallen, das Thorner Stapelrecht mittelbar aufhob, indem er nachgab, daß alle Güter aus Pohlen und Litthauen, ohne irgendwo angehalten, oder ausgeladen zu werden, die Weichsel herunter nach Dantzig gehen sollten. Dies Privilegium beweist zugleich ganz klar, daß Dantzig vorhero nicht einmahl das Recht gehabt, das Handlungs-Polizeyrecht in seinen Mauren auszuüben, denn sonst hätte die Stadt den Aufenthalt, und den Handel der Fremden in ihren Mauren verbieten können. So aber giebt ihr der König zur Erhöhung ihrer Wohlfahrt, das Recht, daß kein Nürnberger, Lumbardt, Englischer, Holländer, Flämig, Jude oder sonst ein Fremder in Dantzig Macht haben soll, ohne der Stadt Willen zu wohnen, oder

zu handeln. Hätten Sie nicht gleich Anfangs versichert, daß es Ihnen lediglich um Ausmittelung der Wahrheit zu thun sey; so würden Sie hier den Verdacht gegen Sich erregen, daß Sie vorsetzlich die Wahrheit verdunkeln wollen. Denn warum machen Sie nach den Worten: zu gebieten und verbieten, ein rc.? Nicht wahr die folgenden Worte: mit Ihro Majestät, oder Ihres Anwaldes Rath, Wissen und Willen, zeigen gar zu deutlich an, daß hier nicht vom jure emporii, sondern von dem hohen Admiralitätsrechte die Rede seyn kann, welches der König zwar der Stadt übertrug, doch sich allemahl die Direktion und Aufsicht darüber ausdrücklich vorbehielt. Bey der Weichselfahrt, und dem ausschließenden Handlungsrecht, konnte wohl nie der König oder sein Anwald nöthig seyn.

Ihrer angegebenen Wahrheitsliebe zu Ehren, muß ich glauben, daß Sie, als ein Fremder, diese Worte übersehen, oder nicht für wichtig gehalten, und dahero, des Abschreibens müde, ein rc. gesetzet haben. Allein, solche Unterlassungs-Sünden, in öffentlichen Schriften, wodurch man Wahrheit ausmitteln, und das Publikum überzeugen will, erregen den grösten Verdacht, daß sie geflissentlich begangen werden; besonders wenn sie Hauptstellen betreffen, wodurch die ganze Sache aufgekläret werden muß. Schütz wuste in der oben gerügten Stelle, alles was der Stadt Dantzig zur Last fiel, durch ein rc. rc. zu verbergen, und Sie verbergen gar den König und seinen Anwald hinter ein dergleichen.

Wir haben also der Stadt Dantzig ein sehr herrliches Recht bestätiget, das, so viel ich weis, keine Stadt hat, das Admiralitätsrecht, an allen Sr. Majestät dem Könige von

Pohlen zuständigen Küsten, jedoch mit Ihro Majestät, oder Ihres Anwaldes Wissen und Willen. So sehr uns dieses Recht und seine Ausmittelung aufgehalten; so haben wir doch in diesem gewiß herrlichen Privilegio, dem die Stadt Danzig so viel wegen ihrer Aufnahme zu danken hat, vom ausschließenden Handlungsrechte nichts, vielmehr das Gegentheil, gefunden. Da dies Hauptprivilegium nichts enthält, was dies Recht beweiset: so enthalten auch alle nachherigen Privilegien, wodurch die Könige von Pohlen die ersten Privilegien bestätiget, nichts weiter davon.

Groß ist die Gnade des Russisch Kayserlichen Hofes, der geruhet hat, die Privilegien der Stadt Danzig zu bestätigen; und die Stadt Danzig hat Ursach, dies mit dem tiefsten Danke zu erkennen. Zwar haben die Pohlen und die Preußischen Stände, ehemals über das Gesuch dieser Gnadenbriefe, von Seiten der Stadt Danzig, ihre große Empfindlichkeit bezeiget; da theils nach den Grundsätzen des Pohlnischen Rechts, theils nach dem Diploma Incorporationis, Niemand bey Todesstrafe und Verwürkung aller seiner Güter, auswärts Schutz und Hülfe suchen darf, welches diese Gesetze, für ein Crimen laesae Majestatis erklären. Doch diese Vorwürfe sind theils jetzt durch die Länge der Zeit veraltet, theils hätte die Stadt Danzig sich mit vielen Gründen vertheidigen können; daher ich dies nur sehr im Vorbeygehen, und bloß, meine Kenntniß der Landesgeschichte einigermaßen zu rechtfertigen, berühre. Da indessen diese so huldreiche Bestätigung der Danziger Privilegien, nur das bestätigen konnte, was in diesen würklich enthalten war; und da überzeugend dargethan ist, daß weder aus der Lage der Stadt, noch aus ihrer Handfeste, noch aus dem Privilegio des Königs

nigs Casimir von 1457, irgend ein ausschließendes Handlungsrecht dargethan werden kann: so hat auch dies durch die Rußisch Kayserl. Privilegien nicht bestätiget werden können. Vielmehr ist durch diese Gnadenbezeugung die Handfeste Weinreichs von Kniprode, mithin die freye Schiffahrt auf der Motlau, für jedermann, und die drey freye Landstraßen durch die Stadt, eben sowohl, als die nachher der Stadt vom Könige Casimir gewordene große Freyheiten bestätiget worden.

Das im 4ten Abschnitt enthaltene, ist oben überflüßig geprüfet. Daher nun im 5ten Abschnitt zu untersuchen ist, was Danzig als ein Mitglied der Hanse,, und noch dazu die Vierte Quartierstadt für Rechte erlanget, und ob nicht daher das ausschließende Handlungsrecht zu erweisen sey? Sie setzen bey Ihrem Gegner einen Grundsatz voraus, den er gewiß nicht gehabt hat; indem wann die Stadt Danzig durch die Hanse wirkliche Vorzüge, zum Nachtheil eines Dritten erhalten hätte, sie, wo nicht viel, doch etwas zum Beweiß des ausschließenden Handlungsrechtes für sich anführen könnte, gesetzt auch die Hanse bestehe nicht mehr.

Was Ihr Gegner eigentlich gedacht, wird sich unten zeigen, wann zuförderst, um alle Luftstreiche (wozu auch unnütze Anführungen von Bündnissen und Heldenthaten gehören) zu vermeiden, die drey Fragen bestimmt sind:

1) Was war die Hanse?
2) Was gab sie ihren Mitgliedern für Rechte?
3) Hat Danzig mit Lübeck, Hamburg und Bremen gleiche Rechte?

In Ansehung der ersten, ist aus der Geschichte bekannt, daß im 13ten Jahrhundert Europa in der grösten Verwirrung war, jeder, der ein Schiff hatte und bemannen konnte, ward

Seeräuber; und jeder, der so viel vermochte, daß er sich auf einem Berge, oder in einem Morast, ein für den Anlauf sicheres Haus bauen konnte, führte Krieg gegen jedermann; das ist nach der jetzigen Sprache, er raubte und plünderte, wo er konnte. Daß hiebey alle Handlung, wo nicht ganz darnieder lag, doch höchst unsicher war; und daß die Kaufleute zu ihrer Sicherheit, mit Flotten und kleinen Heeren nebst ihren Waaren reisen musten; war nothwendige Vorsicht, wenn sie nicht Leib und Gut verliehren wollten. Die Städte Hamburg und Lübeck schlossen also unter sich ein Bündniß, ihren Kaufmann gegen männiglich zu vertheidigen, und von denen Rache und Entschädigung zu nehmen, die ihre Bürger plünderten, oder beschädigten. Diesem jeder handelnden Stadt vortheilhaften Bündnisse, traten bald mehrere Städte bey, und die Hanse konnte nunmehr große Flotten und Heere ausrüsten, Packhäuser an auswärtigen Orten haben, und sich Handlungsvortheile bey Auswärtigen erwerben oder erzwingen, und sich dabey beschützen. Land und Meer ward unruhig, doch konnte die Hanse die Seeräuber in Gothland nicht bändigen. Es sey mir erlaubt, die Verdienste eines Mannes und die Handlung im Balthischen Meere anzuführen, die außer unsrer Provintz Wenigen bekannt sind. Dies war der Hochmeister Conrad von Jungingen, der 1397 mit einer Flotte nach Gothland gieng, die Seeräuber schlug, und völlig ausrottete; und dadurch zuerst dem Handel in diesem Meer, Sicherheit und Bestand gab. Die Thaten der Hanse, ihr Flor, ihr Verfall und dessen Ursachen, gehören nicht hieher, aber nothwendig ist die Beantwortung der zweyten Frage.

Was gab die Hanse ihren Mitgliedern für Rechte? Die Beantwortung folgt aus der Natur des Bündnisses: keine andere,

dere, als Schutz für Gewaltthätigkeiten, und Antheil an ihren Packhäusern und den von Auswärtigen ertheilten Privilegien. Sonst blieb im übrigen jede Stadt gegen ihren Landesherrn in eben der Verfassung, und ihre Handelsfreyheiten muste sie von ihrem Oberherrn erhalten.

Zweifeln Sie etwa an der Wahrheit dieser Antwort? so lesen Sie, da Sie den Curicke doch wohl am ersten bey der Hand haben, was er aus dem Werdenhager, de rebus hanseaticis anführt, und welches der 1te Artikel des erneuerten Bündnisses vom 1ten April 1604 ist *).

Nun läßt sich die dritte Frage leicht beantworten: Hat Dantzig mit den freyen Reichsstädten, die mit zur Hanse gehörten, gleiche Rechte? und die Antwort muß geradezu verneinend ausfallen. Die Reichsstädte sind wirkliche Mitglieder des Römischen Reichs, haben Reichsstandschaft, und in ihren Mauren und ihrem Territorio, die Landeshoheit, wie alle übrige Stände des Reichs, besitzen also nach dem Westphälischen Frieden, das Recht Krieg und Frieden und Bündnisse zu schließen, der hohen Polizey, und mit einem Worte, alle Oberherrliche Rechte. Sie können also auch

*) Curicke l. c. lib. II. Cap. VI. pag. 82. „Es sollen und wollen wir, und jeder unter uns besonders, dem H. Römischen „Reich und Römischer Kayserl. Majestät, auch einer jedweden „andern, unserer rechtmäßigen Obrigkeit respective, in „allen rechtmäßigen und billigen Dingen, willigen und schuldigen „Gehorsam, und was wir ihnen von Rechtswegen und aus schul„diger Pflicht schuldig seyn, dasselbe ungeweigert leisten und er„zeigen.“

das Stapelrecht und das ausschließende Handlungsrecht, auf ihren Strömen und Küsten ausüben, wenn nicht Verträge ein anderes bestimmen. Dies ist Danzig nicht, ist nie eine freye Stadt gewesen, sondern hat immer ihre Oberherren gehabt, und hat keine Souverainitätsrechte, außer die ihr durch Specialprivilegia verliehen sind, wohin das Münz- und Besatzungsrecht gehören. Hätte sie solche von sich selbst, so bedürfte es keiner Privilegien darüber.

Dies sind ganz ausgemachte Thatsachen, die strenge beweisen, und die von Ihnen angeführte Gleichheit der Lübecker und Dantziger Gesetze, in Ansehung des Handels der Fremden in der Stadt, hat gegen Wahrheiten, welche die Geschichte bestätigt, nicht die geringste Beweißkraft; sondern beweiset nur, daß diese Gesetze dem Besten der Handlung angemessen sind. Sie werden nunmehro also einsehen, aus welchen Gründen Ihr Gegner seinem Freunde schreibt: „er würde lächeln, wenn er vernähme, daß die Stadt Dantzig ihr Recht auf die Verbindung mit den Hansestädten gründe." Gäbe diese Verbindung ein Recht zur ausschließenden Handlungsgerechtigkeit und Sperrung des Stroms, woran die Stadt liegt: so wäre Thorn, das auch von der Hanse war, befugt, die Weichsel zu sperren, so hätte Culm, das die erste Handelsstadt in Preußen, und eine Hansestadt war, eben dies Recht; so wären so viele mittlere, selbst kleine Städte, die gleichfalls zu diesem Bunde gehörten, ebenfalls zur Sperrung der Wege und Ströme, durch ihre Mauren und Gründe berechtiget; und Sie werden Sich selbst über Sich wundern, wie Sie einen Satz, aus welchem solche Folgen nothwendig fließen, für den Augen des Publikum behaupten können. Und was wird nun aus Ihrer Deklamation am Ende des 5ten §., da das,

was

was Sie in demselben gesagt, durch Geschichte und unstreitige Facta wiederleget ist?

Der 6te Abschnitt verdient nicht gerügt zu werden. Danzig sagt: es hat kein Stapelrecht, behauptet aber ein Jus emporii, das noch drückender für den dritten ist, als das strengste Stapelrecht. Wie ungegründet und eingebildet dieses Jus emporii sey; bedarf doch nun wohl keines weitern Beweises.

Im 7ten Abschnitt verrathen Sie wiederum, daß Sie ein Fremder sind, und nicht einmahl die neueste Geschichte von Danzig kennen. Noch im Jahr 1774 ward von Pohlnischer Seite der Entschluß gefaßt, unmittelbar ihre Produkte zur See zu verschicken, und unmittelbar die Retourwaaren zurück zu nehmen. Die Sache machte so viel Aufsehen, daß von Seiten Danzigs dagegen geschrieben ward. Bitten Sie einen Ihrer Freunde, daß er Ihnen die Anno 1774 gedruckte, freymüthige Gedanken, über die Klagen der Pohlen, welche das vermeintliche Monopolium der Stadt Danzig betreffen, leihe; und Sie werden finden, daß es den Pohlen damit Ernst war. Aber der Schriftsteller, welcher kein Fremder, sondern ein der Sache kundiger Danziger war, nahm sich anders, wie Sie; Sie werden darin nicht ein Wort vom Jus emporii, von der Hanse, von Privilegien, von angebohrnen Rechten der Stadt Danzig finden; nein, er zeigt bloß, die Pohlen würden bey dem unmittelbaren Handel verlieren; und der unmittelbare Handel unterblieb. Allein, um Sie mit der Geschichte des Weichselhandels bekannt zu machen; so lesen Sie die Beylage 7. und Sie werden hier nicht ein bloßes Privilegium, sondern einen feierlichen Friedenstraktat, zwischen Sigismund dem 1ten, und dem Herzog Albert von Preus-

sen finden: worin die Weichsel und alle Ströme, allen Einwohnern des Landes zu Preussen darauf zu schiffen und zu wandeln frey seyn sollen.

Sollte dieser Friedensschluß Sie noch nicht überzeugen können: so lesen Sie *) das den Thornern so ungünstige Krakauer Reichstagsdekret vom Jahr 1527. Ganz es zu übersetzen ist wohl nicht nöthig; allein die Worte von decerne dignata est bis perpetuum et in Aevum, verdienen eine Uebersetzung, hier ist sie:

„So haben Sr. Majestät festzusetzen geruhet, daß gleichs„falls die Kaufleute, Händler und Fuhrleute, aus allen Städ„ten und Dörfern, die dem Königreich Pohlen und dem Herzog„thum Masur unterworfen, was Stand und Würden sie „sind, vorzüglich die Bürger und Einwohner der Stadt Kra„kau, welche vor andern Städten den Vorzug haben, daß sie „mit dem Adel des Königreichs durch einen besondern Gna„denbrief vereinigt sind, mit ihren Gütern und Waaren, was „für Art und Beschaffenheit sie immer seyn mögen, durchaus „nichts davon ausgeschlossen, oder ausgenommen, so als „wann sie hier ausdrücklich verzeichnet wären, auf ihren Käh„nen, Flößen und andern Schiffen aller Art, beladen und „unbeladen, die freye Durchfahrt sowohl auf der Weichsel, „als zu Lande, mit Wagen, sowohl auf als abwärts, und „übers Meer, auf immer und zu ewigen Zeiten, haben und „haben sollen, ohne alle Hinderung und Aufhalt von Seiten „der Bürger zu Thorn, oder irgend eines andern Menschen."

Vielleicht erwiedern Sie, wenn Sie die Verfassung der Preußischen Lande kennen: was geht dem Preußen der Pohlnische

*) Beylage Nr. 5.

nische Reichstag an, der kann im Lande keine Gesetze geben, sondern das muß nach dem Diploma incorporationis, der König von Pohlen, mit den Preußischen Ständen, im Lande Preußen thun. Dies sagten auch die Thorner und alle Stände, nur die Dantziger Deputirten nahmen diesen Ausspruch für gesetzmäßig an, und wiedersprachen, dem, von den Ständen angetragenen und beschlossenen Vorschreiben, an den König, mit den Worten: Lieben Herren, wir, als die sich ihrer Eltesten Befehl wissen zu halten, können in dieselbige Vorschrift nicht verwilligen, und thun dagegen protestiren, dieweil ein solches unsern Privilegien nicht gemeeß. Damit Sie diese Stelle ja nicht übersehen, ist sie in Lengnichs Geschichte der Lande Preußen, unter Regierung Sigismund des 1ten, pag. 35, mit, sonst im ganzen Werk nicht befindlicher, außerordentlichen großen Schrift gedruckt.

Bedarf es mehr, um die freye Schiffahrt auf der Weichsel, nebst der freyen Seefahrt für jedermann zu beweisen; als dieses Reichstagsdekret, dessen Gültigkeit die Stadt Dantzig, durch ihre Deputirte, gegen alle Stände behauptet hat, und das sie also gewiß für gültig erkennen muß? Meinem gleich Anfangs gethanen Versprechen zufolge, bin ich Ihnen bisher Schritt vor Schritt gefolget, und habe aus der unläugbarsten Geschichte und Dokumenten, zu deren Gewährleistung ich, den einzigen Dlugosz ausgenommen, lauter Dantziger Schriftsteller angeführet, bewiesen, daß weder die Lage der Stadt, noch ihre Verbindung mit der Hanse, noch ihre Privilegien ihr ein jus emporii, oder ein ausschließendes Recht auf der Weichsel verschaffet haben. Es hat sich sogar aus der Stadt Dantzig Handfeste, aus dem Krakauer Frieden, und besonders aus dem Reichstagsschluß zu Krakau, und dem

dem eigenen Geständniß der Dantziger, unumstößlich ergeben, daß die Schiffahrt auf der Weichsel, bis an und über die See, jedem Preußischen und Pohlnischen Einwohner, bey Danzig vorbey, frey steht; uud Sie selbst müssen nun überzeugt seyn, daß die Stadt Dantzig durch die unerlaubte Sperrung der Weichsel, höchst unrecht gehandelt, und des Königs von Preußen Majestät, zu den bishero genommenen Maaßregeln gegen die Stadt, nur mehr als zu sehr berechtiget sind.

Weiter mit Ihnen Schritt vor Schritt zu gehen, ist theils bey dem bereits Ausgeführten ganz überflüßig, theils auch Ihrer eigenen Ehre wegen nicht rathsam, da Sie Dinge behaupten, die Ihrer im Anfange gerühmten Wahrheitsliebe schnurstracks zuwider sind. So behaupten Sie im 9ten §. es sey unrichtig und sehr sinnreich gedacht, daß die Königl. Preußischen Gründe bey Dantzig, ihre Bedürfnisse nicht aus Pomerellen bekommen könnten, sondern sie von der Weichsel holen müsten; und wann Sie nicht ganz fremd in Dantzig sind, müsten Sie doch das wissen, was ich von meinem, von Zeit zu Zeit daselbst gehabten Aufenthalt, überzeugend weiß, daß die Bäcker, Brauer und Brandtweinbrenner, im Schottlande und Stoltzenberg, ihr Getreyde theils durch die Dantziger Probeträger in der Ohra, theils in der Stadt vom Kaufmanne kaufen müssen, daß alles fichtene Holz, sowohl für gedachte Gewerke, als auch für die auf Königl. Gründen belegene Aschbuden, zum Brennen, so wie alles Backholz in Dantzig, gekauft werden muß; daß Butter, Käse, Fische, Federvieh, Obst, Gartengewächs und Grützwaaren, von sämtlichen Preußischen Einwohnern, gröstentheils in Dantzig, theils aus den Kähnen, mehrentheils aber von den Dantziger Auffkäufern verkaufet werden, und von dem grösten Theil

dieser Waaren, außer dem was der Dantziger Bürger daran verdient, noch die Dantziger Accise bezahlet werden muß.

So sagen Sie im 11ten §.: „es sey in sich selbst wiedersprechend, daß die Preußische Schiffe beym Blockhause angehalten und gezwungen werden, ihre Produkte für die vom Dantziger Kaufmann bestimmte Preise zu verkaufen.“ Das Publikum muß also glauben, es wären gar keine Preußische Schiffe von den Dantzigern angehalten und gezwungen worden, in Dantzig zu verkaufen. Und doch ist es Ihnen nur darum zu thun, die Dantziger Kaufmannschaft von dem Vorwurf zu retten, als wann sie den Preiß der Produkte des Landes bestimmte. Bloß zur Beschönigung halten Sie Sich an das Wort bestimmte, und erklären dies so, als wenn der Verfasser der Darstellung sagen wollen, es würde der Preiß der Produkte in Dantzig durch die Wette bestimmt. Ist es wohl der Mühe werth, Ihnen sagen zu müssen, daß die Einkaufspreise in Dantzig von den Verkaufspreisen verschieden sind; daß zwar beyde durch den Zusammenfluß der Käufer und Verkäufer bestimmet werden, daß aber der Kaufmann allemahl, im Ganzen genommen, theurer verkaufen, als einkaufen muß, wann sein Handel bestehen soll, daß dies die Preise bestimmt; und daß der Preußische Unterthan leidet, wann er aus der zweyten Hand kauft?

Auch sogar der Polizey zu Dantzig machen Sie im 12ten §. den bittern Vorwurf, daß außer der Stadt besseres und wohlfeileres Brod gebacken werde, als in derselben, und Sie mögen es bey der Polizey verantworten.

Aber wie Sie es bey der gesunden Vernunft verantworten wollen, wann Sie pag. 17. sagen: „Wie sollten sie (die

Preußi-

„Preußischen Unterthanen) auch das Gekaufte aus der Stadt „bekommen, da sie mit Preußischen Schlagbäumen und Ac„cisepoſten umgeben sind:“ ist mir unbegreiflich. Sind Sie nie an einem Sonnabend Vormittag vor dem Hohen Thore gewesen, und haben gesehen, wie die Einwohner von den Königl. Preußischen Gründen Schaarenweise aus Danzig, mit den nothwendigsten Lebensmitteln, nur Brod und Fleisch ausgenommen, beladen herauskommen? Sind Sie denn so ganz fremde in Danzig und der umliegenden Gegend, um nicht zu wissen, daß die nach der Stadt zu gelegene Königl. Accisehäuser, ihre einzige Einnahme von der Accise haben, die die Bewohner der Königl. Preußischen Gründe von Waaren und Viktualien bezahlen, welche sie aus Danzig kaufen, und gewiß nicht kaufen würden, wann sie solche bey sich kaufen könnten. Die gröſte Klage der nahgelegenen Königl. Preußischen Unterthanen ist die, daß sie statt einfacher, dreyfache Gefälle, von allen Produkten bezahlen müssen, die sie aus Danzig kaufen. Denn wann die nach Danzig gehende Produkte zu Wasser, die Königl. Grenzzollämter passiren, so müssen sie, nach dem mit des Königs von Pohlen Majestät und der Erlauchten Republik geschlossenen Zolltraktat, die Zollabgaben erlegen. Beym Eingange zum Theil, auch beym Ausgange, bezahlen sie die Accise an die Stadt Danzig; und müssen, wenn sie nach den Königl. Gründen gebracht werden, da sie aus fremden Landen kommen, wieder Accise bezahlen. Würden sie aus dem Lande nach diesen Gründen gebracht, so dürfte davon nur einmahl die Consumtionsaccise bezahlet werden; und die Einwohner würden gewiß nicht nach Danzig gehen, wenn sie ihre Bedürfnisse bey sich haben könnten.

Da

Da Sie so allgemein bekannte Wahrheiten, die jeder Dantziger Einwohner weiß, und die ich aus dem Munde verschiedener von ihnen sowohl, als von angesehenen Bewohnern der Königl. Preußischen Gründe wiederholentlich gehöret, nicht wissen wollen; vielmehr das Gegentheil davon mit dreister Stirne behaupten, was soll sich das Publikum von Ihrer Wahrheitsliebe, Ihren Absichten für Begriffe machen?

Eben daselbst am Schluß des 12ten §. sagen Sie: „Sie „(die preußischen Unterthanen) zogen den Dantziger Markt „vor, und kamen mit ihren Schiffen gutwillig, und ohne ei„nigen Zwang der Dantziger in die Stadt.“ Als wenn nicht das Blockhaus mit geladenen Kanonen besetzt gewesen wäre, die Konstablers dabey gestanden hätten, und die starke Mannschaft darauf ohne geladen Gewehr gewesen wäre! Das können Sie gutwillig, und ohne Zwang nennen, wenn bey diesen Umständen kein Kahnführer es wagt, beym Blockhause vorbey zu fahren? Wollen Sie dies für Wahrheit ausgeben, so wissen Sie wahrlich nicht, was Wahrheit ist, und soll es Spott seyn? — Ich will nicht hoffen, daß Sie, so fremde Sie auch seyn mögen, Sich dergleichen Spott öffentlich erlauben werden.

Ueber den 13ten §., und warum die auf Schrauben gesetzte und nicht hinlängliche Erklärung des Magistrats zu Dantzig nicht angenommen worden, hat sich der Königliche Preußische Hof selbst erkläret; und wir alle beyde haben nunmehro kein Recht, davon weiter zu schreiben. Das muß kein Fremder, und keine Privatperson, sondern allenfalls, der Königl. Pohlnische Hof, oder der Magistrat zu Dantzig thun, und letzterer sich rechtfertigen, wenn er kann.

Schwer

Schwer ist es mir geworden Ihnen bis hieher zu folgen, denn ich liebe die Wahrheit zu sehr, als daß ich gelassen zusehen könnte, wenn sie vor den Augen des Publikum gemißhandelt wird, und dennoch muß ich, aus Liebe zur Wahrheit, noch den letzten Abschnitt in gehöriges Licht setzen.

Wie gewöhnlich, fangen Sie Ihre angebliche Wiederlegung, statt Gründe anzuführen, mit einer Deklamation an, und Sie nehmen zum Text, den wahrhaft Königlichen Ausspruch des Königs von Pohlen Majestät: Rex datus oppressis in subsidium? Daß Sie, so wie in Auswahl der Sachen, auch in der Wahl der Worte, aufs glimpflichste gesagt, sehr nachläßig sind, das hätte ich zwar bey sehr vielen Stellen rügen können; aber um allen Anschein von Tadelsucht zu vermeiden, habe ich es unterlassen. Aber hier kann ich nicht schweigen. Anstatt von der Königlichen Würde und Majestät zu sprechen, womit Sr. Majestät auf dem allgemeinen Reichstage diese wahrhafte große Rede hielten, sprechen Sie von: „aller „einnehmenden Grazie, und dem hinreißendesten Anstande.“ Wann Sie nicht fühlen, wie unschicklich diese Ausdrücke sind, so lassen Sie es sich von einem, der deutsch kann, und der seine Worte dem Gegenstande gemäß wählt, sagen: daß wenn ein König tanzt oder Karrußel reitet, man wohl von ihm sagen könne: er that es mit Grazie und Anstand; aber wenn er mit seinen Ständen rathschlaget, dann sind solche Ausdrücke unanständig und niedrig; dann hat er Würde, Majestät, dann sieht man in ihm den Vater des Vaterlandes. Hätten Sie statt dieses schiefen Compliments bewiesen, daß die Stadt Dantzig würklich zu den oppressis gehörte, daß sie in dieser Sache nichts, als auf Befehl des Königs von

Pohlen Majestät gethan; so hätten Sie überzeugt. Allein dies war der Lage der Sache nach unmöglich.

Denn hätte die Stadt Dantzig in dieser Sache die Hoheitsrechte, Sr. Majestät des Königs von Pohlen, anerkannt und ungekränkt gelassen; so würde es nimmermehr zu den, der Stadt so nachtheiligen Vorschritten gekommen seyn. Sie hätte sich an ihren Herrn und König wenden, das ihr zugefügte Unrecht darthun, und ihre Rechte beweisen sollen, alsdann hätten es die beyden Höfe mit einander ausgemacht; und gesetzt der Pohlnische Hof hätte überzeugend gefunden, daß man Königl. Preußischer Seits der Stadt zu nahe trete, und daß thätiger Wiederstand nöthig sey; so mußte Er allenfalls die Sperrung der Weichsel befehlen, Er Vermittelung und Beystand bey andern Mächten suchen. Allein die Stadt verachtete Königliches Ansehen und Rechte, beleidigte durch ein Verfahren, wodurch sie sich das jus belli et pacis anmaßte, die Königl. Pohlnische Oberherrschaft: und nachhero bat sie erst um Beystand. Daß der Königlich Pohlnische Hof diese Aufführung, großmüthig übersehen, dadurch kann das Betragen der Stadt nicht gerechtfertiget werden, eben so wenig als die Stadt Dantzig dadurch ein ausschließendes Handlungsrecht erhält, wenn dieser Hof ihren Vorspiegelungen glaubt, und sich erkläret, die Stadt Dantzig hätte über Verletzung ihrer Privilegien zu klagen.

Daß die Stadt Dantzig das Königlich Pohlnische Ansehen und die Hoheitsrechte, oft, sehr oft, verachtet hat, davon sind in der alten und neuen Geschichte Beyspiele; daß sie bey jeder Gelegenheit sich auf Privilegien berufen, die sie nie hatte,

und

und daß sie die, welche sie hat, ganz falsch erkläret; davon sind die Pohlnischen Archive voll, und ich muß davon hiernächst Beweise anführen. Selbst ihre Geschichtschreiber prahlen bey jeder Gelegenheit mit Privilegien, wovon sie selbst das Gegentheil an andern Orten strenge beweisen. So hat der ehrliche Curicke vorhero dargethan, daß die Rechte Stadt, erst nach 1311 von den Creutz-Herren gestiftet und erbauet sey; daß also diese unter der Regierung der Herzoge in Pommern, und der Herzoge, oder Könige von Pohlen, noch nicht da gewesen: und doch sagt er, da er von den Privilegien der Stadt Dantzig spricht; die Stadt Dantzig habe ihre Privilegien zur Krone Pohlen gebracht, und solche nicht von ihr erhalten, da doch der Werder, und die Nährung, welche sie durch das Privilegium von 1454 erhalten, erst von den Creutz-Herren bewallet, von ihnen der künstliche Mühlengraben angeleget, und die Mühle in der Stadt, sogar der Krähn erbauet worden; und da die Rechte Stadt nach ihrer Handfeste (Beylage 1.) nicht einmahl das Recht hatte, die zu Markt gebrachte Fische eher zu kaufen, bevor der Orden das ihm Anständige davon genommen.

Auch Sie fangen Ihre Schilderung pag. 20. mit einer offenbaren Unwahrheit an, da Sie behaupten, der Hafen und die Rehde, die Holm-Insel und die Schidlitz habe der Stadt Dantzig eigenthümlich gehört. Die mit Bedacht, und um jeden, der Wahrheit sehen will, zu überzeugen, beygefügte Privilegien (1. 2. 3. und 4.) beweisen ja:

a) daß der Stadt Dantzig nur die Nährung bis an die Weichsel und wo sie ins Meer fällt, geschenkt worden; von der Weichsel selbst und der Rehde, sagt das Privilegium kein Wort.

b) Die

b) Die einem andern, doch unter besonders vorbehaltener Specialaufsicht, übertragene Ausübung des Admiralitätsrechts, giebt ja kein souveraines Eigenthum über Meere und Flüsse.

c) Der an beyden Ufern des Wester Fahrwassers, und an dem rechten Ufer des Norder Gatts belegene Grund und Boden, auch das angränzende Meer, gehörte dem Kloster Oliva in Pomerellen: dies ist Sr. Majestät dem Könige von Preußen, der es mit Recht forderte, von dem Könige und der Republik Pohlen abgetreten worden, mithin auch der Einfall der Weichsel ins Meer oder der Hafen *).

d) In welchem Privilegio, oder wo irgend her hat die Stadt Dantzig ein Recht auf die Holminsel? Sie lege es vor, wenn sie es beweisen kann. In den beygefügten Privilegien, ist davon nicht ein Wort enthalten, wohl aber hat das Kloster Oliva schon die Holminsel vom Herzoge Swantepolk von Pommern im Jahr 1235 erhalten.

e) Die Schidlitz gehörte dem Nonnenkloster zu Dantzig und nicht der Stadt. Die Gewaltthätigkeiten der letztern gegen das Kloster, worüber es notorisch schon unter der Pohlnischen Herrschaft zu Prozessen gekommen, können der Stadt kein Recht geben; vielmehr beweisen sie ihr Unrecht offenbar.

Auf

*) Man sehe hiervon mit mehrern: Beweise und Vertheidigung der Rechte des Königs, auf den Hafen und Zoll der Weichsel, Berlin 1773, welche durch die dagegen zu Dantzig, ohne Jahr und Druckort herausgekommenen Anmerkungen, anstatt wiederlegt zu werden, nur noch mehr bekräftiget werden.

Auf diese Unwahrheiten folgt nun eine Litanei von Klagen, die theils halb wahr, theils ganz falsch sind; und was wahr darunter ist, konnte entweder bey der jetzigen Verfassung, da Danzig der übrigen Provinz eine fremde Stadt ist, nicht anders seyn, oder es ist lediglich durch die Schuld der Stadt Danzig nicht vortheilhafter für sie.

Wann Ihnen letzteres als einem Fremden auffallen sollte: so müssen Sie aus der neuesten Geschichte wissen, daß gleich nachdem diese Provinz von Sr. Majestät dem Könige von Preußen wiederum mit dem Herzogthum Pommern vereiniget war, eine ansehnliche Gesandschaft nach Danzig geschickt ward, um unter Mediation Ihro Rußisch Kayserlichen Majestät, theils die Rechte der Stadt Danzig fürs künftige festzusetzen, theils über die Abgaben, sowohl im Hafen zu Neufahrwasser, als auf der Weichsel, und zu Lande ein solches Abkommen zu treffen, das mit dem Besten der Stadt Danzig und ihres Handels den Vortheil des Königs und der Provinz vereinigte. Was konnte die Stadt bey solchen gnädigen Gesinnungen des Königs von Preußen, und von einer solchen großen Vermittlerinn, nicht alles hoffen; und jeder Unparteiische glaubte, die Stadt, deren Wohl und künftige Existenz sogar von dieser Unterhandlung abhing, würde alles anwenden, um solche zum glücklichen Ende zu bringen. Allein statt zu thätigen Unterhandlungen zu schreiten, vergingen viele Monathe darüber, daß man disputirte, ob das Fahrwasser dem Könige, oder der Stadt Danzig gehöre? und ungeachtet dies Königl. Preußischer Seits ganz unumstößlich dargethan, von dem Rußisch Kayserlichen Mediateur, und selbst von E. Rath und Gericht zu Danzig endlich anerkannt wurde: so trat doch am Ende die dritte Ordnung

(durch

(durch wohlbekannte heimliche Anstifter, die eignen Nutzen dem Wohl einer ganzen Stadt vorzogen, gereizet) auf, und machte durch ihren tumultuarischen Wiederspruch, der ganzen Sache ein Ende. Was konnte nun wohl anders erfolgen, als daß Königlich Preußischer Seits, im Fahrwasser eben die Abgaben eingehoben wurden, welche die Stadt Dantzig ehemals darauf geleget, und es wird noch bis auf den heutigen Tag der Dantziger Tariff dazu gebraucht. Einige Jahre lang glaubte man den Angaben der Dantziger Kaufleute und der Schiffer: da sich aber bald fand, daß sie ihren Eigennutz der Ehrlichkeit vorzogen, und theils die Anzahl der geladenen Güter, theils ihren Weg verheimlichten: so mußte eine genaue Visitation der Güter und ihre Loßung veranlasset werden. So war es auch mit dem Commerztraktat, welcher in Warschau 1775 abgeschlossen ward. Von Pohlnischer Seite ward zugestanden, daß Dantzig als eine fremde Stadt angesehen werden sollte und da man Preußischer Seits mit der Stadt Dantzig in gar keiner Verbindung war; so hatte man nicht Ursache, für das Beste einer Stadt besorgt zu seyn, welche die ihr deshalb gethane Anerbietungen, mit Verachtung von sich gestossen. So blieb die Sache von 1773 bis 1782, ohne daß von Seiten der Stadt Dantzig gegen ihren nahen Nachbar, auch nur ein einziger Schritt geschehen wäre, wodurch die Stadt ihre Neigung zu erkennen gegeben hätte, ihr Bestes von seiner Billigkeitsliebe und Großmuth zu suchen und durch gehörige Einigung des verschiedenen Interesse, ihre und der Provinz, ohne welche sie nicht bestehen kann, gemeinschaftliche Wohlfahrt zu suchen. Dieser Hof ward fast mit Geringschätzung versäumt, wogegen fast an allen Höfen Europens durch Emissaires, oder erkaufte Geschäftträger, über Gewalt, Unrecht und Unterdrückung geklaget ward. Die

Neigung, nach welcher man so gerne einem Schwachen glaubt, wenn er über Bedrückungen von Mächtigern klagt; die Dreistigkeit, womit sich die Danziger auf ihre Privilegien beriefen; und die gegründete Klagen der Kaufleute, die nunmehr das doppelte Pfahlgeld und Ungelder bezahlen musten, mochten hin und wieder mehr Eindruck machen, als sie verdienten; besonders da man vom Ungrunde der vorgeschützten Privilegien, und von der eigenen Schuld der Danziger nicht hinlänglich unterrichtet war. Jetzt glaube ich, daß jeder Unparteyischer, der dieses Schreiben und seine Beylagen mit Aufmerksamkeit liest, hinlänglich von Allem unterrichtet seyn wird.

Unmöglich kann ich alles rügen, was Sie in Ihren Klagen vorbringen. Freylich wer klagt, klagt immer mit Leidenschaft, und diese hindert die vernünftige kaltblütige Prüfung. So sprechen Sie von der Exekution vom Jahr 1770, und vergessen, daß sich die Stadt solche muthwillig zugezogen, solches anerkannt, und deshalb dem Königlich Preußischen Hofe schuldige Abbitte gethan hat. Klugheit hätte Ihnen gerathen, hiervon ganz zu schweigen, um gedachtem Hofe das unbefugte Verfahren der Stadt, bey diesem Falle nicht wieder in Erinnerung zu bringen. Eben die Klugheit, wenn sie Ihnen zur Seite gestanden, würde Ihnen auch gewiß die Klage wiederrathen haben, daß kein Danziger nach seinem Garten, wohl zu merken, auf den nahe liegenden Preußischen Gründen, fahren könne, ohne seine Lebensmittel zu veraccisen. Denn theils beweißt dies, daß auf den Preußischen Gründen dergleichen Lebensmittel nicht zu haben sind und also das Gegentheil Ihres mit so vieler Deklamation behaupteten Satzes; theils erhellet daraus nichts mehr, als daß die Danziger den Königlich Preußischen Unterthanen gleich geachtet werden.

Vor=

Vorrechte vor diesen haben sie doch wohl nicht verdient. Und ferner — „das artigste Frauenzimmer darf sich den Befehlen „des Visitators nicht wiedersetzen.“ Was muß ein ernsthafter Mann, was muß das Publikum denken, wann es in einer Staatsschrift, denn das sollen doch wohl Ihre Anmerkungen seyn, dergleichen — — liest.

Ich würde hier schließen, allein der Ausfall, den Sie Seite 28 auf meine Wohn- und Vaterstadt thun; das Versprechen, die der Stadt Danzig von mir vorgeworfene wiederholte Verachtung des Königl. Pohlnischen Ansehens zu beweisen; und hauptsächlich Ihre besondere Anführung aus den Lacunes de la Philosophie Seite 9, (in einer Staatsschrift auch ganz unerwartet) nöthigen mich, kürzlich aus der Geschichte zu beweisen, nicht zu deklamiren: daß fast nie ein in der Geschichte bekannter Staat, so viel Egoismus bewiesen, als die Stadt Danzig *), daß sie dadurch ihre Oberherren beleidigt, die Provinz, die mit ihr einen Oberherrn hatte, verwüstet, Auswärtigen nach Möglichkeit geschadet; und sich dadurch mit der Zeit ihr großes Vermögen erworben habe.

Wie sie gegen ihre erste Herren, die Creutz-Herren verfahren, übergehe ich der Kürze wegen. Aber kaum war sie unter Pohlnische Herrschaft gekommen und das Land durch

 den

*) Unpartheyisch will ich hier bemerken, daß ich diesem Satze des Hrn. Verf., zu dem ein unpassendes Citatum ihn geleitet hat, nicht beystimmen kann, so historisch richtig auch immer die Fakta, auf die er ihn stützt, aus ächten Quellen abgezogen sind. Aber wahrscheinlich würde jede andere bürgerliche Gesellschaft in gleicher Lage mit den Danzigern nach gleichen Grundsätzen gehandelt haben. Der Mensch bleibt überall Mensch und handelt nur dann Jahrhunderte durch feindseelig, wenn Noth und Umstände ihn zwingen. Anmerk. des Herausg.

den Frieden mit dem Orden vollkommen beruhigt, als sie gegen ihren neuen Oberherrn eben so wiederspenstig war, als gegen den vorigen, ungeachtet sie mit Gütern, Freyheiten und Ehren, reichlich von Ihm beschenket war. So klagt schon Sigismund der erste, in dem zu Danzig 1526 bey Stillung der damaligen Unruhen gegebenen Edikte *): daß man seine Boten und Befehle verachtet, und seinen vornehmsten Räthen, die er an die Stadt gesandt, um sie zu seiner Ankunft vorzubereiten, durch öffentlichen Anlauf, und heimlich nachgestellet habe.

Er schafte zwar dadurch, daß er einige hinrichten ließ, andere aus der Stadt verwieß, auf einige Zeit Ruhe, allein schon 1538 erklärten die Danziger dem Ermeländischen Bischof, er möchte dem Könige sagen, daß wenn die Privilegien nicht besser gehalten, und vom jungen Könige bestätigt würden, das Land dem Könige, wie dem Orden, den Gehorsam aufkündigen würde **). 1543 wollten zwey für den König geladene Danziger Burgermeister sich nicht gestellen, und steckten sich hinter Land und Stände, die jedoch nicht verhindern konnten, daß diese Stellung im folgenden Jahre geschah ***).

Als Sigismund August seinem Vater in der Regierung folgte, verweigerte ihm Danzig die Huldigung †), und als 1552 der

*) Nuntios et mandata nostra contemta, adversus proceres et consiliarios nostros primarios, quos ad disponendam ipsam Civitatem in adventum nostri praemiseramus, tumultus et insidias esse structas; et alia nefanda perpetrata. Vid. *De jure provinciali Terrarum, majorumque civitatum Prussiae.* Cracov. 1754. p. II. versa.

**) Lengnich Tom. I. pag. 202.

***) Ibid. pag. 255.

†) Idem. Tom. II. pag. 30.

der König nach Dantzig kam, war in der Nacht vom 11ten Julius ein Auflauf in der Stadt zwischen dem Königlichen Hofgesinde und der Stadtwache, wobey verschiedene getödtet wurden *).

Als eben dieser König eine Commission gegen die Stadt Dantzig zu veranlassen für nöthig fand: so war dagegen der Stadt Dantzig mit dieser Commission nicht gedient, und sie ließ die Commissarien nicht in die Stadt. Der König setzte aber die Sache durch; die Commission muste angenommen werden, und die Commissarien verfertigten die berühmten Karnkowschen Constitutionen; diese wurden auf dem Reichstage von 1570 bestätigt, und die Dantziger musten Abbitte thun, ob sie gleich nachhero diese Constitutionen zu entkräften wusten **). — Der Wahl des Königs Stephan wiedersetzte sich nicht allein die Stadt Dantzig hartnäckig, sondern da er gewählt, und ihm von allen Pohlen und Preußen gehuldiget war, verweigerte sie allein die Huldigung. Als der König ihr mit der Belagerung drohete, und daher sich die Truppen bey Dirschau zusammen zogen, waren die Dantziger die ersten, die ausrückten, und die Königl. Völker bey Lübschau angriffen, nachdem schon vorher ihre Vorposten auf die Königlich Pohlnischen zuerst geschossen hatten. Sie wurden zwar geschlagen; gaben jedoch deshalb nicht nach, bis der König sie selbst belagerte ***). Wie sich der Krieg geendet, gehört hier nicht her. Von den Grausamkeiten und Verwüstungen der un-

 schul-

*) Lengnich Tom. II. pag. 87.

**) Ibid. p. 368.

***) Idem. Tom. III. per totum.

schuldigen Provinz Preußen, durch die Dantziger in diesem Kriege weiter unten.

Gerade als wann Dantzig der Sitz des Tumults und des Aufruhrs sey; war auch bey Anwesenheit des Königs Sigismund des dritten in Dantzig ein Auflauf, worinnen sogar in das Quartier des Königs geschossen wurde. Die Thäter waren, wie gewöhnlich, nicht auszumitteln *). Unter seiner Regierung änderten die Dantziger endlich ihr bisheriges System. Sie trotzten dem Pohlnischen Hofe nicht mehr: sondern sie waren ihm vielmehr in allen Stücken gefällig, welches aber ihren Mitstädten desto kostbarer ward.

Bey diesen Gesinnungen blieben sie auch unter der Regierung Vladislaus des Vierten; und die unruhige Regierung Johann Casimirs, wo sie mit vielem Eifer gegen die Schweden fochten, brachte ihnen viele Gunstbezeugungen auf Kosten ihrer Mitstände zuwege.

Unter Johannes dem Dritten, ward die Bürgerschaft und der Rath mit einander uneinig, der Rath gab dem Könige 200000 Gulden, trat die Starostey Putzig, welche die Stadt, wegen ihrer aufgewandten Kosten, im Kriege erhalten hatte, ab, und schenkte der Königinn 10000 Dukaten **). Da er überdem noch die Aufführung einer katholischen Capelle auf dem Pfarrhofe gestattete: so fiel das Urtheil natürlicher Weise höchst günstig für den Rath aus. Allein für den König

*) Lengnich Tom. IV. pag. 171. seq.

**) Idem. Tom. VIII. pag. 161.

nig ward es gefährlich, er muste sich aus der Stadt nach dem Stoltzenberg in der Stille begeben, und den andern Tag in einem zweyspännigen zugemachten Wagen unbekannt, durch die Stadt fahren, weil sonst die Gewerke, ein für sie günstigeres Dekret, ohne Geld, aber mit Gewalt erzwungen haben würden. Auf eine ähnliche Art machte der Rath die Sache wegen der gestürmten Carmeliterkirche ab, wobey die Thäter nicht gestraft, und die Carmeliter nur mit Gelde befriediget wurden.

Bey den unter der Regierung August des zweiten 1709, als die Schlacht bey Pultawa diesem Könige den schon verlassenen Trohn wieder gab, entstandenen Kriegen, wählte Danzig den klügsten Theil, und folgte immer der Partie des Stärkern. Die großen Kosten, welche die Stadt in diesem Kriege getragen, machte sie ziemlich ruhig; sie sah sich aber nach dessen Absterben, bey der doppelten Königswahl, und da sie dem König Stanislaus anhing, in einer noch nie gefühlten Verlegenheit, da sie die berühmte Belagerung vom Grafen Münich ausstehen, auch sich endlich ergeben mußte. Fern sey es von mir, ihr dieses Betragen als Aufruhr und Wiederspenstigkeit auszulegen; da sie den König Stanislaus einmahl gehuldiget hatte, und ihn also auch im Unglück nicht verlassen wollte. Daß sie aber unter der Regierung August des dritten, die vom Könige an die Stadt geschickte Commissarien nicht annehmen wollte, sogar das Quartier, worin sie wohnten, mit Wachen besetzte, die jedermann, der zu den Commissarien wollte, oder von ihnen gefordert worden, den Eingang verwehrten; daß sie allen Bürgern und Einwohnern der Stadt, bey harten Strafen verbot, sich für die Commission zu gestellen; dies ist noch in jedermanns Andenken, und ein

neuer Beweiß, wie sehr Danzig zu jeder Zeit die Hoheitsrechte ihrer Oberherren hintenangesetzet *).

Denn wann auch unter der Regierung der Könige Vladislaus des vierten, Johann Casimirs, Michaels, Johannes des dritten, und Augusti des zweyten, es nicht zu offenbaren Gewaltthätigkeiten gekommen ist: so sind doch die Fälle unzählbar, wo sich Danzig den Königlichen Befehlen wiedersetzet hat, und ich müste ein Buch, und keinen Brief schreiben, wann ich sie alle berühren wollte: zwar will ich aufrichtig, als ein Liebhaber der Wahrheit, zugeben, daß bey einigen sie, durch Eingriffe in die Landesgesetze und Privilegien, zum Wiederstande aufgefordert worden, dies möchten aber bey weiten die wenigsten seyn. Sie hat zwar in keinem Falle unterlassen, sich auf ihre Privilegien zu berufen; allein wie ungegründet diese Berufung öfters gewesen, das mag auch der Fall wegen Besitzung der Scharpau zeigen.

Moritz Färber, Bischof von Ermeland, verkaufte 1529 der Stadt Danzig, die Güter Scharpau, in dem Marienburgischen Werder, gegen 15000 Mark, die Mark à 20 gr. gerechnet, doch mit dem Beding, daß die Einwohner dieser Güter dem Könige von Pohlen allerhand Dienste und Schaarwerke, Contributionen, Kriegesausrüstungen, und andere Onera leisten sollten; der König Sigismund konfirmirte den Kauf, und Lengnich hat zwar im ersten Theil seiner Geschichte bey gedachtem Jahre, die nichtsbedeutende Königliche Konfirmation, aber nicht den Kaufbrief unter den Dokumenten eingerückt, aus der, den Danziger Schriftstellern gewöhnlichen, Parteilichkeit alles zu unterdrücken und zu verdrehen, was die Wahrheit ans Licht bringen kann, wann Wahrheit den

Behaup-

*) S. auch die merkwürdige Schrift des Herrn Wernike von den Danziger Seezöllen, welche ohnlängst herausgekommen.

Behauptungen der Stadt Dantzig zuwider ist. Die Marienburgische Oekonomie forderte also die ihr gebührende Schaarwerke ꝛc. ꝛc. von diesen Gütern. Allein die Dantziger wußten anfänglich die Königlichen Fiskäle, durch ihnen sehr geläufige Bewegungsgründe, zum Schweigen zu bringen und wie endlich der Königliche Fiskal Heinrich Moller 1675 die Sache mit Ernst angriff; so ließen sich die Dantziger siebenmahl citiren; erschienen nicht, und antworteten endlich schriftlich. Der Brief und die vom Fiskal Moller angeführten überzeugenden, und keinem Zweifel unterworfenen Gründe, sind in Abraham Hartwichs Landesbeschreibung der dreien Werder, gedruckt zu Königsberg 1722. pag. 18. seq. ausführlich zu lesen.

Die Stadt spricht darin, sie besäße die Güter von undenklichen Jahren her (von 1529 bis 1675); sie hätte darüber uralte Privilegien, welche sie doch in Ansehung der Scharpau nie hatte; beruft sich darauf, daß der König nur über ihre Privilegien richten könne; und wuste es dahin zu bringen, daß die Sache liegen blieb. Der ehrliche Moller sagt am angeführten Orte pag. 21. von einem andern Fall: die Stadt Dantzig hätte solches unter der Hand gütlich abgemacht, daß es ins Stecken und Vergessenheit gekommen, wie andere Sachen mehr.

Bewiesene Thatsachen genug, um Sie und die ganze Welt zu überführen, daß die Stadt Dantzig allemahl ihren Oberherren ungehorsam gewesen, wenn ihr Egoismus, und ihr Eigennutz den Absichten dieser Oberherren entgegen war. Aus diesen Gründen, und um allein groß zu seyn, unterdrückte und verwüstete sie die ganze Provinz, welches ich

gleich=

gleichfalls aus der Geschichte beweisen muß und ich werde, um nicht zu weitläuftig zu werden, zugleich den Nachtheil mit beweisen, den sie Auswärtigen zugefüget.

Die Absicht der Stadt Danzig war der einzige Ort zu werden, wohin sich die ganze Handlung von Pohlen, Preussen und Littauen, ziehen sollte. Da außer dem Einfall der Weichsel in die See, eine Meile von Danzig, sich dieser Strohm auch ins Haf ergießet, wodurch Königsberg, Braunsberg und Elbing, zum Theil noch jetzt, zum Theil ehemals einen beträchtlichen Seehandel hatten, so gieng ihre Absicht dahin, das Haf zur Schiffahrt untüchtig zu machen und sie versenkten es bey jeder Gelegenheit. Königsberg war beym Abfall vom Orden in mehrere befestigte Städte vertheilt, wovon der Kneiphof dem Orden hartnäckig wiederstand, und sich ihm erst nach einer 14wöchentlichen Belagerung ergab. Braunsberg war gleichfalls vom Orden abgefallen, und stand dem Könige von Pohlen aus allen Kräften bey. Demungeachtet versenkten die Danziger nicht allein das Tief bey Königsberg, zu wiederholten mahlen, sondern sie versenkten auch das Tief bey Balga. Lesen Sie den Schütz im 5ten und 6ten Buche, fol. 225 verso. fol. 237 verso. fol. 463. fol. 469. und sonst noch an andern Orten, und bemerken Sie besonders bey der zuletzt angeführten Stelle, daß während des Stillstandes, und da der König und Hochmeister über den Frieden handelten, die Danziger, das schon vorher zweymahl versenkte Tief bey Balga, noch mit sechs Kahnen, und bey jedem Kahn zwey geschürzte Steinkasten, dergestalt versenkten, daß es dadurch auf immer unbrauchbar geworden, die Stadt Braunsberg ihre Schiffahrt gänzlich verlohren, und noch bis auf den heutigen Tag die ehemalige beste Rhede im Haf gänzlich untüchtig, und den Schiffenden gefährlich ist.

Daß

Daß sie in diesem Kriege der Holländer, Dänen, sogar ihrer guten Freunde, der Lübecker Schiffe, in der See, im Haf, und bey Memel genommen, das ist schon oben bey dem 3ten §. dargethan, daß sie Brandenburg, Balga, Fischhausen, und das Dorf Haberstroh ausgeplündert und abgebrannt, davon liegen die Zeugnisse in allen Geschichtschreibern, und besonders beym Schütz, ihrem eigenen Geschichtschreiber, vom 5ten bis 10ten Buch, jedermann, der lesen will, vor Augen. Dies hieß den Handel mit Gewalt nach Dantzig ziehen; denn war das Haf nicht schifbar, so mußte wohl jedermann einzig und allein nach Dantzig kommen. Allein den Thornern war ihre Stapelgerechtigkeit durch gültige Privilegien versichert, und was hier Gewalt nicht konnte, das geschah heimlich und durch List. König Casimir, der für 30000 Mark der Stadt Dantzig 1457 das zweyte Hauptprivilegium gab, setzte auf ihr Verlangen auch die Stelle hinein: daß alle nach Dantzig die Weichsel herunter kommende Waaren, nirgend angehalten, ausgeladen oder gewracket werden sollen. Dies war den Rechten der Stadt Thorn gerade entgegen und daher, so lange der König Casimir noch die Thorner nöthig gebrauchte, es den Dantzigern unmöglich, ihr erschlichenes Privilegium zur Ausübung zu bringen. Noch im Jahr 1524 erhielt die Stadt Thorn von Land und Ständen in Preußen ein Bekenntniß, daß ihre Niederlage dem Lande nützlich sey, und sie dabey vor einen Mann stehen wollten *); allein die Dantziger brachten es in den folgenden Jahren dahin; daß erstlich durch das Radomsche Dekret dem Adel und der Geistlichkeit, und zuletzt durch das in der Beylage 5. angeführte Krakauische Dekret, auch jedermann die freye Weichselfahrt bis ins

Meer

*) Zernicke Thornische Chronick. p. 117. und folgende.

Meer zugestanden; und der Thorner Stapel ganz aufgehoben ward. Wie die Thorner über diese Aufhebung ihrer Freyheiten, und über die Dantziger geklaget, davon ist der angeführte Schriftsteller nachzulesen; und von diesem Zeitpunkt fängt sich der Verfall der Stadt Thorn, imgleichen der kleinen Städte an der Weichsel an. Letztere waren zur Weichselschiffahrt, um die Produkte von und nach Thorn, nach Dantzig und Elbing zu verschiffen, privilegirt und die Bürger hatten von dieser Schiffahrt ihre Hauptnahrung, welche ganz verlohren gehen mußte, als die Pohlen nun mit ihren Kähnen und Gefäßen die Weichsel herunter fuhren.

Thorn war vernichtet, aber Elbing war noch nicht gekränkt, welches unstreitig gleichen, wo nicht stärkern Handel, als Dantzig hatte. Es besaß ein Privilegium, nach welchem Masuren seine Waaren einzig und allein nach Elbing bringen und von dort kaufen mußte. Dantzig lockte die Masuren an sich, und Elbings Klagen auf dem Krönungs Reichstage 1530 waren vergeblich. *)

Jede Gelegenheit ward genutzt, um zum Nachtheil anderer die Handlung an sich zu ziehen. So verlangten sie 1555 vom Könige Sigismund August, bey seiner Anwesenheit in Dantzig, unter andern: daß nur bloß gewissen Dantziger Kaufleuten der Alleinhandel mit Holz und Asche aus Littauen zugestanden werden und keinem Niederländer Engländer oder andern überseeischen gestattet werden möchte, anderswo als auf den Grenzen Preußens zu handeln. Der König schlug aber beyde Bitten ihnen aus weisen Gründen ab. **)

Aber

*) Lengnich 1ster Band. pag. 88.

**) De jure provinciali terrarum &c. H. fol. vltimo et verso.

Aber die grösten Ungerechtigkeiten begieng die Stadt Danzig gegen ihre Mitstände, im Kriege, den sie gegen den König Stephan führte, denn sie fing die Feindseeligkeiten an. Es war nicht das Land, welches die Stadt vielmehr bey allen Fällen vertreten, sondern bloß der König, gegen welchen die Stadt kriegte, und das Land war unglücklich genug, daß es die Last dieses Krieges tragen mußte. Allein die Stadt Danzig plünderte und verheerte nicht allein das Kloster Oliva, sondern ihre Flotte gieng auch vor Elbing, nahm die Schiffe weg, steckte die Vorstädte und Speicher an; und bey ihrem Abzuge versenkte sie, wie gewöhnlich, die Fahrt; ein Betragen, davon die Geschichte kein Beyspiel hat. *) Beym Frieden, den sich Danzig vom Könige und den Pohlen durch Geldbestechungen und Einräumung eines Theils vom Pfahlgelde zu verschaffen wuste, erhielt Danzig vortheilhafte Bedingungen, das Kloster Oliva Geld, und Elbing nicht das geringste.

Allein dies war noch nicht genug zum Untergang Elbings von Seiten Dantzigs, es mußte noch die Englische Gesellschaft vertrieben werden, mit welcher Elbing vortheilhafte Handlungstraktate aufgerichtet hatte, und welche durch den blühenden Handel, welchen sie nach Elbing zog, den Dantziger Neid erregte. Der König Casimir ward für Dantzig durch die Vorstellung eingenommen, daß er durch diese Gesellschaft am Pfahlgelde verlöhre, welches ihm nur kürzlich von den Dantzigern zugestanden war. **) Die Hansestädte wurden über=

*) Lengnich IIIter Band. G. Knoff, Beschreibung des Dantziger Krieges von 1577. in D. Chytraei Continuat. Schützii.

**) Lengnich Tom. III. pag. 368. 437. seq. 458.

überredet, daß hiedurch der ganze Handel der Hanse verloh-ren gehe, und den Elbingern ward diese Gesellschaft abgeschlagen. Die Folge davon war, daß sich die Engländer nach Danzig *), theils auch hauptsächlich nach Königsberg und Memel begaben, und daß nun Danzig ein solches Uebergewicht in der Handlung bekam, daß es Elbing leicht ganz unterdrücken konnte.

Aber wie durch alle bisher erzählte Handlungen der Danziger, nicht bloß das Völkerrecht, die Privilegien und die Verträge, sondern auch sogar die Rechte der Menschheit verletzet wurden; so war es auch ausdrücklich wider den Friedenstraktat zwischen Pohlen und dem Herzogthum Preußen, wann die Stadt Danzig das besondere Vorrecht erhielt, daß keine andere als mit ihrem Stadtstempel gezeichnete Tücher aus ausländischen Orten nach Pohlen gebracht werden sollten. Dies ward ihr durch eine Reichstags Constitution 1618 unter Sigismund dem dritten zugestanden, wobey zugleich die Englische Handlungsgesellschaft, sowohl in Elbing, als allen Orten, wo sie sich im Pohlnischen oder Brandenburgischen Preussen aufhalten möchte, auf ewig abgestellt ward **).

Elbing und Braunsberg hatten zu den Zeiten des Ordens ein Stapelrecht, von allen aus Rußland und Liefland nach Danzig gehenden Waaren (und dies Stapelrecht muß von Bedeutung gewesen seyn) da es Casimir in dem Hauptprivilegio von 1457 ausdrücklich diesen beyden Städten vorbe-

*) Lengnich Tom. V. pag. 243.

**) Idem. Tom. V. p. 216.

vorbehält. Auch dieses Stapelrecht hat Dantzig zu vereiteln gewust; denn es findet sich nachher auch keine Spur davon, einige Manuscripte ausgenommen, die zu wenig Beweißkraft haben, als daß man davon öffentlichen Gebrauch machen könnte. Die nachher fast immer fortdaurende Kriege trugen zum Flor von Dantzig, welches nie erobert, nicht einmahl förmlich belagert ward, alles bey und beförderten den durch Dantzig verbreiteten gänzlichen Verfall der Städte, und mit ihnen des Landes. Denn wie will sich das Land helfen, wenn ihm Handlungsstädte fehlen und wann es nur von einer einzigen Stadt abhängt, wo der Zusammenfluß der vielen Verkäufer die Früchte des Landmanns äußerst gering im Preise halten muste? wogegen eben dieser Zusammenfluß dem Kaufmann die beste Gelegenheit gab, seine Waaren zu hohen Preisen loszuschlagen.

Blieb also der Stadt Dantzig nichts in Ansehung ihres durch Gewalt und List erpreßten Alleinhandels an der Weichsel zu wünschen übrig, so war doch ihr Stolz nicht vergnügt, sondern er nahm vielmehr immer zu. Bald suchte und erhielt sie den Titel Nobilis civitas; bald verlangte sie, daß ihre Deputirten sich beym Pohlnischen Reichstag setzen durften; bald foderte sie, die jüngste von allen Preußischen Städten, den Vorsitz vor Elbing und die Aufbewahrung des Landessiegels, welches dieser zukam und während der Zeit, daß sie ihre eigene Forderungen auf den Landtagen durchsetzte, opferte sie dagegen das wesentliche Beste der Provinz auf.

Mit Bedacht habe ich die Ungerechtigkeiten und Grausamkeiten, welche Dantzig gegen die Bewohner der geistlichen Gründe, nunmehr unter Königl. Preußischer Hoheit, ausgeübet,

über, bis zuletzt aufgehoben. Schon wie Dantzig vom Orden gestiftet war, sind diese Gründe bewohnt gewesen, selbst ein Theil dieser Bewohner wurden mit zur Stadt Dantzig geschlagen. Die Handfeste (Beylage 1.) benennet nicht des Bischofs Grund, sondern des Bischofs Gut, zum Beweise, daß hier schon Gebäude standen und die ältesten Nachrichten von Dantzig, erwähnen schon aller dieser Orte nahmentlich. Sie haben daher auch von jeher bürgerliche Nahrung getrieben und sind nie Dörfer gewesen, wozu sie die Dantziger so gerne gemacht hätten, sondern Suburbia, Vorstädte. Bey jeder Gelegenheit, wo ihnen die Stadt schaden konnte, schadete sie ihnen und wann irgend sich ein Feind nur von weiten blicken ließ, so steckten sie alle diese Städte in Brand. Die Eisenburgische Soldner kamen im November 1520 von Konitz nach Dantzig und forderten die Stadt auf. Diese hatte damahls den Hagelsberg und Bischofsberg noch nicht befestiget, und die Vorstädte konnten ihr keinen Schaden thun, da der Feind auf dem Bischofsberge stand. Demungeachtet steckten die Dantziger nicht bloß den Bischofsberg, sondern auch Stolzenberg, Hoppenbruch und Schottland an, aus Neid und Egoismus getrieben, weil ihre Bürger nicht nur ganz allein handeln, sondern auch allein Bier brauen und Brandtwein brennen wollten *). Ehe der König Stephan noch mit seinen Truppen an die Stadt kam, stürmte der Pöbel die Klöster in der Stadt und steckte den 26 Septbr 1576 die Vorstädte in Brand, die dafür keine Genugthuung erhielten, außer daß die Pohlen des andern Tages dafür einige Dantziger Dörfer im Werder ansteckten **).

Als

*) Schütz 10. Buch. fol. 473. verso.

**) Lengnich Tom. III. pag. 222.

Als im Jahr 1656 eine Belagerung von Seiten des Königs von Schweden, auch nur entfernt zu befürchten war, steckten die Dantziger schon im Januar diese Vorstädte nach der Reihe an, und brannten sie nieder.

Auch im Jahr 1734 bey der letzten Russischen Belagerung, war es das erste Geschäft der Dantziger, eben diese Orte niederzubrennen, wovon der Prospekt bey der Geschichte der Belagerung von Dantzig sogar in Kupfer gestochen ist.

Diese Gewaltthätigkeiten wollten diese Nachbarn mit Strumpf und Stiel ausrotten; allein die andern Bedrückungen, womit die Stadt ihnen Leben und Nahrung zu beschweren suchte, waren um so mehr ungerecht, da die Stadt über sie nicht die geringste Rechte hatte, vielmehr ihren Einwohnern sowohl, als allen übrigen Bewohnern des Landes, nach der Handfeste, die freye Fahrt auf der Motlau und der Gebrauch der Wege und Landstraßen durch die Stadt frey sind. Die Stadt Dantzig gründete sich auf ihr Hauptprivilegium, nach welchem keine Stadt oder Schloß auf 5 Meilen angeleget werden sollten; ein Ausdruck, der in allen vom Könige Casimir den großen Städten gegebenen Privilegien enthalten ist und wodurch die großen Städte bloß sich sichern wollten, damit die von den Creutz-Herren in den Städten erbauete feste Schlösser, welche die Städte bey dem Abfall niedergerissen hatten, nicht wieder von den Pohlen erbauet werden möchten. Indessen hatten die Dantziger an dem Ausdruck, Stadt und Schloß, noch nicht genug, sondern ihr Schriftsteller Lengnich setzt Tom. III. p. 431. noch hinzu: oder dergleichen etwas; und nun glaubten sie auf die gänzliche Verwüstung dieser Orte bestehen zu können. Es kam 1583 zu einer Konferenz

zwischen dem Bischof Karnkowsky und den Deputirten der Stadt zu Subkau, wovon das Ende war, daß der Bischof die Danziger beschied, die Einwohner in Treibung der bürgerlichen Nahrung nicht zu verunruhigen, sondern ihnen vielmehr förderlich zu seyn *).

Als diese Gründe während des schwedischen Krieges 1656 von den Danzigern niedergebrannt waren, gebrauchten sie ein sehr listiges Mittel, sie gänzlich zu vernichten, wenigstens in bloße Gartenhäuser zu verwandeln; indem ihre Bürger die abgebrannten Grundstücke für Spottgeld an sich kauften und nun nach dem Olivischen Frieden, da sie bisher die Bebauung dieser Gründe gehindert, suchten sie 1660 vom Könige Johann Casimir zu erhalten, daß diese Plätze nimmer bebauet werden dürften. Allein statt dessen verwieß ihnen der König ihr Verfahren, erklärte, er würde die Schottländer als seine Unterthanen schützen und befahl ihnen, den Schottländern mit ihren Waaren und Gütern freye Straßen zu gestatten **).

Allein dies waren die Bedrückungen der Vorstädte bey weitem nicht alle. Der Bischofsberg, so uralt wie die Stadt, ward von den Danzigern gegen Ende des 17ten Jahrhunderts befestiget, dadurch ein Theil der Gebäude mit eingeschlossen, ein anderer gänzlich demolirt. Der damahlige Bischof war von den Danzigern, man weiß nicht wie, zum Schweigen gebracht. Noch mehr hatte die Stadt Danzig sich ganz unerhörte Rechte angemaßet, und auf den Grenzen ihrer Dörfer nach

den

*) Lengnich l. c. pag. 432.

**) Idem. Tom. VII. pag. 245.

den Preußischen Gründen zu, auf dem Felde Accisehäuser erbauet, sie mit Mannschaften zu Pferde und zu Fuße besetzet und da, durch die ihr theils vom König Casimir geschenkten, theils von ihr usurpirten Güter, die geistlichen Gründe eingeschlossen sind; so waren nunmehr alle die Einwohner der hohen und willkührlichen Dantziger Accise unterworfen. Endlich trat auf dem Landtag zu Marienburg 1708 das Cujavische Kapitel auf, und beschwerte sich über die Dantziger*). Diese wusten es jedoch so zu drehen, daß in der schriftlichen Instruction dieser Sache nicht gedacht ward; sie haben die Einwohner auf den nunmehrigen Königlichen Preußischen Gründen, gedrückt bis auf den heutigen Tag und ihre Accisehäuser standen noch bis Ende Septembers 1772

Dies, mein Herr, sind nur einige, nicht alle, durch die Geschichte belegte gegründete Klagen, die der Königl. Pohlnische Hof, die Ausländer, die großen und kleinen Städte, das ganze Land, und die Einwohner der Königlich Preußischen Städte bey Dantzig, über das Betragen dieser um sich greifenden Stadt führen müssen. Ich habe von der Verwüstung und Zerstörung der Jungen Stadt nichts erwähnt, die aus 1400 Häusern bestand; eine That, wodurch der Neid und der Egoismus der Recht Stadt Dantzig, auf die späteste Nachwelt kömmt. Ich habe — doch zum Schluß. Sie und die ganze Welt müssen überzeugt seyn, daß in meinem ganzen Schreiben nichts als reine, durchaus durch Zeugen bekräftigte Wahrheit enthalten ist. Sie müssen also Ihre Meinung ändern und es fühlen, daß die Stadt Dantzig in ihrem ganzen gegenwärtigen Verfahren durchaus Unrecht hat und

 wenn

*) Lengnich Tom. IX. p. 230.

wenn Sie ihr zu rathen vermögen, ihr begreiflich machen, daß die Zeiten des vi, clam und precario vorbey sind, daß sie ihr System ändern muß, so wie sie es zu Sigismund des dritten Zeit änderte und daß sie dann nur wieder Wohlstand und Flor der Handlung hoffen kann, wann sie ihr Bestes mit dem Besten der sie umgebenden Provinz vereinigt.

Elbing den 24ten December 1783.

Christianus OBlaith.

Bey-

Beylage I.

Handfeste der rechten Stadt Dantzig, erneuert im Jahre 1378. (Aus den Preußischen Sammlungen. Erster Band. pag. 41.)

Wir Bruder Weinreich von Kniprode, Hochmeister Deutschens Ordens ꝛc. ꝛc. durch sonderliche Bethe, vollkommener Begehrung und redlicher Sachen willen, unserer getreuen Rathleute und Einwohner unserer Stadt Danzke, mit rechten Wissen, Rath, Willen und Verhängniß, haben unsere alte Handfeste, obbemeldeter Stadt Danzke die ihnen Bruder Ludolph Koenig, unser Vorfahre, sel. Gedächtniß gegeben hatte, verneuet durch merklicher und redlicher Sachen Willen. Darum verleihen und geben Wir den vorgenandten unser Stadt Danzke und ihren Einwohnern und ihren Nachkömlingen, allen ewiglich Culmisch Recht und Gerichte, alles was in der Stadt, oder vor der Stadt, auf ihrer Freyheit der Bürger vor Gerichte verbüsset wird, daß davon 2 Theile uns und unserm Hause, das dritte Theil der Stadt, und dem Gerichte zugehören soll und zufallen.

Doch behalten wir Wege und Straßen, biß an der Stadt Thore unserer Herrschaft zu richten, dar niemandt Gericht über halten soll, denn wir und unsere Brüder. Auch nehmen wir aus, unsere Leute auf dem Lande wohnende, die man um alle Sachen, vor uns soll beklagen; es sey denn daß sie in der Stadt, oder auf der Burg Freyheit,

mit handhaftiger That von den Bürgern erwischet würden: so sollen unsere Brüder nach Gewohnheit, und nach Rechte des Landes über dieselben richten, und was vor Besserung davon gefället, davon sollen zwey Theile unserm Hause, das dritte Theil der Stadt und dem Richter zufallen.

Auch erlauben wir denselben unsern Bürgern ein Dorf oder zwey nach Huben Zahl zu besitzen auf ihrer Freyheit, und Schultzen darauf zu setzen nach ihrem Willen, und geben ihnen in ihren Gräntzen, es sey eins oder zwey, das Gericht beyde groß und klein, und was davon gefället zu der Stadt Nütze ewiglich.

Doch nehmen wir aus die Landstraße, die wir unserer Herrschaft zu richten haben behalten. Was aber auswendig der Dorf Gräntze, wen sie besatzt worden, vom Gerichte auf der Stadt Freyheit gefället, davon sollen unserm Hause zwey Theile, und der Stadt, und dem Richter das dritte Theil zugehören, als hieroon stehet geschrieben.

Ihre gestrafte Urtheile, sollen sie holen zu den Colmen. Auch erlauben wir durch gemeinen Frommen, daß allermänniglich beyde außer der Stadt, und binnen der Stadt in den Markt Tägen mögen verkaufen Brodt, ganze Seiten Fleisch, beyde gesaltzen und grüne auf dem Markt und nicht zu hauen.

Auch geben wir den Fisch Markt, den vorgenandten Bürgern, in der Stadt auf ewiglich frey, daß sie den legen, wohin allerbest bekandt. Doch wollen wir, daß kein Hand-Fisch, er sey dürre oder grüne, auf den Fisch Markt gebracht werde, er werde denn erst vor unser Haus gebracht an die Städte, da es den Brüdern gefällig dünkt, und der Herrschaft zu Kaufe gebothen. Der Fisch den die Brüder haben wollen, den sollen sie kaufen und gelten nach seiner Würde.

Denn

Denn mag tragen den andern Fisch zu verkaufen wer nur will. Aber den Fisch der da kommt von Heitz Seen, den mag man ohne Hinderniß auf den Markt bringen, und vor unser Haus nicht.

Wir wollen auch, daß kein Fisch.. in der Stadt wohnhaftig sey, ohne mit unserer Brüder Willen. Auch wollen wir haben eine Brücke von unserm Hause in die Stadt, darauf mögen wir bauen ein Burgfried, oder einen Thurm, nach der Brüder Rath und Willen. Des Thurms sollen unsere Brüder gewaltig seyn, und dazu haben die Schlüssel aus und einzukommen, wenn sie das bequem dünket; und vor dem Thore binnen der Stadt, soll seyn eine raume Straße, die sollen die Bürger besetzen, mit ehrbahren unversprochenen Leuten. Auch wollen wir daß zwischen der Stadt Mauer, und den Erben gegen der Mauer, aller Enden um die Stadt inwendig soll seyn eine Straße einer Ruthe breit, ausgenommen das Theil der Stadt, das gegen der Motlau ist gelegen auf dieser Seite. Den Weg Motlau genandt, auf den Städten, da die Stadt gelegen, geben wir ihnen, und bestätigen ihnen den alten Acker den sie biß an diese Zeit gehabt haben, und den Acker um St. Gertruden Kirchhoff gelegen zu einer Freyheit, in so gethanem Unterscheide, daß derselbe Acker, von uns unsern Brüdern, und von den Bürgern soll unbebauet bleiben.

Auch so behalten wir uns längst dem Mühlen Graben, eine Mühlstatt 4 Ruthen lang und drittehalb breit, von dem Wasser an zu messen, auf welche Seite uns das bequemlich dünket, zwischen der Stadt Dantzke, neben der Motlau auf, biß an des Byschoffs Gut aufwärts gegen dem Gebirge, als es gehet. Was da zwischen der Stadt, und dem Byschoffs Gute ist, das geben wir ihnen und ihren Nachkömlingen, auf ewiglich frey.

Binnen den Gräntzen nehmen wir uns aus Ziegelscheunen zu setzen, da sie uns fugen, und was dazu gehöret. Auch behalten wir

uns Wege zu legen über das Gut, wo es uns und dem Lande bequemlich sey. Den Mühlgraben, durch dasselbe durchgehende behalten wir uns auch frey, ledig und unbekümmert. Auch behalten wir uns zuvoraus eine Hube zwischen des Byschoffs Gut, und der Stadt gelegen, sintemahl wir schon an deren Statt, dem Byschoffe eine Hufe, durch der Stadt willen gegeben haben.

Wenn sie auf der andern Seite ihr Vieh nicht geweiden mögen, so mögen sie ihr Vieh treiben lassen, auf der gemeinen Trift, biß an des Klosters Gut von der Olive; und inwendig der Stadt einen gefugen Holm, der ihnen vor dicke gelegen ist, ihre Pferde darauf zu weiden, den lassen wir ihnen fürbas ewiglich, also daß sie keine Gebäude, auf den vorgenandten Holm sollen machen. An der Seite des Wassers Motlau genandt, da eine Lacke Brauser genennet, in die Motlau fället, in dem Orthe soll eine Gräntze stehen, und also querüber fürbas gehen, nach einem Freybaum gerichtet auf der Lacke, die die Roßlacke ist geheißen, der auch eine gezeichnete Gräntze ist, die derselbe unser vorgenandte Vorfahr in seiner Persohn hat beweiset: Vorbas weiter neben der Roßlacke aufwärts zu gehen, die Lacke zu der linken Hand tragende, und alles andere, an das eine Wasser biß an die Enge zwischen der Roßlacke und der Lacke Schmier genandt, da sie allernächst ist, neben der Schmierlacke, unten die Lacke zur linken Hand lassende bis an die kleine Motlau, und also fürbas bey der kleinen Motlau, das Wasser rührende zur linken Hand unterwärts biß an die große Motlau, unterwärts der Motlau zur linken Hand bleibend, bis an die erste Gräntze. Das alles als hier vorgeschrieben stehet, geben wir den vorgenandten Bürgern und ihren Nachkömmlingen frey, zu allem ihrem Nutzen, ohne das wir vorausgenommen haben. Das Fließ, die große Motlau, nehmen wir uns frey zu einer Straße und zu unserm Nutzen.

Doch mögen die vorgenandten Bürger eine Brücke machen und halten, von der Stadt über das Wasser gehend, an der Seite auf ihre Freyheit. Unter derselben Freyheit nehmen wir aus drey Wege, der wir nicht entbehren mögen, zu unserm Nutzen und dem Lande.

Wir wollen auch, daß binnen diesen Gräntzen der Bürger, beyderseits des Wassers, ob jemand, Pfaffen oder Layen, Frauen oder Nonnen, begeben oder unbegeben, Ritter oder Gebauer, irgend ein Gut, Wiesen oder Wald, oder was es sey hat, binnen den vorgedachten Gräntzen ihrer Freyheit, und die mit Recht mögen beweisen, daß sie das behalten unbeschadet und unverderbet.

Von Genaden verleihen wir den dickgenannten Bürgern, daß sie denselben, die Gut binnen ihrer Freiheit haben mögen, dasselbe mit Liebe abkaufen, oder verwechseln, mit derer Willen deren dasselbe Gut ist.

Dazu geben wir auch der vorgenandten Stadt, und ihren Einwohnern ewiglich Fischerey, mit allerley kleinem Gezeuge, in der großen Motlau also ferne, als ihr Gut kehret und wendet an beyden Gestaden, und an den andern Lacken, die an ihre Freyheit stoßen, doch ohne allerhand Stäuunge und Wehre und große Zug-Garne, deren sie nicht haben sollen.

Wissen soll man auch, daß man in der Stadt zu der Widdemen behalten soll, dem Pfarrherr frey also weit und also lang, als der größesten Hoffstädte eine, die in der Stadt ist; auch soll man behalten bey der Widdeme, zu einer Kirchen unserer lieben Frauen zu Lobe und zu Ehren und zu einem Kirchhofe zweyer Seile lang, und zweyer breit.

Aber zu einem Spital zu Ehren, dem Heil. Geist, soll bleiben Raum frey in der Stadt, zweyer Seile lang und zweyer breit, darauf zu bauen.

Für

Für alle diese vorgenandte Güte und Freyheit, sollen der Stadt Bürger ewiglich, alle Jahre auf St. Martins Tag des Byschoffs, gewöhnliche Münze des Landes geben 100 Marke und 70 Mark Pfenninge unserm Hause.

Fürbas was Nutzes, Frommen und Zinses von Kaufhäusern, Brodtbänken, Fleischbänken, Schuhebänken, Krahmen und Badstuben kommen mag, und alle den Zinß und Nutzen, den sie haben, und noch machen mögen in der ganzen Stadt, der soll den vorgenandten unsern Bürgern, allzumahl ewiglich zugehören; ausgenommen Münzen und Wechsel, und alle das, so der Herrschaft zugehöret, das wollen wir für uns auf unser Haus behalten.

Die vorgenandten Kaufhäuser, Brodtbänken, Fleischbänken und Schuhebänken, Krahmen und Badstuben, sollen sie alleine bauen, wenn das Noth ist; davon sollen sie uns auch geben 100 Mark und 70 Mark, gewöhnliche Münze dieser Lande alle Jahre jährlich auf St. Johann des Täufers unsers Herren Tag, als er ward gebohren.

Was dem Herren Bischofe vom Zehenden zugehöret, das sollen die vorgenandten Bürger, ihm auch ungehindert bezahlen.

Auf daß Niemand wieder unsere Verleihung und Gabe spreche, so haben wir unser Insiegel zu ewiger Bekentniß an diesen Brief gehangen, der gegeben ist zu Marienburg auf unserm Hause, nach der Jahrzahl unsers Herren Christi, tausend dreyhundert und Acht und Siebenzig, am Tage Processi et Martiniani der Heiligen Märtyrer. Gezeugen sind unsere Ehrsame Gebrüder in Gott, Bruder Rutger von Elner, Groß Comthur, Gottfried von Linden, Marschalk, Balduin von Frankenhoven, Treszler, Sieffried, Walpot von Bassenheim, Comthur von Dantzke, Küne von Liebenstein, Johann von Schoenefeldt, unser Compan, und andere Ehrsame Leute.

Bey=

Beylage 2.

Handfeste der jungen Stadt Danzig vom Jahre 1380.
(Aus den Preußischen Samml. zweyter Band, pag. 553.)

Wir Bruder Wynrich von Kniprode, Hohe Meister des Ordens der Brüder, des Spitals Sante Maria, des deutschen Hauses von Jerusalem, verlyhen und geben, mit der Gebietiger Rath und Willen, unsern getreuen Lange, Claus und Peter von Sandelem unser Stadt, die junge Stadt Dantzke, zu besetzen und eren Inwohnern, und eren Nachkömlingen allen ewiglich Colmisch Recht und Gerichte, also was bussen der Stadt, oder vor der Stadt, auf ihrer Freyheit, der Bürger von Gerichte verbüsset wird, daß da 2 Theile uns und unserm Huse gefallen, das dritte aber den Besitzern zugehören soll. Doch behalten wir Wege und Straßen, biß an der Stadt Thorn unserer Herrschaft zu richten, da Niemand Gericht halten soll, denn wir und unsere Brüder. Auch nehmen wir us unsere Leute auf dem Lande wohnende, die man um alle Sachen, vor uns soll beklagen, es sey denn, daß sie in der Stadt, oder auf der Stadt Freyheit, mit handhafter That von den Bürgern erwischet worden, so sollen unsere Brüder nach Gewohnheit, und nach Rechte des Landes ober dieselbe richten, und was von Besserung davon gefället, davon sollen 2 Theile unserm Huse, das dritte Theil dem Richter gefallen. Auch geben wir denselben unsern Bürgern unser Dorf Zuchanke, und unser Vorwerk, das da binnen den Gräntzen, als sie en bewyst syn von uns und von unsern

unsern Brüdern, Vierzig Hnben behalten soll. Js do me, das gönnen wir en wohl, wäre do minner, das wären wir en nicht pflichtig zu erfüllen. Und dies geben wir en zu ener Friheit ewiglich also, daß die alten Städte gemeine Viehetrift mit en haben sollen. Ihre gestrafte Urtheile sollen sie holen zu dem Colmen. Doch gönnen wir en von sonderlichen Gnaden, ob unser Gut Rutke genannt hernachmahls feil werde, daß die junge Stadt des uskufen möge zu ihrer Friheit, und unserm Huse dasselbe davon thun, das die gethan haben, von denen sie es gekaufet haben. Auch erlauben wir durch gemeinen Frommen, daß allermänniglich beyde bussen der Stadt, und binnen der Stadt, in denen Markt Tagen, mögen verkaufen Brodt, ganze Seiten Fleisch, beyde gesalzen und grün, auf dem Markte, und nicht zu hauen. Auch gönnen wir den vorgenandten Bürgern einen Fischmarkt zu legen, wo es uns und unseren Brüdern bequem dünket, und doch wollen wir, daß keine Handfische, sie seyn dürre oder grün auf dem Fischmarkte gebracht werden, he en werde den erst vor unser Hus gebracht an die Stadt, da es die Brüder gefällig dünket, und der Herrschaft zu Kaufe geboten werde. So dan Fisch, den die Brüder haben wollen, den sollen sie kaufen, und gelten nach seiner Würde, denn mag tragen den andern Fisch zu verkaufen ohne Hinderniß, wer man will; ane den Fisch, so da komt von allen Heitz Seen, den mag man ohne Hinderniß auf den Markt bringen, und vor unser Hus nicht bewiesen. Wir wollen auch daß kein Fischer in der Stadt wohnhaftig sey, es sey denn mit unser Brüder Wille; noch kein Höcker oder Verkäufer Fische aushöckern, es sey denn mit unserer Brüder Wille. Auch wollen wir, daß unsere junge Stadt, zwischen den Mauren binnen der Stadt, dreißig Seile behalte in die Länge, und also breit, als sie en von uns unsern Brüdern Bewußt ist, biß an die Weichsel, und wollen daß zwischen der Stadt Mauer und den Erben gegen der Mauer aller Enden um die Stadt inwendig soll wesen eine Straße, eine Ruthe breit, ausgenommen das Theil der

Stadt,

Stadt, das gegen der Weichsel ist gelegen, und ein jeglicher Hof in dieser vorgenandten Stadt, soll halten 2 Ruthen breit, und 8 Ruthen lang, und soll unserm Huse zinsen ein jeglicher Hoff, eine halbe Mark Preuß. gewöhnlicher Münze des Landes, auf St. Martins Tag, des heil. Byschofs, und welch eher besetzet wird, der zinset erst, und ob etliche Höfe unbesetzet blieben, den dürfen die Besitzer nicht verzinsen, und ein jeglicher Hof soll unserm Huse eine Mark zu verlieb geben, alle Martini einen Vierdung, also lange biß die Mark vor Liebe bezahlet wird. Auch geben wir den ehegenandten Besitzern Lange, Claus und Peter Sandel, eren rechtmäßigen Erben und Nachkömmlingen, jeglichen 4 freye Höfe, also daß sie unbeschwert und unbekümmert en frey blieven. Binnen diesen vorgeschriebenen Gräntzen nehmen wir uns eine Ziegelscheune zu besetzen, da sie uns füget, und das dazu gehöret, mit 21 Morgen Sante Georgen, die wir ihn abgewechselt haben, und wieder bewiesen haben in so gethaner Wiese, daß sie kein Gebäude darauf setzen, wenn sie sollen deren Gut genüssen, und auch das Gras. Auch behalten wir uns Wege zu legen ower das Gut, wo es uns und dem Lande bequemlich ist. Mühlgraben, Mahlstätte behalten wir uns frey, und unbekümmert durch dasselbe Gut gaende; und wollen auch, wenn die neue Stadt auf der andern Seite der Motlau er Vieh nicht geweiden mögen, sie her Vieh treiben lassen, auf gemeine Viehtrift der jungen Stadt. Gegen der dickgenandten jungen Stadt, geben wir der jungen Stadt zwey gefuge Werderchen, also daß sie keine Gebäude darauf sollen machen. Wissen soll man auch, daß man in der Stadt zu Weddemen behalten soll dem Pfarrer drey frye Hofstäte, aber er soll man behalten bey der Weddeme zu einer Kirchen in St. Bartholomäus Ehren, und zu einem Kirchhofe 3 Seilen lang, und zweer Seilen breit: aber zu einem Markte und Kaufhuse und Rathhuse 4 Seilen breit und lang. Fürbas was Nutzes, Frommen und Zinsen vom Rathhuse, Kaufhuse, Brodtbänken, Schubänken, Fleischbänken, Kramen und Badstuben kommen mag, und

allen

allen den Zinß und Nutzunge, den sie haben und noch gemachen mö=gen, in alle der Stadt, der soll den vorgenandten Bürgern die Hälfte ewiglich zugehören, und was an diesem Zinse zu buwen und zu bes=sern wäre, das soll unser Hus die Hälfte ausstehen, und die Bürger die Hälfte. Wir nehmen us Münze und Wechsel, und alle das der Herrschaft zugehöret, das wollen wir uns und unserm Huse beholden. Auch was dem Herren Byschoff von den Zehenden zugehöret, das sol=len die vorgenandten Bürger ungehindert ihm bezahlen. Das alles was hievor geschrieben stehet, geben wir den vorgenandten Bürgern und eren Nachkömlingen, ewiglich frey zu allem ihren Nutzen, ohne das wir ausgenommen haben. Auf daß Niemandt weder unsere Ver=leiunge und Gabe spreche, so haben wir unser Insiegel, zur ewigen Bekäntniß an diesen Brief gehangen, der da gegeben ist zu Marien=burg, an der Mittwoche vor St. Vincentii Tag, in der Jahrzahl un=sers Herren 1380. Gezeugen syn das dese unsere lieben Brüder, Rutger von Elner, Groß Comtur, Bruder Baldewin von Franken=howen, Treszler, Bruder Siegfried Walpode von Bassenheim, Com=tur zu Dantzig, Herr Pillgrim unser Capellan, Johann von Schoe=nefeldt und Rappoldt von Welle unser Compan, und viele andere Ehrsahme Leute.

Bey=

Beylage 3.

Das Erste Privilegium Königes Casimiri, oder die Donation der Werder, Insuln, Dörffer und Land-Güter der Stadt. (Aus Curike, p. 149.)

Im Nahmen Gottes Amen. Zu Gedächtniß eines ewigen Dienges gebührt eß sich die Wercke der Leute, die da mit dem Alter fallen, und in zukünftigen Zeiten, in Vergeßligkeit werden gekehret, mit beständigen Schrifften und Gezeugen, und Grundfesten bestätiget sollen werden. Darumb Wir Casimirus von Gottes Gnaden, König zu Pohlen, Groß-Fürst in Littauen, der Lande Krakaw-Sendomir, Cziris, Londtzitz, Coye, Reussen, und Preussen, Culmen, Koenigsberg, Zamen, Elbing und Pommerellen Herr und Erbling. Bekennen für allen kegenwärtigen und zukünftigen, die diese Schrifft lesen oder lesen hören, gemeinlichen und ietzigen. Wiewöhl Wir aller Unser unterthänigen Nutzbarkeit betrachten sollen, und sie mit gnädiger Guttwilligkeit verfolgen *) pflichtig **) seyn, vielmehr derer, die Uns mit gantzen treuen, und steten Diensten fleissiglich gemeinet haben, mit Freyheit und Mildigkeiten, und andern Königlichen Gaben Wir Sie betrachten sollen und pflichtig seyn.

Hierumb ist eß, daß Wir fleissig angesehen haben der Manhafften Männer, Bürgermeister, Rathmannen, Schöppen, und gantzer Gemei-

*) in acht nehmen.

**) schuldig.

Gemeine, Unserer Rechten Stadt Dantzigk, ihre getreue und stete Beständigkeit, welche sie in uns gebraucht haben, do sie in Gedächtnüß wiederbrachten, die Wenigung *) der Freyheiten und der Gaben, der Fürdigen **) Gezeiten deß Reichs von Pohlen Königen und Herzogen Unserer Vorfahren, damit sie begabet waren, ***) welcher dan eine ewige und klare bey ihnen Gedächtnüß ist, nachfolgende ihrer Vorfahren Fusstappen, nach der Lauffung so vieler Jahren, in welche Sie den Creutzigern mit dem Joch der Dienste, verbunden waren, zu Uns, als zu ihrem Rechten und einigen Herren und Erbling, wiedergekehret haben, und zu Uns eingeflogen seyn, und sich Uns und Unseren Nachkomlingen, des Reichs von Pohlen Königen Ewiglichen untergeben haben, und mit schuldiger Treue verpflichtet haben, von natürlicher Begierligkeit dazu gereitzet. Wollen also gutte Thaten mit gutten Thaten wiedergeben, nach so viel Diensten und Guttwilligkeiten Uns bißher erzeiget, und zuforderst unseren Diensten, wollende sie bereiter machen, nachdem sie sich fühlen werden von Königlicher Mildigkeit getröstet, und Unser und sonderlicher Königlichen Gnaden der Vorgenanten unseren Bürgeren der Rechten Stadt Dantzigk, und ihrer aller Gemeine, jetzunder wesenden und zukünftigen, in den Städten, Alten Stadt, und Junge Stadt Dantzigk, alle Zinsere, Gebührligkeit und Einkünfte, und auch alle Möhlen, in denselben Städten wesende, mit ihren Möhlnutzungen und gemeiniglich mit allen zukünftigen Nützen. Item, das Hackellwerk. Item, die Hove Stadt des Hoffes oder Schlosses mit den Speichern, die etwan dem Orden gehöret haben. Item, das Werder, Nehring genant, welches sich anhebt vom Haupte, da sich die Weissel theilet, und ein Theil als auf die linke Hand läuffet, gegen der Stadt Dantzigk bis in die See, und der ander Theil derselben Weissel, läuft auf die rechte Hand, auch in die See, mit den Dörffern darauf wesende: als da ist Prentzlow, Schö-

*) die kleine Anzahl. **) vorigen Zeiten.
***) deren Andenken bey ihnen 2c.

Schönebom und Posewald, Nicklaswald und mit allen Krügen und Kretzmern daselbsten seyenden, als nemlich Boensack, Newefehre, Dutzeke Kretzmer, und den Kretzen vor und auff der Münde mit dem Hoffe daselbst, und mit der Kirchen, auch mit dem Hoffe Goreck genant, außgenommen die Jagt in demselben Werder, die Wir vor Uns und Unsere Nachkömlingen gäntzlich außnehmen und behalten. Item, das Stüblausche Werder in seinen Grentzen, und allen Zugehörungen, alsdenn die Creutzigere etwan gehalten haben, und gehabt, und mit andern Dörfferen, als nehmlich Pläuendorff, Müggenhahl, und Rüstaw mit den Kretzschen Matzen Kretzschen, und Galgen Kretzschen, als sie etwan der Compter von Dantzigk gehalten hatt. Item, die Dörffer auf der andern Seiten der Stadt kegen dem Gebürge in dem Dantzischen Gebiete liegende, nemlich Zepplaw, Praust, Gischkaw, Keinnat, Lublaw, Mickaw, Kuwall, Wonnenberg, Ohre, Gutteherberge, Petershagen, Schidlitz mit den Weingärten daselbst, und dem Hoffe Wartsch, in der Länge und Breite, alsdan die mehrgenanten Werdere und Dörffere in ihren Zeichenen, Gemärcken und Grentzen seynd, umb und umb von Alters hehr gezeichnet und bedeutet, mit allen Rechten und Eigenschafften und Gerichten, Klein und Groß, mit allen und jeglichen Nutzen und Früchten, Zinsen, Feldern, Ackern, Wiesen, Weyden, Gräben, Wälden, Heiden, Sträuchen, Büschen, Hegenwalden, Leuten, Flüsseren, Fähren, Seen, Pfülen, Teichen, Fischereyen, und ihren Geleufften, Möhlen, und ihren Möltzungen, Häusern, Höffen, Gärten, Baumgärten, Fuhrwerken, Zubehorungen, Anhängungen und Beylegungen, und mit allen gemeinlichen Zukünften, die und welche jetzund seind, und in zukünftigen Zeiten möchten erfunden werden, Wir gegeben haben, begabet haben, und mildiglichen und gnädiglichen gegönnet haben, geben und mildiglichen gönnen in Krafft dieses Briefes, und gnädiglich die vorgenanten Zinser und Zukunfften der Alten und Jungen Stadt Dantzigk und Möhlen und Hackellwerk, Werdere, Dörffere und Hoffe vorgenant, durch

die vorgenanten Unserer Rechten Stadt Dantzigk Bürgere zu halten, haben, gebrauchen Ewiglich, Friedsam und in Ruhe, zu Cölmischen Freyheiten und Rechtung zu besitzen, durch welcher Gebung Willen und Bekentnüß Unser Herrschafft die vorgenanten unsere Bürgere der ehgenanten Rechten Stadt Dantzigk, kegenwertige und zukünftige, als unser Unterthänige, alle Jahr jährlichen und in ewigen Zeiten, zweytausend Ungarische Gülden, pures Goldes, und rechtfertiger Waage, ein tausend auff S. Johannis Tag des Täuffers, das andere auff Weynachten hernach schiers künftig, Uns und Unseren Nachkömlingen Königen zu Pohlen, bezahlen sollen, geben und erfüllen. Item, die vorgenanten Bürgere zu Dantzigk, als Unsere Unterthänige alle Jahr, jährlichen und zu ewigen Zeiten Uns und Unseren Nachkömlingen, zu Pohlen Königen, drey Tage Station Unser Königlichen Majestät gebührend, und all unserem Hoffgesinde genüglichen geben sollen, und pflichtig seyn sollen. Item, die vorgenanten unsere Bürger sollen und seyn pflichtig einen Hoff und Hauß zu bauen mit Ziegelen, zu Königlicher Würdigkeit, ziemlich, und mit Ziegelen decken, und wie offt das Hoff und das Hauß abnehmen werden, wieder zu bauen und bessseren, und in Verwahrung halten sollen. Auch sollen Sie Uns einen Stall auf zweyhundert Pferde mauren. Item, einen gutten Speicher zur Behaltung Unseres Getreydes, Sie bauen werden und machen, das schierste das sie können werden, mit ihrer eigenen Kost und Zehrung. Zu mehrer Sicherheit all der vorbenante Dienge, haben Wir mit Wollen und Wißen unser Königlich Insiegell hier unten an diesen Brieff laßen hangen. Geschehen zum Elbing, am Sontage der Heyligen Dreyfaltigkeit, im Jahr der Geburth Christi M.CCCCLIV. daselbst in Gegenwärtigkeit der Ehrwürdigen in Gott Väter, und der Großmächtigen und Gestrengen, Johann von Alten Leßlow, Andreas von Posnaw, von Gottes Gnaden, Bischöffen, Johann von Tenczyn, Krakowischen, Luca von Gorcke, Posnawischen Woywoden, Johann von Baysen, Unser Lande in Preussen Gubernatoren, Augustin von

der

der Schewe, Culmischen, Stiber von Baysen in Königsberg, Gabriel von Baysen in Elbing, Woywoden, Nickels Gewinner von Colmen, Rüdcher von Birchen, Johann von Lohe, von Thorn, Johann von Ruden, zum Elbing, Andreas Brunaw, zu Königsberg, Jorgen Langerbein von Kniephoffe, Burgemeistern und andern mehr Trauwürdigen, zu den vorgeschriebenen Dingen gezeugen. Gegeben durch die Hände des Großmächtigsten Johannis von Koniecpole, Cantzlern, und Peter von Czekoczin Unter Cantzlern deß Reichs von Pohlen, Unser sonderliche Liebe Getrewe.

Relatio Magnifici Johannis de Koniecpole Regni Poloniæ Cancellarii & Capitanei Siradiensis.

Beylage 4.

Das Haupt-Privilegium Königs Casimiri. (Aus Curike, p. 53.)

Im Nahmen des Herrn Amen.

Sintemahl, daß die Geschichte der Menschen Wirckunge durch Verhandlunge der Zeit, zur Vergessenheit wird gezogen, so ferne sie nicht mit Gezeugnüße der Schrifft und Gezeugen beständiget und bestätiget werden. Hierumb zu ewigen Gedächtnüße bekennen Wir Casimirus von Gottes Gnaden König zu Pohlen, Krakauscher, Sendomirischer, Czirischer Lantzischer, und Koyscher, Groß Fürst in Littauen, in Reussen und in Preussen, Colmischer, Elbingscher, Königsbergischer und in Pommerellen, der Lande Herr und Erbeling. Allen und jeglichen, kegenwertigen und zukünfftigen, in derer Kegenwertigkeit, dieser unser Brief kompt, daß Wir gemerket, und mit reiffen Gemüthe und Rathe haben angesehen, der Nahmhafftigen und Weysen Bürgermeister, Rahtmannen, Schöppen und gantze Gemeinen unser Stadt Dantzigk, unser lieben Getrewen, die stete Getreuenheit, und vieler anderer verdienstlicke Vollestunge, vermittelst welchen sie Uns in Wiederwerbunge unser Lande Preussen, die durch unrechte und unbillige Bekomerung von Unsirem Reiche entfrembdet wahren, mit stetir Getrewenheit, und festem Gemüthe haben beygestanden, ums welcher Verdienstnüße willen Wir sie mit Königlicher Gunst und Gnade wollen verfolgen, uff das andere sulcherer unserer mildlichen Belehnungen und Begnadigungen *) beweichet, zu sämptlichen Diensten Uns zu beweisen, durchhitzet werden. Haben Wir denselben Bürgermeister, Rahtmannen, Schöppen und gantzen Gemeine, unser Lieben Getreu-

*) beweget.

en,

en, uß sicherem Wißen ußgedrucktem Willen, und gantzer einträchtiger Vollwort, allir Unsir Rahtgeber, beyde unsers Reichs zu Pohlen, und unsir Lande Preussen, unsiren Lieben Getrewen, etzliche Gotehafftige Freyheit und briefliche Privilegia, und in denselben Freyheiten und Privilegien, Besitzunge, Gesässe, und ander Gütter, und sonderlich das gantze Werder Nehringe genant, mit sampt allen und itzlichen seinen Nutzbarkeiten und Erberen gegeben, vorlegen, und sie mildiglich belehnet, und zugeeignet haben, so als das auch in anderen unsiren Briefen und Privilegien in unsir Stadt Elbing gegeben, und verleyen, ist ußgedruckt. Welches Werders Nehring Vergebung, Verlehnunge, und Zueignunge, mit sampt allen anderen Gütteren, Gesessen, und Artickeln, in demselben Privilegio zum Elbing gegeben, begriffen, stark, feste und unversehrt, ewig in allen seinen Puncten, Stücken und Clausuren, ohne eines jedermannes Einfälle, Einspreche, und Verhinderunge, den genamyten Burgermeister, Rahtmannen, Schöppen und Gemeine unsir Stadt Dantzigk ewig bleiben soll zugeegnet. Vorbas so verleyhen Wir und geben den jetzt gedachten Burgermeister, Rahtmannen, Schöppen und gantzen Gemeine auß sonderlicher Königlicher Gnaden und Gunst vollkommene Macht und Gewaldt und Macht alle und itzliche Schiffahrte mit allen Stranden deß Meeres unsir Lande zu Preußen zu regieren, und zu bestellen, und zu gubernieren und alle Segelatie zu gebieten, und zu verbieten mit unserm Rahte, Wissen und Willen, odir unsers Anwaldin in unserm Abwesen, doch also, daß sie keine Zolle und Beschwerungen offetzen sollen ohn unsirm Wißen und Willen doch sulchem Privilegio den genandten unsirn Getreuen Bürgermeistir, Rahtmannen, Schöppen, Borgeren und der gantzen Gemeine unsir Stadt Dantzigk, in unsir Stadt, Pyotrkaw, gegeben unschedlich, und hier mede mit nichten gebrochen. Und alle Wasser Rechte, Schiffbrochige Gütter und Kauffensatze, welcherley die seyn, zu richten, zu entscheiden und zu enden (enthalben unsir Königlichen Gerechtigkeit, uff solche Schiffbrochige Gütter und Kauffensatz, nach

Lute und Inholde deß Haupt-Privilegii, unsirn Landen Preussen zu Krakaw gegeben) und alle Strande und Havenunge deß Meers unsir Herrschafften deß Landes zu Preussen, ohne eines jedermannes Einfälle und Verhinderunge, vor alle Seeroberen, Roobern, Dieben und Missethätern, zu Waßer und zu Strande zu beholden und zu vorwesen, und die zu richten. Vort alle und jetzliche ihre Freyheit, Privilegia, Gewohnheite, und Willkohre, nehmlich allso, sie nun auß dreyen Städten, Junge Stadt, Alte Stadt, und Rechte Stadt geeygnet seyn, undir einem Raht, undir einem Gerichte befestiget, so ungetheilet zu ewigen Zeiten zu seyn, zu stehen, zu bleiben, welche unteilige Vereinigunge Wir befestigen, vorwillen, und bestetigen, zu ewigen Zeiten, so wehrende und bleibende. Ouch so verleihen Wir und zueigen den vorgeschriebenen Burgermeisteren, Rahtmannen, Schöppen und gantzen Gemeinen unsir Stadt Dantzigk, daß ein jederman mag zu seinem Willen und Behegelichkeit, alle Gütter, welcherley die sind, Päch, Teher, Holtz, Asche, odir sust andire Gütter, die uß unserm Königreich zu Pohlen, Großfürstenthumb zu Littauen, und dem Lande zu Reussen, in die vorgemeldte unsir Stadt Dantzigk, unvorhindert brengen, ohn eines jedermannes Verhinderung und Infall und ohn alle Abladunge und Uffschliffunge sämtlicher Gütter in anderen Enden und Städten zur Wraacke, und Vortmehr, uff daß die vorgemeldte unser Stadt Dantzke, zu verhogeter Seligkeit und Wollfahrt kommen möge, verleihen Wir, geben, und zulaßen, daß kein Nürnberger, Lumbardt, Englischer, Holländer, Fläming, Jüde, oder welcherley Wesens Frembden auß Reichen und Landen ein jederman ist, in der vorgeschriebener unser Stadt Dantzigk, Macht, Privilegia, oder Freyheit haben soll zu kauffschlagen oder zu wohnen, ohn Willen, Wissen und Vollwort, der Burgermeister, Rahtmanne, Scheppen und gantzer Gemeine unser Stadt Dantzigk fachgenumpte *). Vorbas daß die obengemelde Bürgermeister, Rahtmannen, Scheppen und gantze Gemeine unser Stadt Dantzigk in großer, kräfftiger Hitze und Liebe

*) oftgenannte.

Uns

Uns geneigt wehren, so verleihen Wir In und Vollmacht geben, alle und itzliche Ambte und Lehne, beyde Geistlich und Weltlich mit allen Zubehörungen, binnen allen ihren Freyheiten, Privilegien und Grentzen belegen, zu vorlehnen, zu vorgeben, und die zu bewehlen, wene Sie darauff haben und setzen wollen ewiglichen, sonderer alle und eines jedermannes Infelle und Verhinderunge, ußgesondert alleine das Lehne Unsir Lieben Frauen-Kirchen binnen unsir Stadt Mauren Dantzigk, gelegen, daß Wir Uns unseren Nachkömlingen Königen in Pohlen, zu unsir Königlichen Ehren Wellen beholden, und up ir keiner zu solchem Lehen durch Uns geantwort würde, und methe belehnet, und sich mit dem Rahte und gemeinen Volcke nicht uffrichtig helde, und ehrlichen beginge, und in Zwitracht lebete, und daß Klage darobir kommen würde, dehme wir solchenem in dem Lehne nicht vertreten wollen, sondern dazu holden zu verwexelen, odir das Lehnen mit Geistlichem Rechte obir geben, umb seine Obilthat, uff daß der Raht, und das gemeine Volcke zu einem Pfarrer kommen magen, darinnen sie in Liebe, Freundschaft und Ehren leben, auch ußgenommen Lehnen-Ritter, Knechte und Freyen.

Vort so geben, und uß sonderlicher Gunst verleihen Wir, den genanten Bürgermeistern, Rahtmannen und gantze Gemeine der vorgeschriebenir unsir Stadt Dantzigk, daß sie on allerley Infelle, und Verhinderunge, eine Müntze beydes Sülbers und Goldes, in der genanten unsir Stadt Dantzigk, mit unserem Königlichen Bilde und Nahmen zu ewigen Gezeiten haben, und halten mögen, uf solch Korn und Gran, als itzunders gewöhnlich ist, odir nach unserem, und unsir Rahte Lande, und Städte Raht, Wißin und Willen seyn wird, welche Müntze in diesen unseren Landen genge und gebe seynden soll, und von Würden gehalden. Ouch so geben Wir en ouß sonderlichen Gnaden und Königlicher Mildigkeit, daß sie jahrjehrlich, Achte ihres Rahts kiesen mögen, von welchen Achten Wir mit unsern Nachkömlingen und Erblingen zu ewigen Zeiten Jehrliches zur Zeit, zur Hauptmann-

schafft derselben unsir Stadt einen bestetigen und confirmiren sullen, welcher Hauptmann in der Bestetigung seiner Hauptmanschafft, Uns schweren soll, unser Königlichen Ehren Statum, Frommen und Gedeyen zu forderen, zu bewahren, getrewlichen zu besorgen und holden fall. Vort mehr geben Wir und verleyhen den genanten Bürgermeistern, Rahtmannen und Gemeinen Bürgeren unsir Stadt Dantzigk fachgenumpt, daß sie zu ewigen Gezeiten, niemands für einen Herren halden, noch gehorsam zu wesen seyn sollen, in wertlichen Sachen, wenn alleine Uns, und unseren Nachkömlingen, Königen zu Pohlen, und in unsirm odir ihrem Abwesen, unsirm Gubernatori unsir Lande Preussen, odir der Stadt-Hauptmann, den Wir zu Dantzigk also kiesen werden zur Zeit wesenden.

Dergleichen Wir en auch zu sonderlicher Gunst und Freyheit geben und verleyhen, daß der genanten unser Stadt Dantzk, und ihren Freyheiten keine Stadt noch Schloß, uff Fünff deutsche Meilen zurings umb soll werden gebauet, gemacht und vernewet, in allen ewigen zukommenden Zeiten, doch also, daß die ungebrochenen Schlösser und Stadte bleiben mögen und sollen, zu unserem Behage. Ouch so wollen Wir die genümpten unseren, Lieben Getreuen mit solcher Gnade und Gunst belohnen, und in Krafft dieses Brieffes vorleyhen und geben, daß kein neue Zoll odir Beschwerunge auf der Weissel; noch uf dem Lande in allen zu kommenden Zeiten gemacht, und uf sie geleget soll werden, als der Hauptbrieff und die Handveste zu Crakaw, Landen und Städten unsir Lande Preussen verleyhen und gegeben, innehält und drückt. Des zugeloben Wir vor Uns und Unsere Nachkömlinge alle solche Belehnungen, Begebungen, vor Uns und Unser Nachkömlinge Hindernüß und Infall, und auch andere ewige Privilegie unsir Stadt Dantzke vorbenumpter gegeben, sampt mit allen Stücken, Puncten, Clausulen und Artickulen, stete, feste, ungebrochen und unvorseeret Ewiglichen zu halten, und das mit Unsirm Majestätt-Siegel, so das gemacht, und vollbracht wird, zu vorsiegelen, und zu bestätigen. Ouch so wollen

Wir

Wir Uns, und Unsern Nachkömlingen ußnemen die Gütter die zu Lande kommen, und zur Brackerey gehören, sollen zum Elbinge und Braunsberg gebracket werden. Zur Uhrkund der Wahrheit, und mehrer Sicherheit, haben Wir diesen Unsern Brieff mit Unsirm Königlichen angehangen Insiegel beßtetiget und befestiget. Geschehen in unsir Stadt Dantzke, am Sontage, als man singet in der heiligen Geist Kirchen Cantate, nach Christi Geburth unsers Herern, Tausend, Vierhundert, und in dem Fünf und Funfzigsten Jare. In Kegenwertigkeit deß Ehrwürdigsten, und der Großmächtiger, Gestrenger, Wohlgebohrner, Edler, Nahmhafftiger, und Weyser Herren, Johannis, Bischoffs zu Leßlaw, und deß Reichs zu Pohlen Cantzlers, Johans von Baysen, unsir Lande in Preussen Gubernatoris, Stanislai von Ostrorog, Calisischer, Derßlai von Rudwan, Zirischer, Nicolai von Stibartze, Brenskischer, Gabrielis, Cölmischer, Stiborn von Baysen, Elbingscher, Jan von der Janie, Pommerellischer, Woywoden, Petri von Gry, Calisischer, Johannis von Czärnkaw, Gnißnischer, Hentze von Roge, Czirischer, Woywode, Andres von Czerchkaw, Brißkischer, Burggraben, Woyschick von Woycza, Unter-Cammerers zu Krakaw, Andres von Tentzin, Johannis von Ridtwan, Hauptmans von Sendomirs, Jacobi von Baysen, Matthes, Tolck, Michael von Buchwolde, Lorentz Zeictz, Burgermeisters und Nicklas Gewinners, Rahtmannes zu Colmen, Conradi Tchendecat, Rahtmannes von Thoren, Johannis Meidelers, Burgermeisters, und Simonis Holtze, Rahtmannes zum Elbing, Johannis Truntzmann, Burgermeisters zum Braunsberg, und Benedict von Schonewese, und andere viel mehr Gelobhafftige Leute Gezeuge, in oben geschriebenen Sachen. Gegeben durch die Hände deß genanten Ehrwürdigsten in Gott, Vaters Johannis, Bischoffs zu Leßlau, und Cantzlers, und Johannis Lüttkows von Brzessen, in beyden Rechten Doctoris, deß Heyl. Vaters Bapst Prothonotarii, und seines Stuhls der Vorsachen Auditoris, Archidiaconi zu Gnesen, und Unter-Cantzlers deß Reichs zu Pohlen.

Relatio ejusdem in Christo Patris Domini Joannis, Episcopi Vladislaviensis, & Regni Poloniæ Cancellarii, &c.

Bey-

Beylage 5.

Nos Joannes Pyenyanzek Dekzuslowa Judex et Nicolaus Thaschytzsky Deluczlawitze sub-Judex terrae Cracouiensis generales, significamus tenore praesentium, quibus expedit uniuersis et singulis tam praesentibus quam singulis futuris harum notitiam habituris. Quum dum et quando in Curia Serenissimi Principis et Domini Sigismundi Dei gratia Regis Poloniæ &c. pro Tribunali judicando, judicialiter praesidebamus causa controuersialiter in conuentione Generali Cracouiensi moderna et judicialiter inter partes descriptas vertebatur et totaliter ad finem determinata est in hunc qui sequitur modum. Quemadmodum in Conuentione Generali Piotrokowiensi proxime praeterita inter omnes status et ordines Regni, ciues et incolas ciuitatum Regno Poloniae subiectarum actores ex una et Ciues Thorunienses citatos ex altera partibus, actio judicialiter fuit mota, quomodo ipsi Ciues Thorunienses contra Jura communia Regni imo contraueniendo decreto Serenissimi olim Alexandri Dei G. Regis Poloniae in Conuentione generali Radomiensi de et supra libera fluctuatione et nauigatione per fluuium Wisla sursum et deorsum vsque ad mare solenniter lata, prohibuerint transitum et nauigationem per Vistulam versus Gedanum, retinentes apud Ciuitatem Thoruniensem strues, scaphas et alia id Genus nauigia, cum frumentis et aliis rebus et mercanciis omnis generis et manirei, quae ex nostro Poloniae regno et Ciuitatibus versus

ſus mare dimitti ſolent quae cauſa tandem ex controuerſia partium ad Conuentionem Marieburgenſem in terris Pruſſiae nouiſſime praeteritam per Majeſtatem Regiam prorogata et vsque in Gedanum continuabatur, vbi tandem Gedani Termino certo adueniente, partium ſupra expreſſarum tam ex parte Regnicolarum, quam etiam ex parte Ciuium Thorunienſium, per ſuos Procuratores comparentium Majeſtas ſua Regia una cum Conſiliariis Regni et terrarum Pruſſiae, exauditis partium poſitionibus, controuerſia et cauſis, Priuilegiisque per Thorunienſes ſupra emporio ipſorum, quibus ſe tuebantur reproductis, ac etiam priuilegiis Regnicolarum de et ſupra libera fluctatione a quouis Thorunienſium arreſto per Viſtulam vsque ad Gedanum et per maria ſurſum et deorſum latius in ſe cauentium et praeſertim decreto diuae memoriae Sereniſſimi olim Alexandri Regis Poloniae deſuper in praemiſſis, in Conuentione Generali Radomienſi, in termino tamquam peremtorio ad reproducendum per ipſos Thorunienſes Jura et Priuilegia eorum ex vi tam remiſſionis ex Marienburg, quam etiam ex vi citationis ſuae Majeſtatis ad eandem Conuentionem Radomienſem peremtorie praefixam, lato Decreto Majeſtas ſua regia decreuit quod ordo ſpiritualis ac militaris, cum eorum Scaphis et ſtruibus et rebus quibusuis generis et nauigiis oneratis et non oneratis, libere *absque quouis arreſto Thorunienſium vsque ad Gedanum et per maria ſupra et deorſum fluitare debent.* Quod autem ciuitates et oppida mercatores et vectores, caeterosque Regni Poloniae ſubjectos attinebat, ſua Majeſtas Regia ex certis cauſis, tum propter abſentiam ciuitatum et oppidorum, hanc cauſam cum toto ejus effectu pro finali terminatione et diffinita ſententia ferenda, vsque in Conuentionem Generalem ſimul et Conſiliariis terrarum Pruſſiae ac aliis omnibus quorum intereſt, pro die certo

to et peremtorio ne quis forte in posterum exceptiones alleget, praefigendo, prout hoc litterae desuper ibidem Gedani confectae latius disponunt. Quae causa ex suspensione terminorum vsque in diem hodiernum continuabatur. Majestas itaque Regia cum Consiliariis Regni exaudita partium praefatarum tam Regnicolarum, quam Ciuitatum, Oppidorum, signanter Ciuium Cracowiensium, quam etiam Thorunensium Propositionibus, Controuersiis, et rursus Priuilegiis tam Regnicolarum, quam Thoruniensium, quibus se ad inuicem tuebantur, per partes reproductis, et signanter decreto Serenissimi olim Alexandri Regis Poloniae, Germani sui, in Conuentione Generali Radomiensi supra praemissis, sic vt praefertur, lato: Quod decretum sua Majestas Regia, praesenti decreto suo Regio mediante, in robore conseruat, approbat et ratificat, habere robur perpetuae firmitatis. Quod ita prout sua Regia Majestas prius Gedani decreuerat, Ordinibus spirituali et militari libertate fluctationis, per fluuium Wisla in et supra et deorsum vsque ad mare et vltra mare, ita et nunc Majestas sua inhaerendo decreto olim diuae memoriae Alexandri Regis Germani sui, decreuit et decernere dignata est, *quod similiter mercatores, negotiatores et vectores omnium ciuitatum et oppidorum in Regno Poloniae et Ducatu Masouiae subjectorum, cuiuscunque status et conditionis fuerint, ciues et incolae imprimis ciuitatis Cracouiensis, qui vltra alias Regni Ciuitates majori praerogatiua sunt condonati, cum Nobilitateque Regni per Priuilegium speciale sunt uniti, debeant et debebunt cum eorum rebus et mercibus cuiuscunque naturae vel maneriei existant, nullis exclusis penitus et exceptis, ac si per expressum hic significatae essent, cum eorum scaphis, struibus et aliis nauigiis omnis generis oneratis et non oneratis habere liberum transitum, tam per Vistulam, quam per terram in curribus supra et deorsum*

orſum vltra mare, abſque cuiusuis impedimento et arreſto ciuium Thorunienſium, et *aliorum quorumcumque hominum, perpetuum et in aeuum, juxta continentiam decreti* olim Alexandri Regis Poloniae germani ſui, quod decretum ſua Majeſtas Regia in omnibus punctis, Clauſulis, Articulis vt ſupra expreſſum eſt, robur habere perpetuae firmitatis decreuit, Thorunienſibus ipſis. pro praedicta arreſtatione perpetuum imponendo ſilentium. In cuius rei teſtimonium Sigilla noſtra praeſentibus ſunt appenſa. Actum et Datum Cracouiae in Curia praefati Sereniſſimi Principis et Domini Domini Sigismundi D. G. Regis Poloniae &c. in Conuentione Generali Cracouienſi, feria ſecunda proxima poſt Domin. Laetare Anno Natiuitatis Domini cIↄIↄXXVII.

Bey=

Beylage 6.

Ex Stanislai Karnkowski. E. W. libro de Jure prouinciali terrarum majorumque Ciuitatum Prussiae. Cracouiae 1574. 4to. In Constitutionibus Gedanens. A. 1570. folio liij.

Cum igitur ex initiis inquisitionis, vigore Senatus consulti in comitiis proximis (a) nobis decretae, atque attestationibus juratis, et aliis documentis plurimis manifeste deprehenderimus, non leuiter Regalia et jus Regium, atque ea quae ad Regalis dignitatis et praeeminentiae fastigium duntaxat proprium pertinent labefacta et conuulsa esse. Proinde omnem errorum occasionem deinceps praecidere cupientes, de iure maritimo Sacrae R. Maiestatis, siue maris imperio, principio eam constitutionem fecimus, quae Diploma D. CASIMIRI, Generale Terris Prussiae Cracouiae quondam concessum: deinde aliud Priuilegium ab eodem speciatim ciuitati huic datum: postremo donatio oppidi Hella D. Sigismundi, liquido et aperte exprimunt. Hoc est, vt Magistratus et Communitas gubernationem nauigationis cuiuslibet propter commercia sibi sic creditam et commissam esse existiment, vt eiusdem permittendae et prohibendae Serenissimi Poloniae Regis sibi arbitrium non modo solide reseruauerint, verumetiam prudenter cauerint ne vsum nauigationis eiusmodi, vel potestatem aliquam litoris, sine scitu et voluntate Principis, vel eius qui vices illius gesturus foret, vt

Pri-

Beylage 6.

Aus Stanislaus Karnkowski Buche vom Provincial-Rechte der Preußischen Lande und der größern Städte in Preußen welches zu Krakau 1574 in 4to herausgekommen ist und daselbst in den Danziger Constitutionen von 1570 auf dem Blatte, welches Iiij bezeichnet ist.

Da wir also auf dem, Kraft eines Senatschlusses, von uns neulich ausgeschriebenem Reichstage aus dem Anfange der Untersuchung, aus eidlichen Zeugnissen und vielen Beweisen deutlich vernommen haben, daß die Königliche Gebühren, Königlichen Rechte und alles was zur Würde und zum Vorrecht der Könige gehört, nicht wenig gekränkt, auch aufgehoben sey. Weil wir nun wünschen jeder Gelegenheit zu ferneren Irrungen wegen Sr. Königlichen Majestät Seerecht oder Herrschaft des Meeres zuvorzukommen, so sezten wir zuförderst diejenige Constitution fest, welche das, den Preußischen Landen vom höchstseeligen König Kasimir zu Krakau, algemein ertheilte Diplom, ferner ein anderes von eben demselben dieser Stadt insbesondere verliehene Privilegium und des höchstseeligen Königs Sigismund Schenkung der Stadt Hela, klar und deutlich enthalten. Nehmlich daß Magistrat und Gemeinde glauben, daß ihnen die Gewalt zu allen Arten der Schiffahrt, der Handlung wegen ihnen nur in der Maße anvertraut und verliehen sey, daß die Allerdurchlauchtigsten Könige von Pohlen sich nicht allein die höchste Entscheidung fest vorbehalten haben, sondern auch weislich verordnet haben, damit, wie die Worte des

Priuilegii verba ſonant ſibi ciuitas vnquam ſumeret. Ex quo cum liquide conſtet, merum Maris imperium et dominium directum, tanquam praecioſiſſimum pignus, belli paciſue tempore, *pro arbitrio ſuo disponendum ſibi ſolis REges Poloniae reſeruaſſe.* Ea autem res Regalium omnium cardo ſit, in quo ſalus huius Regni et ditionum eiusdem vertitur, ſeuere, vi praeſentis conſtitutionis, autoritate perpetua Sacrae Regiae Mtis, et de eiusdem mentis expreſſa voluntate et mandato, edicimus, ne quisquam quouiscunque modo, colore et praetextu Regalia eiusmodi in Priuilegiis ſuperius memoratis, generatim et ſpeciatim, de maris dominio, iudiciis, ac bonis naufragorum expreſſa, labefactare et conuellere, ſiue vſum illius, niſi de Sacrae Regiae Mtis expreſſa ſententia ſibi ſumere audeat, ſub poenis in iuris Regii et Regalium violatores legibus conſtitutis.

Privilegii lauten, die Stadt ohne Wissen und Willen des Fürsten, oder dessen der seine Stelle vertrit, den Gebrauch einer solchen Schiffart sich niemals oder irgend ein Strandrecht anmasse. Da es nun hieraus deutlich erhellet, daß sich die Könige von Polen die uneingeschränkte Herrschaft und die unmittelbare Gewalt über die See sowohl zu Krieges als Friedenszeiten, als ein kostbares Pfand nach ihrer Wilkühr damit zu walten sich vorbehalten haben, auch diese Sache der Grund aller Regalien ist worauf das Wohl dieses Reichs und seiner Besizzungen beruhet; so machen wir hierdurch ernstlich, Kraft dieser Urkunde und immerwährenden Auctorität Sr Königlichen Majestät und nach dessen ausdrücklichen Willen und Befehl bekannt, daß Niemand unter welcherlei Art, Vorwand und Prätext es auch sey, die, nach oberwähnten Privilegien angeführten, Regalien überhaupt und insbesondere, wegen der Herrschaft des Meeres der rechtlichen Urtheile und der Güter der Schifbrüchigen, im geringsten zu hemmen oder zu vermindern sich unterstehe, noch auch den Gebrauch derselben, als nur mit Sr Majestät ausdrücklichen Erlaubniß, sich anzumassen; bei der in den Gesezzen gegen die Uebertreter des Königlichen und Regal-Rechts bestimten Strafe.

Beylage 7.

Aus dem Friedens-Traktat zwischen König Sigismund in Polen und Herzog Albert in Preußen vom Jahr 1525 zu Krakau geschlossen. Aus Schützens Geschichte des Landes Preußen auf dem 497 Blatte.

Zum drei und zwanzigsten, soll das Tieff bey der Balge, am Habe, und wo sonsten Tieffe sein, auch das Haupt auff der Weissel und alle Ströme, allen Einwohnern des Landes Preußen darauff zu schiffen und zu wandeln, frey sein, auch die fremden Kaufleute in keine Stadt weder gen Königsberg, Elbing, Braunsberg und Danzig, noch anderswohin zu fahren gezwungen werden, sondern frey ungehindert, wo einem hingeliebet, siegeln und schiffen, doch alten Privilegien und Zöllen unschädlich.

Nachschrift.

Nachdem ich mein Schreiben beendigt, erhalte ich noch zwey Druckschriften, die die Rechte der Stadt Danzig, und ihr Verfahren vertheidigen, und zu rechtfertigen bemühet sind. Zwar eigentlich habe ich nur mit Ihnen, mein Herr Weltbürger, zu thun; da ich Sie aber nicht anders, als durch den öffentlichen Druck meines Schreibens zu finden weiß, und Sie oder andere vielleicht glauben möchten, daß in den neuern Schriften, vieleicht wichtigere Gründe, als in den Ihrigen enthalten seyn könnten; so halte ich mich verbunden auch diese zu prüfen.

Die erste dieser Schriften, ist in den Staats-Anzeigen des Herren Hofraths Schlötzer Nro. 63. von pag. 449 bis 469 befindlich. Ihr Verfasser verdient die Gerechtigkeit, daß er mit gehöriger Mäßigung geschrieben, und daß er durchaus Gründe anzuführen gewußt, und wahre Gelehrsamkeit gezeiget, ungeachtet er aus Parteilichkeit, solche Gründe angenommen, die bey unparteiischer Untersuchung wegfallen müssen. Wahr ists unter allen Tugenden — ist Unparteilichkeit, vollkommene Unparteilichkeit, die allerschwerste, und vielleicht hat sie nie ein Mensch besessen. Auch ich wage es nicht zu behaupten, daß ich diesen Stein der Weisen gefunden hätte, aber aufs eifrigste bemühe ich mich ihn zu erlangen; und wenn dies

aller Menschen, nur aller Schriftsteller ernstlicher Vorsatz wäre — welch ein Glück für die Menschheit!

Der Verfasser fängt mit einer Topographischen Beschreibung der Lage von Danzig und ihrer Besitzungen an, die ziemlich genau ist; wobey er aber anzuführen vergißt, daß die, besonders nahe an der Stadt, so sehr verwickelte Grenzen, durch wiederholte unrechtmäßige Eingriffe der Danziger entstanden sind.

Wäre sie bey ihrer Handfeste geblieben, so war von den Kreutzherren weislich dafür gesorgt, daß die Grenzen geschieden blieben; indem in selbiger (Beylage I.) ausdrücklich festgesetzt ist, daß zwischen der Stadt-Grenze und des Bischoffs Gut, eine Hube frey bleiben sollte. Aber Danzig nahm das Bischoffs Gut und schloß es mit Festungs-Werken ein, riß die Häuser der Bewohner nieder, und das Bierbrauen, auf dem Bischoffs-Berge, worüber die dritte Ordnung klagte, hatte ein Ende, ohne daß je der Bischoff von Kujawien, oder das Dohm-Kapittel deshalb eine Schadloßhaltung bekommen. Daß nun die Grenze durch die Pallisaden des bedeckten Weges bezeichnet wird, ist wohl eine nothwendige Folge; und es ist ein Eingriff, in ein ihnen fremdes Territorium, daß die Danziger nach der Besitznehmung von Anno 1772 außer den Pallisaden, noch drey Reihen Wolfsgruben ausgegraben und dadurch den Acker eines Preuß. Insassen eingeschränkt haben.

Die Klagen über die Zölle folgen hierauf, ohne zu erwegen, daß solche durch den Warschauer Commerz-Tractat zwischen beyden Höfen festgesetzet worden und die Stadt sich deshalb zu rechter Zeit an ihren Hof hätte wenden sollen, wann

sie

sie nicht gerathener fand, die Gnade des Königs von Preussen Majestät, durch ein dem bisherigen ganz entgegen gesetzten Betragen zu erwerben.

Vom Land- und Strohm-Handel geht es nach der See, und es werden alle die Gründe wiederholt, welche die Stadt Danzig, für das Eigenthums-Recht, des Neuen Fahrwasser schon Anno 1773 weitläuftig angegeben hat. Ohne mich hiebey mit unnöthigen Untersuchungen aufzuhalten, beziehe ich mich auf die oben S. 33 in der Note angeführte Schrift, die Königl. Preuß. Seits, das Recht zum Neuen Fahrwasser unwidersprechlich beweiset. Gesetzt aber es wäre nicht bewiesen: so kommen hiebey 2 Fragen zu beantworten vor:

1) gehört die Weichsel zum Territorio der Stadt Danzig?

2) gehört die Ost-See und ihr Grund und Boden dazu?

Beyde sind durch das von mir, über das Privilegium von 1455 weitläuftig Ausgeführte, hinlänglich beantwortet. Die Stadt Danzig erhält ausdrücklich, nur die Nähring und den Werder bis an die Weichsel, und die Weichsel blieb dem Landes-Herrn, die See blieb ihm eben so, und das darüber, der Stadt übertragene hohe Admiralitäts-Recht, kann ohne Vorwissen des Königs oder seines Gevollmächtigten, nicht ausgeübet werden, wie dieses ausser dem Privilegio selbst auch besonders Beylage 6 sonnenklar beweiset. Es fallen also die von der Stadt Danzig, über See- und Weichsel-Strohm vorgespiegelten Territorial-Rechte gänzlich hinweg, da der König und die Republick Pohlen, alle ihre Hoheits-Rechte, auf West-Preussen an den König gänzlich abgetreten haben, und davon nur die Städte Danzig und Thorn mit ihrem Territorio ausgenommen sind. Wenn dies Territorium lediglich nach den, von den Königen von Pohlen ertheilten

Privilegien bestimmt wird; so ist dies ein so großer Beweis, der Grosmuth und Gnade des Königs von Preussen, daß wenigstens dagegen verlanget werden kann, bestimmte und deutliche Privilegien zum Beweise vorzulegen und nicht auf verliehene Admiralitäts-Rechte, Eigenthum der Weichsel, und des Meeres sich zu gründen.

Was ferner in der Note wegen 30 Oxhöffte Wein von Bourdeaux angeführt wird, beweiset wohl weiter nichts, als daß die Königl. Preuß. Unterthanen, sich des ihrem Könige und Herrn gehörigen Hafens, bedienen und bedienen können.

Mehr als zu weitläuftig ist das bereits oben widerlegt, was nun der Verfasser, zur Behauptung des Rechts, über die Weichsel-Fahrt, aus der Lage der Stadt, und dem jure emporii beweisen will. Es sind gleichfalls die Gründe, aus dem Bund der Hanse, und dem Privilegio Kasimir des 1sten von 1455 in das gehörige Licht gesetzet worden, so daß nun jeder, der urtheilen will, urtheilen kann. Allein eine andere Wendung giebt der Verfasser diesen Gründen, indem er die unter Königl. Preuß. Hoheit gelegene Oerter als plattes Land und Dörfer ansieht, die nach dem Kulmischen Rechte nicht handeln dürfen, und deshalb wiederum das Haupt-Privilegium anführt, nach welchem innerhalb fünf Meilen, keine Stadt oder Schloß gebauet werden soll. Es ist wahr, dies Privilegium ist ganz deutlich, aber weswegen wird der Zusatz weggelassen: doch also daß die ungebrochene Schlösser und Städte bleiben mögen und sollen zu unserm Behage (Beylage 4). Thorn, Elbing, Königsberg und Danzig erhielten hierin gleiche Privilegia, weil sie alle in gleicher Schuld waren, und die in ihren Mauren befindlichen Schlösser des Ordens niedergerissen

gerissen hatten. Sie wusten, daß ihnen die Pohlen solches verübelten, sie fürchteten sich, es dürften, in dem damaligen Jahrhundert der Citadellen, diese Schlösser wieder erbauet werden und daher suchten und erhielten sie diese Versicherung. Allein so wenig Elbing deshalb die Handlung und Stadt-Gerechtigkeit, von Marienburg und Preuß. Holland, Mühlhausen, Frauenburg rc. die alle innerhalb der 5 Meilen von Elbing abliegen, vernichten kann; eben so wenig kann es Danzig gegen die Stadt Dirschau, die innerhalb 5 Meilen liegt, und die Königl. Preuß. vereinigten Städte. Diese waren nicht allein mit der Recht-Stadt Danzig zugleich, sondern auch noch vor ihr da, trieben von je her bürgerliche Nahrung, und beträchtlichen Handel, und wann dies bewiesen ist, so muß nothwendig, der vom Verfasser angeführte Grund wegfallen. Die Beylage 1. angeführte Handfeste zeigt schon, daß der Bischoffs-Berg bebauet war; denn der Hochmeister, sagt nicht das Bischoffs-Land, sondern das Bischoffs-Gut, und setzte eine Hufe Landes zwischen diesem, und der Stadt, wie schon vorher gesagt, die nie bebauet werden sollte. Bey dem Mangel der Urkunden, hält es schwer, theils das eigentliche Jahr der Erbauung, theils die Rechte dieser Städte, und von wem oder wie, sie solche erhalten, bestimmt darzuthun; besonders da sie so oft ganz darnieder gebrannt, und dabey die etwanige Archive verlohren gegangen sind. Nur allein die Geschichte der Stadt Danzig, giebt uns sichere Beweise, von ihrem frühen Daseyn, und ihrer Handlung und Gewerbe. Denn sollte der aus den Worten der Handfeste von 1378 gezogene Schluß, von dem damahls schon bewohnten Bischoffs-Berge, etwa zu gewagt scheinen; so bestätigt Schütz *) und

 aus

*) l. c. Buch 3. fol. 109.

aus ihm Curicke *), daß 1414, also kurze Zeit nach Ertheilung der Handfeste, der Bischoff von Leslau, ein großes sonderbares Residenz- und Steinhaus, nebst einer Capelle und Garten gehabt, und da der Orden und die Stadt gesehen, daß bey entstehendem Kriege, dies Haus, und wohl zu merken, die nebenliegenden Gebäude, der Stadt schaden könnten: so wurden sie den 9ten August, nachdem der Haus-Komtur den ersten Stein brach, von den Bürgern ganz darnieder gerissen und von den Steinen der Bischoffs Thurm in Danzig erbauet. Daß alle diese Oerter von je her bürgerliche Nahrung und Handlung getrieben, das erhellet aus dem Neid und den Klagen der Danziger; wovon theils oben schon vieles angeführt worden, theils aus dem Schütz, Curicke und Lengnich mit häufigen Anführungen bewiesen werden könnte, wann nicht der Geduld der Leser, und des Papiers geschonet werden müste. Es ist also, wie ich glaube, erwiesen, daß die nunmehr vereinigten Königl. Preußischen Städte schon 1455, als Kasimir das Privilegium gab, wirklich bebauet waren, und also nach selbigem bleiben, auch daß ihre Rechte damahls gegründet, und anerkannt seyn mußten, läßt sich durch ein Argumentum ab invidia, höchst wahrscheinlich machen. Hätten die Danziger es gewagt, oder vermocht, so hätten sie vom Könige Kasimir, von dem sie nur fordern durften, um zu erhalten, sich gewiß die Biermeile **) ertheilen lassen. Allein dies ist nicht geschehen, so wenig als der Orden sie in der Hand-

*) l. c. Buch 1. Cap. 18. pag. 41.

**) Das Zwangs-Recht, nach welchem im Bezirk einer Meile von der Stadt, kein anderes Bier gebrauen, oder verkauft werden darf, als von den Bürgern der Zwangs-Stadt.

Handfeste vorhero ertheilet hatte und das Recht der umliegenden Oerter, muß gar zu unumstößlich gewesen seyn, sonst hätte es der Neid und die Habsucht der Stadt, wovon in damaliger Zeit sich so viele Beweise äußerten, gefordert. So viel ist gewiß, diese Städte gehörten, vor Erbauung der Stadt Danzig, und ehe der Orden Pomerellen erhielt, größtentheils dem Bischoff von Leslau. Dieser war in Pohlen, und dem Orden nie unterworfen, daher er, so wie mehrere Bischöffe der damahligen und vorherigen Zeiten, sich über Gründe, die außer dem Gebieth seines Herrn lagen, der Hoheits Rechte anmaßete und nach ihnen Privilegien ertheilen konnte; die wenigstens noch 1454 und 55 von den Danzigern für gültig erkannt wurden.

Noch eine Note des Verfassers ist gleichfalls zu prüfen, worin er behauptet, daß kein Grund vorhanden sey, warum Königl. Preuß. Seits die Schidlitz besetzet worden, indem solche von alten Zeiten her der Stadt Danzig eigenthümlich, den Nonnen im Brigitten-Kloster, aber nur der Niesbrauch gehöret habe. Ohne mich auf die Prozesse einzulassen, die dieserhalb zwischen diesem Kloster und der Stadt Danzig zu Polnischen Zeiten geführet, und worin letztere sachfällig geworden, doch aber die Sache zu verewigen gewußt, sey die Streitfrage hier kürzlich auseinander gesetzt. Die Stiftung dieses Klosters ist gänzlich unbekannt, da es beym Brande von 1587, alle seine Dokumente verlohren. *) Soviel ist ausgemacht, daß es von den Herzogen von Pommern, oder wenigstens während ihrer Regierung gestiftet, und mit der Schidlitz dotiret worden. Diese gehörte also den Nonnen, und das Dominium directum

kam

*) Curike 4tes Buch pag. 332.

kam dem Landes-Herrn zu. Allein ein Theil von der Schidlitz und zwar bey weitem der größte, (er begriff die Molle, zweytens Neugardten, und den Louiseberg unter sich) gehörte dem Orden, und dieser ward der Stadt Danzig vom König Casimir geschenket, nach den oft erwähnten Privilegien in der Beylage. Die Stadt Danzig maßete sich des Ganzen an, und warf sich zum Landesherren über den Antheil des Klosters auf. Daß dies widerrechtlich war, daß die Landeshoheit, nur allein dem Könige von Pohlen, so wie über die im Danziger Werder gelegene geistliche Güter (woran sich Danzig nie vergriffen) zukam, und daß bey der Besitznehmung der König von Preußen davon Landesherr ward, darüber kann wohl kein Streit seyn.

Was die Rechtfertigung des Betragens des Danziger Magistrats betrift, womit sich diese Schrift endigt, so ist davon im Schreiben selbst so viel von mir gesagt, daß ich hier gänzlich schweigen würde, müßte ich nicht den einzigen in der Note angeführten Punkt berühren, nach welchem die Sperrung der Weichsel von den Pfahlherren veranlasset werden müssen, weil die nach Preuß. Gründen vorbeygehenden Weichsel Kähne, das dem Könige von Pohlen, und der Stadt Danzig gebührende Pfahlgeld nicht bezahlet hätten. Dieser Grund ist in Ansehung der die Weichsel heraufgehenden Schiffe scheinbar, aber er berechtigte höchstens zu weiter nichts, als daß sie zur Bezahlung des schuldigen Pfahlgeldes, beym Blockhause hätten angehalten werden können. Dieser Schiffe sind, wie ich, von den sachkundigen Danzigern selbst sehr zuverläßig erfahren, nur sehr wenige, kaum zwey gewesen; die mehresten angehaltenen Schiffe waren mit Getreyde und Victualien nach Schellmühle für die Einwohner der Preuß. Städte bestimmt und da nichts,

selbst

selbst nach der Anmaßung von Danzig, Pfahlgeld bezahlt, was nicht Seewärts durch den Hafen, kömmt oder abgeht; so ist das Anhalten der den Strohm herunter gehenden Weichsel Kähne, und die gänzliche Sperrung des Strohms, hierdurch nicht einmahl beschöniget, geschweige gerechtfertiget.

Sollte ich dem Verfasser der zweyten Schrift die unter dem Titel: Observations sur l'Exposé de la Contestati actuelle de S. M. le Roi de Prusse avec la Ville de Dantzig mit einer Teutschen Uebersetzung, in Danzig herausgekommen, die verdiente Gerechtigkeit wiederfahren lassen, die ich dem vorigen bescheidenen, und so viel ihm möglich, beweißführenden Schriftsteller, so gerne erwiesen: so müste ich ihm die härtesten Beschuldigungen machen. Ernsthafte Prüfungen und Untersuchungen sind ihm zu langweilig, daher fertigt er die ganze Streitfrage, über das ausschließende Handlungsrecht, mit zwey derben Unwahrheiten ab. Einmahl soll der Magistrat zu Danzig eben das Recht haben, welches die Stadt Riga hat und doch hat Riga ein sogar durch Verträge und Friedensschlüsse bestätigtes Stapelrecht, und die Stadt Danzig hat sich dessen wiederholt entsaget. Wie groß ist die Unwissenheit, wenn nicht einmahl Zeitungs-Nachrichten bekannt sind, und man daraus nicht weiß, daß kaum vor einem Jahre die Stadt Riga, noch das Stapelrecht, über das Herzogthum Kurland und seine Hafen verlangte, da doch Kurland ein fremdes Land ist, und auf dem Strohm, woran Riga liegt, keine Seehandlung treibt. Aber wer die Zeitungen nicht einmahl kennt, wie kann der Geschichte kennen? daher ist bloß die Kühnheit herzuleiten, womit dieser Verf. der an dem Besitz des ausschließenden Handlungsrechts zweifelt, vors Danziger Blockhaus fordert, welche Festung seit vierhundert Jahren einen ununterbrochenen Besitzstand dar-

darthue. Das Blockhaus! vierhundert Jahr! da der Verfasser doch wenigstens die Schriften lesen wird, die zum Vortheil der Danziger Sache herauskommen; so mag ihm der Schriftsteller in den Staatsanzeigen, durch seine Note belehren, daß bey der Anwesenheit Peters des Großen, das Blockhaus noch nicht erbauet war, und dieser noch zu dessen Erbauung rieth.

Diese beyde Unwahrheiten machen seine Gründe aus. Indem er die weise Führung des Danziger Raths darthun will, macht er gleich im Anfange ihm ein Kompliment, das einem beißenden Spott höchst ähnlich ist und um die Tapferkeit des Danziger Pöbels, nach Verdienst zu ehren, macht er die Danziger Stadt-Soldaten zu abgelebten Lohn-Knechten (des invalides mercenaires) die doch im Jahre 1772 unter dem Befehl des vom Militäre in ganz Europa gekannten und geschätzten General v. Eggerts standen. Weiter ist in dieser Schrift nichts zu wiederlegen, die ich ganz übergangen haben würde, hätte ich nicht Alles berühren wollen, was zum Beßten der Danziger geschrieben ist.

Und nun mein Herr Weltbürger, nehme ich von Ihnen gänzlich Abschied. Wenn irgend etwas zu beweisen ist, so ist klar bewiesen, daß die Stadt Danzig nie das Recht die Weichsel zu sperren gehabt, daß für selbiges aus allen angeführten Gründen nichts, dagegen aus beygebrachten Gesetzen und Urkunden gerade das Gegentheil erhellet.

Aber, alles wahr, rufen Sie vielleicht zuletzt, wo bleibt die Existenz der armen Stadt! Schreien Sie nicht, sondern überlegen Sie nur, daß selbst die Lage der Stadt, ihr ihre Exi-

stenz

stenz und Handlung sichert, da sie Bequemlichkeiten von Natur und Kunst besitzet, welche die umliegenden Gegenden nie haben können, und daß, wenn ja die Stadt über ihr wahrhaftes Interesse ernsthaft nachdenken und sich darnach betragen will, ein gutes auf beyderseitigen wahren Nutzen gegründetes nachbarschaftliches Betragen, ihre Existenz auf immer sichern, und ihre Vortheile und Flor vergrößern wird.

Elbing den 20ten Jenner 1784.

Druckfehler.

Pag. 6 Lin. 15 statt verlange lies erlange.
— 12 — 6 von unten st. eum l. eam.
ibid. — 15 von unten st. molendinorum l. molendinarum.
— 14 — von oben und an einigen andern Stellen, wie auch in dem Weltbürger lies statt 1457, 1455.
— 20 — 18 st. unruhig l. nun ruhig.
ibid. — 20 st. und l. um.
ibid. — 7 st. decerne l. decernere.
— 24 — 13 st. Masur l. Masau.
— 26 — 6 von unten st. Backholz l. Bauholz.
ibid. lezte Zeile, st. verkauffet l. erkauffet.
— 32 — 16 statt Krähn, l. Krahn.

Bayerische Staatsbibliothek München

Hauptarchiv
der NSDAP.

Nr. ....

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Dohm, Christian Conrad Wilhelm von, 1751-1820

Schreiben eines Elbingers an den sogenannten reisenden Weltbürger die Seiner Königl. Majestät von Preussen von der Stadt Danzig über die Weichsel-Schiffarth erregte Streitigkeit betreffend

Berlin 1784

Bor. 336 c
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10015072-7
VD18 11607491